

Beschlußempfehlung und Bericht*) **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen
— Drucksachen 12/6544, 13/725 Nr. 77 —

Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1992
— Vorlage der Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes
(Jahresrechnung 1992) —

sowie zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
— Drucksache 12/8490 —

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1994 zur Haushalts-
und Wirtschaftsführung (einschließlich der Feststellungen
zur Jahresrechnung des Bundes 1992)

A. Problem

1. Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß Artikel 114 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und § 114 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) die Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1992 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt.

— BT-Drucksache 12/6544, BR-Drucksache 963/93 —

Er hat gebeten, eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.

2. Der Bundesrechnungshof hat die vorgelegte Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 GG und § 97 Abs. 1 BHO geprüft und seine

*) In der Ursprungsdrucksache vom 30. November 1995 fehlt der Bericht (Seiten 4 bis 83).

Bemerkungen 1994 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.

— BT-Drucksache 12/8490, BR-Drucksache 865/94 —

3. Der Bundesrat hat der Bundesregierung die Entlastung bereits erteilt.

— BR-Drucksache 864/95 (Beschluß) —

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag erteilt der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 114 BHO für das Haushaltsjahr 1992 ebenfalls Entlastung.

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, den Feststellungen des Haushaltsausschusses Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung seiner Entscheidung Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege zu leiten.

Der Ausschuß spricht die Erwartung aus, daß die Bundesregierung alle Berichtspflichten fristgerecht erfüllt, um eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Bundesregierung und Bundesrechnungshof werden gebeten, den Haushaltsausschuß laufend über solche Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt haben oder für anstehende Gesetzesvorhaben von Bedeutung sind.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 GG in Verbindung mit § 114 BHO

a) aufgrund des Antrags des Bundesministers der Finanzen (Drucksache 12/6544)

und

b) der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 12/8490)

die Entlastung für das Haushaltsjahr 1992 erteilt.

Die Entlastung umfaßt auch die Rechnung der Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.

2. Die Vierteljahresübersichten zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1992 — Drucksachen 12/2647, 12/3214, 12/4028 und 12/4578 — werden für erledigt erklärt.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu befolgen,

b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten,

c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Bonn, den 29. November 1995

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wiczorek (Duisburg)

Dieter Pützhofer

Adolf Roth (Gießen)

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatter

Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses

Inhaltsübersicht

	Nummer	Seite
A. Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes		
I. Prüftätigkeit des Bundesrechnungshofes		
Vorbemerkung	1	12
Feststellung zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1992	2	12
Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes	3	13
Besondere Prüfergebnisse		
Bundeskanzleramt — Einzelplan 04		
Informationsverarbeitung beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	4	14
Auswärtiges Amt — Einzelplan 05		
Aufwandsentschädigung im Auswärtigen Dienst	5	14
Bundesministerium des Innern — Einzelplan 06		
Organisation und Durchführung von Dienstreisen	6	15
Organisation des Bundesausgleichsamtes	7	15
Bundesanstalt „Die Deutsche Bibliothek“	8	15
Bundesministerium der Finanzen — Einzelplan 08		
Unternehmensbeteiligungen und Nebentätigkeiten leitender Bediensteter eines Rechenzentrums der Bundesfinanzverwaltung	9	16
Eisenbahnzollstellen für den grenzüberschreitenden Güterverkehr	10	17
Private Mitbenutzung dienstlicher Telefon-Endeinrichtungen	11	17
Bundesministerium für Wirtschaft — Einzelplan 09		
Querschnittsprüfung der Ausgaben des Bundes für die Beratungshilfe zugunsten der mittel- und osteuropäischen und neuen unabhängigen Staaten	12	17
Förderung von Projekten bei wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in den neuen Bundesländern	13	18
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung — Einzelplan 11		
Überwachung der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung	14	19

	Nummer	Seite
Überzahlung bei der Umwertung von Invalidenrenten in den neuen Bundesländern	15	19
Rentenüberzahlungen nach dem Tode des Berechtigten	16	20
Einfluß innerstaatlicher Rechtsänderungen auf Renten in der Europäischen Union	17	20
Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit	18	21
Verwaltungskostenerstattung an die Künstlersozialkasse	19	21
Haushalts- und Rechnungswesen der Rentenversicherungsträger ..	20	22
Feststellung von Behinderungen und Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen	21	23
Bewirtschaftung von Mitteln zur Förderung überregionaler Einrichtungen oder von Modelleinrichtungen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation	22	24
 Bundesministerium für Verkehr — Einzelplan 12		
Beseitigung eines Bahnübergangs in Schwarzenbek	23	24
Musterprüfverfahren beim Luftfahrt-Bundesamt	24	25
Verkehrsprojekte Deutsche Einheit — Schiene	25	25
Vertrag über Planung und Ausbau des Streckenabschnittes Magdeburg—Marienborn	26	25
Einbau der Festen Fahrbahn als Alternative zum Schotteroberbau ..	27	26
Elektrifizierung einer Bahnstrecke in Schleswig-Holstein	28	27
 Bundeseisenbahnvermögen		
Verwendung des Schlosses Lützwitz und des Palais Zabeltitz	29	28
Angemessenheit der Wohnungsmieten	30	28
 Bundesministerium für Post und Telekommunikation — Einzelplan 13		
Sondervermögen Deutsche Bundespost		
Gesamtjahresabschluß 1992 der Deutschen Bundespost	31	29
Vertragsgestaltung für das Programm Turn-Key '92 der Deutschen Bundespost Telekom	32	29
 Bundesministerium der Verteidigung — Einzelplan 14		
Ausbildung von Transportflugzeugführern der Luftwaffe und Marine an der Verkehrsfliegerschule der Deutschen Lufthansa	33	30
Organisation der Aus- und Fortbildung des Geophysikalischen Beratungsdienstes der Bundeswehr	34	30
Auflösung einer Standortverwaltung	35	31
Zulässigkeit und Umfang des Truppenshuttle-Flugverkehrs	36	31
Strukturplanungen des Bundesministeriums der Verteidigung auf dem Gebiet der stationären sanitätsdienstlichen Versorgung der Soldaten	37	32
Planung von Wirtschaftsgebäuden und Sanierung von Flugzeugschutzbauten	38	32
Wohnform „Kaserne 2000“	39	32

	Nummer	Seite
Mobiles Führungssystem der Luftwaffe.....	40	33
Entwicklung und Nutzung des Führungsinformationssystems des Heeres „HEROS“, Systemanteil 3.....	41	33
Entwicklung und Betrieb eines Prüfsystems für elektronisches Wehrmaterial.....	42	34
Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen durch die Teilstreitkraft Heer.....	43	35
Beschaffung von Bergeschleppern.....	44	35
Beschaffung eines Wattfahrzeuges.....	45	36
Schäden an Bremsanlagen von Lastkraftwagen der Bundeswehr ..	46	36
Nutzung eines Luftfahrzeuges des Musters DO-228 bei der Wehrtechnischen Dienststelle der Bundeswehr in Manching.....	47	37
Einfuhrabgaben für das Vorhaben „Aufklärungssystem Lapas“ ...	48	38
Realisierung von Ansprüchen auf Exportabgaben.....	49	38
Ausstattungshilfe für ausländische Streitkräfte.....	50	39
 Bundesministerium für Gesundheit — Einzelplan 15		
Einsatz von Informationstechnik beim Paul-Ehrlich-Institut, Bundesamt für Sera und Impfstoffe.....	51	39
 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit — Einzelplan 16		
Vorausleistungen der künftigen Benutzer der Endlager für radioaktive Abfälle.....	52	40
 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend — Einzelplan 17		
Förderung der Wohlfahrts- und Vertriebenenverbände mit einem Sonderprogramm der Bundesregierung zur Eingliederung der Aussiedler.....	53	40
 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie — Einzelplan 30		
Förderung der Entwicklung des Magnetschnellbahnsystems Transrapid.....	54	41
 Versorgung — Einzelplan 33		
Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage.....	55	43
 Die Betätigung des Bundes bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit		
Wirtschaftlichkeit der Einrichtung und Unterhaltung von Außenbüros.....	56	43
 Allgemeine Finanzverwaltung — Einzelplan 60		
Zeitnahe Ablieferung der Bundesanteile an den Steuereinnahmen der Bundesländer.....	57	44

	Nummer	Seite
Zwischenstaatliche Amtshilfe durch Auskunftsaustausch in Steuer- sachen.....	58	44
Steuerliche Behandlung der Pferderennvereine	59	45
Verfahren der Finanzämter in den neuen Bundesländern bei der Gewährung von Steuerbefreiungen für reprivatisierte Unternehmen	60	45
Verfahren der Finanzämter in den neuen Bundesländern bei der Bearbeitung der Anträge auf Investitionszulage.....	61	46
Steuerliche Behandlung der Ausschüttungen aus den unteilbaren Fonds von Produktionsgenossenschaften des Handwerks	62	47
Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften der Deut- schen Demokratischen Republik und ihrer Rechtsnachfolger für das zweite Halbjahr 1990	63	48
Ermittlung der Anschaffungskosten und Überwachung der Ver- äußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften in den neuen Bundesländern und im Ostteil von Berlin bei wesentlichen Beteili- gungen im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes.....	64	48
Steuerliche Behandlung der Einkünfte aus Vermietung und Ver- pachtung	65	49
Lohnsteuererhebung	66	50
 Bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Bundesanstalt für Arbeit — Einzelplan 11		
Beschaffung von Informationstechnik	67	51
Planung eines Dienstgebäudes für ein Arbeitsamt.....	68	52
Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer — Lohnkostenzuschüsse	69	53
 Treuhandanstalt — Einzelplan 0820		
Leitungsausschuß bei der Treuhandanstalt.....	70	54
Kontrollsystem bei der Treuhandanstalt über die Abwicklung der Privatisierungsgeschäfte	71	54
Ökologische Altlastenverpflichtungen der Treuhandanstalt	72	55
 II. Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes		
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Einzelplan 10		
Zusammenlegung von Bundesamt für Ernährung und Forstwirt- schaft und Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung...	73	56
 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung — Einzelplan 11		
Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte durch die öffentliche Hand.....	74	56
Umfang der früheren bergbaulichen und jetzt knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern.....	75	56
 Bundesministerium für Verkehr — Einzelplan 12		
Ausgaben für die Instandhaltung des Elbtunnels im Zuge der Bun- desautobahn A 7	76	57

	Nummer	Seite
Bundeseisenbahnvermögen — Einzelplan 12		
Erstattungen für erhöhten Personalaufwand im Bereich der Deutschen Reichsbahn	77	58
Verwertung von Immobilien	78	58
Bundesministerium für Verkehr — Einzelplan 12		
Aussagefähigkeit des innerbetrieblichen Rechnungswesens der Deutschen Bahn AG	79	59
Bundesministerium der Verteidigung — Einzelplan 14		
Bestimmungen für die Planung, Entwicklung und Nutzung von DV-Vorhaben	80	59
Bereitstellung Technischer Dienstvorschriften als Teil der Versorgungsreife von Wehrmaterial	81	60
Treuhandanstalt — Einzelplan 0820		
Neuorganisation der Treuhandanstalt vom Jahre 1995 an	82	60
III. Bedeutsame Fälle, in denen die Verwaltung Empfehlungen des Bundesrechnungshofes gefolgt ist		
Grundstückskauf und Baumaßnahmen für das Goethe-Institut in San José/Costa Rica	83	60
Informationsverarbeitung beim Bundeskriminalamt	84	61
DV-gestütztes Such- und Mahnverfahren im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren (SIGMA)	85	61
IT-Verfahren in der Bundeszollverwaltung	86	61
Verwaltungskostenerstattung an Bundesländer	87	61
Flugkosten Dritter bei Reisen des Bundesministers	88	61
Zuschüsse des Bundes zu den Beiträgen in der Altershilfe für Landwirte	89	62
Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung an Werkstätten für Behinderte	90	62
Zuschüsse und Leistungen des Bundes an die gesetzliche Renten- und Unfallversicherung	91	62
Vergaben für die Beschaffung und die Errichtung von Verkehrszeichen sowie Leit- und Schutzeinrichtungen an Bundesfernstraßen	92	62
Zweigleisiger Ausbau einer Bahnstrecke	93	62
Einbau der punktförmigen Zugbeeinflussung bei der Deutschen Reichsbahn	94	63
Betätigung des Bundes bei einem Unternehmen der Touristik	95	63
Prüfung der Organisation und Personalausstattung des Bundesamtes für Post und Telekommunikation	96	63
Organisation und Personalbedarf der Standortverwaltungen und Kreiswehrrersatzämter in den neuen Bundesländern	97	63
Wärmeversorgung in Liegenschaften der Bundeswehr (Lager- und Depotgebäude)	98	64
Verringerung der Ausgaben für Betriebsstoffe	99	64

	Nummer	Seite
Verrechnung von Kosten objektbezogener freier Forschung und Entwicklung in Selbstkostenpreisen	100	64
Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	101	64
Gestaltungsformen zur Erlangung des Vorsteuerabzuges	102	65
Umsetzung der Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zum gemeinsamen Mehrwertsteuersystem und zur Beseitigung der Steuergrenzen	103	65
Befreiung von der Umsatzsteuer-Abzugsverpflichtung	104	65
Verwaltung des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes (Drittes Verstromungsgesetz)	105	65
Informationstechnik bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	106	66
Privatisierung eines Binnenfischereiunternehmens durch die Treuhandanstalt	107	66
Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die von der Treuhandanstalt mit der Bodenverwertung und -verwaltung beauftragte Gesellschaft	108	67
Zweckzuwendungen der Treuhandanstalt zu Sozialplanaufwendungen ihrer Beteiligungsunternehmen	109	67

B. Bedeutsame Fälle aus den Vorjahren

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung — Einzelplan 0403

Beteiligung an einem Vertriebsunternehmen	68
Politische Öffentlichkeitsarbeit „Ausland“ des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung hier: Beauftragung einer Presseagentur	68

Auswärtiges Amt — Einzelplan 05

Visa-Erteilungen bei Vertretungen des Bundes im Ausland hier: Anpassung der Visa-Gebühren	68
Zuschlag zum Ausstattungsbeitrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 der Auslands- umzugskostenverordnung	69

Treuhandanstalt — Einzelplan 0820

Behandlung von ökologischen Altlasten bei Privatisierungen durch die Treuhandanstalt	69
---	----

Bundesministerium für Wirtschaft — Einzelplan 09

Überwachung von bedingt rückzahlbaren Zuschüssen	69
Eigenkapitalhilfe und ERP-Förderung in den neuen Bundesländern	70
Gemeindekreditprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau	70

**Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— Einzelplan 10**

Entschädigung nach der Billigkeitsrichtlinie Gemüse	70
---	----

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung — Einzelplan 11

Zahlung von Renten in das Ausland durch Scheckversendung	71
Berechnung der Rentenhöhe nach dem Rentenreformgesetz 1992	71

	Seite
Vergütung für Bedienstete des Sozialversicherungsträgers in den neuen Bundesländern	71
Rentenbearbeitung in den neuen Bundesländern — Ostberliner Halbwaisen hier: Gesetz zur Ergänzung des Renten-Überleitungsgesetzes	72
Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten	72
Bundesanstalt für Arbeit — Einzelplan 11	
Sicherheit der Informationsverarbeitung der Bundesanstalt für Arbeit	72
Bundesministerium für Verkehr — Einzelplan 12	
Erhebung von Schiffsabgaben	73
Gebühren für Amtshandlungen von Sonderstellen	73
Finanzierung und Gesamtabwicklung des Flughafens München gemäß § 88 Abs. 2 BHO	73
Beteiligung der Deutschen Bundesbahn an privatrechtlichen Unternehmen	74
Entgeltvereinbarungen mit Projektentwicklern bei der Verwertung von Immobilien	75
Bemerkungen früherer Haushaltsjahre: Leistungszulage	75
Prüfung der Verrechnungspreise nach Dienstleistungsüberlassungsverträgen zwischen der Deutschen Bundesbahn und regionalen Busverkehrsgesellschaften	75
Bezüge an Geschäftsführer und leitende Angestellte der Deutschen Bundesbahn	76
Neuordnung des Gepäck- und Expressgutverkehrs	76
Planung einer Lückenschlußmaßnahme in Thüringen	76
Konzentration der Rechenzentren der Deutschen Reichsbahn auf den Standort Berlin	76
Notwendigkeit der Eisenbahnfährrhöfen Saßnitz und Mukrahn	77
Jahresabschluß 1991	77
Bundesministerium für Post und Telekommunikation	
Sondervermögen Deutsche Bundespost — Einzelplan 13	
Organisation des Luftpostdienstes	77
Verringerung des Kostenaufwandes bei Telegramm- und Eilzustellung ...	78
Beteiligung der Deutschen Bundespost POSTDIENST an der PSG-Postdienst Service Gesellschaft mbH, Berlin	78
Bundesministerium der Verteidigung — Einzelplan 14	
Zahlung von außertariflichen Prämien an Angestellte in zentralen Schreibdiensten beim Bundesminister der Verteidigung und im nachgeordneten Bereich	78
Beschaffung von Transportpanzern für elektronische Kampfführung	79
Beschaffungsrahmenverträge der Wehrbereichs- und Standortverwaltungen	79
Sicherheit der Informationsverarbeitung in Rechenzentren der Bundeswehr	79
Aussonderung und Verwertung des bundeswehreigenen Landesystems SETAC	79
Entwicklung des Führungsinformationssystems RUBIN des Führungsstabes der Streitkräfte	80

	Seite
Umrüstung des Schützenpanzers BMP-1	80
Bundesministerium für Gesundheit — Einzelplan 15	
Rückzahlung der nicht benötigten Anschubfinanzierung/Liquiditätshilfe aus dem Bundeshaushalt für die Defizitdeckung 1990 der GKV Ost einschließlich erzielter Zinsen	80
Gebührenerhebung des Bundesgesundheitsamtes	80
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung — Einzelplan 23	
Förderung der Reintegration von Ärzten aus den Entwicklungsländern...	81
Allgemeine Finanzverwaltung — Einzelplan 60	
Umsatzbesteuerung einer Unternehmensgruppe durch eine Landesfinanzbehörde	81
Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen beim Bundesamt für Finanzen	82
Stand der bundesweiten Einführung eines automationsgestützten Verrechnungsverfahrens in den Finanzämtern (Steuerrückstände)	82
Maßnahmen zur Verbesserung der organisatorischen und programmgesteuerten Kontrollen im Besteuerungsverfahren	82
Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Lohnverfahrens	82

Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses

A. Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

I. Prüftätigkeit des Bundesrechnungshofes

Zu Bemerkung Nummer 1

Vorbemerkung

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß Institutionen, die öffentliches Geld erhalten, sich im Rahmen der Finanzkontrolle überprüfen lassen müssen. Gerade gegenüber Institutionen, die Zuschüsse in Milliardenhöhe erhalten, ist eine öffentliche Kontrolle dringend erforderlich. Befürwortet werden deshalb weitreichende Prüfungsrechte gegenüber den allgemeinen Ortskrankenkassen und gegenüber der Deutschen Bahn AG.

Bedauert wurde, daß es in der vergangenen Wahlperiode nicht gelungen war, ein umfassendes Kontrollrecht gegenüber der Deutschen Bahn AG gesetzlich festzulegen. Nach Auffassung des Ausschusses muß deshalb gewährleistet sein, daß im Rahmen der Zuwendungsprüfung eine weitreichende Finanzkontrolle durchgeführt wird.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er bedauert, daß dem Bundesrechnungshof Erhebungsrechte bei Krankenkassen, die die Beiträge für die Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit einziehen, bestritten werden, und unterstützt die Bemühungen des Bundesrechnungshofes zur Durchsetzung seiner Erhebungsrechte.

Zu Bemerkung Nummer 2

Feststellungen zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1992

Der Ausschuß hatte sich im Rahmen dieser Bemerkung befaßt mit

- den über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die künftig einfacher zu kontrollieren sind,
- mit den Bundesbetrieben gemäß § 26 BHO.

I. Zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben

1. In der Vergangenheit hatte sich der Ausschuß für die Einführung eines automatisierten Verfahrens (HKR-Verfahren) eingesetzt. Seit kurzem ist dieses eingeführt, so daß über- und außerplanmäßige Ausgaben nicht mehr „aus Versehen“ geleistet werden können. Sobald Geld verausgabt werden soll, das vom Haushaltsausschuß nicht bewilligt worden ist, erteilt das automatisierte Verfahren die Antwort, daß keine Mittel vorhanden sind. Werden gleichwohl Auszahlungen veranlaßt, so ist dies nur möglich, indem die betreffenden Personen sich bewußt über die fehlenden Haushaltsmittel hinwegsetzen.

Der Bundesrechnungshof hat daraus die Konsequenz gezogen, daß bei jeder über- und außerplanmäßigen Ausgabe, die vom Bundesministerium der Finanzen nicht genehmigt worden ist und die nicht durch eine nachgewiesene Eilbedürftigkeit gerechtfertigt ist, bewußt gegen das Haushaltsmittelbewilligungsrecht des Parlamentes verstoßen wurde. Er fordert, jede nicht nachweislich gerechtfertigte über- und außerplanmäßige Ausgabe dienstrechtlich zu überprüfen.

2. Der Ausschuß hat diese Grundsätze für berechtigt angesehen. Er hat zugleich ausdrücklich anerkannt, daß es Fälle geben kann, in denen über- und außerplanmäßige Ausgaben dringend erforderlich sind. Unabweisbar notwendige Zahlungen des Staates dürfen nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß kein öffentliches Geld mehr zur Verfügung steht. Die Forderung auf Durchführung einer dienstrechtlichen Überprüfung erstreckt sich somit nur auf die Fälle, in denen nicht genehmigte Auszahlungen ohne Notwendigkeit geleistet worden sind.

II. Bundesbetriebe gemäß § 26 BHO

1. Der Ausschuß hat einen Bericht darüber verlangt, in welchem Umfang Bundesbetriebe nach § 26 BHO privatisiert werden können.

Der Bericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Maschinenzentrale „Kiel Wik“ privatisiert werden kann. In der Vergangenheit hatte sich das Bundesministerium der Verteidigung, auf dessen Gelände das Unternehmen liegt, gegen eine Privatisierung gewandt.

Außerdem wurde festgestellt, daß das „Westvermögen“, das bisher in Form eines Bundesbetrie-

bes geführt wurde, rechtlich gesehen kein „Bundesbetrieb im Sinne des § 26 BHO“ ist. Der betreffende Bereich wird künftig in Form eines „Sondervermögens“ geführt.

Weitergehend hat das Bundesministerium der Finanzen dem Ausschuß folgendes mitgeteilt:

1. Die Wasserwerke Oerbke und die Wirtschaftsbetriebe Meppen dienen militärischen Zwecken oder sind angesiedelt auf Schießplätzen und Erprobungsplätzen für Waffen. Die Gebiete unterliegen strengen Sicherheitsvorschriften, so daß nur öffentliche Bedienstete Zugang zu diesem Gebiet haben dürfen.

Beide Betriebe müssen weitgehend auf die Belange der Bundeswehr Rücksicht nehmen. Bei einer Privatisierung wären Interessenkonflikte vorprogrammiert.

2. Eine Reihe von Kantinen, die in der Form eines Bundesbetriebes geführt werden, können nach Angaben des Berichtes deshalb nicht privatisiert werden,

— weil sie keinen Gewinn abwerfen

oder

— weil die Privatunternehmer die günstigen Preise nicht halten können.

Ein Kantinenbetrieb wurde verpachtet, jedoch hat sich der Bund verpflichtet, die laufenden Kosten (Miete, Energie, Heizung, Wasser) zu übernehmen.

3. Die „Kleiderkasse der Bundeswehr“ muß nach Angaben des Berichtes deshalb beibehalten werden, weil sie die Soldaten erheblich billiger mit Kleidung ausstatten kann, als der Versandhandel.

Der Ausschuß hat es begrüßt, daß aufgrund seiner Berichtspflicht ein Bundesbetrieb privatisiert werden soll.

Zu Bemerkung Nummer 3

Feststellung zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes

Der Ausschuß hat sich ausführlich befaßt

— mit der Kreditobergrenze des Artikels 115 GG

und

— mit der Höhe der Staatsverschuldung.

I. Zur Vorschrift des Artikels 115 GG

Nach Artikel 115 Abs. 1 GG darf die Neuverschuldung in der Regel nicht höher sein als die Summe der Investitionen. Der Gesetzgeber hat auf diese Weise sicherstellen wollen, daß der Bund nur dann Schulden macht, wenn er dafür ein Investitionsobjekt als Gegenleistung erhält.

Der Bundesrechnungshof hat in seiner Bemerkung darauf hingewiesen, daß für das Jahr 1993 zwar ein Haushalt beschlossen wurde, bei dem die Neuverschuldung nicht höher ist als die Summe der Investitionen. Bei der Ausführung des Haushaltsplans wurde die Kreditobergrenze des Artikels 115 GG jedoch überschritten.

Im Entlastungsverfahren wird der Bundesminister der Finanzen deshalb detailliert dazu Stellung nehmen, warum die Neuverschuldung im Haushaltsvollzug höher war als die Summe der Investitionen. Das Parlament kann auf diese Weise überprüfen, ob das Ministerium die bei der Haushaltsaufstellung festgelegten Grenzen zulässigerweise überschritten hat.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

Der Ausschuß stellt fest, daß sich der Bundesminister der Finanzen bereit erklärt hat, im Entlastungsverfahren Stellung zu nehmen, wenn die Kreditobergrenze im Haushaltsvollzug überschritten wird. Deshalb wird die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Zur Gesamtverschuldung des Bundes

Nach der Bemerkung des Bundesrechnungshofes betragen die Schulden des Bundes Ende 1994 ca. 1,38 Bill. DM. 726,8 Mrd. DM entfallen davon auf den Bund, 429 Mrd. DM auf seine Sondervermögen, 225 Mrd. DM auf die Treuhandanstalt. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß die Zinslastquote im Jahre 1995 eine Größenordnung von 19 % erreichen wird, die Zins-Steuer-Quote werde dann bei 24 % liegen. Seinen Berechnungen nach muß der Bund im Jahre 1997 über 100 Mrd. DM an Zinsen zahlen.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß die mehrjährige Finanzplanung des Bundes von einer erheblich geringeren Neuverschuldung ausgeht. Die Zahlenangaben sind jedoch noch mit einem Risiko behaftet, weil die Unternehmensteuerreform noch nicht realisiert ist.

Der Ausschuß hält es auch künftig für notwendig, daß der Bundesrechnungshof auf die Gefahren steigender Staatsverschuldung hinweist. Kein anderer als der mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete Bundesrechnungshof verfügt über eine so weitreichende Bewertungsneutralität.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

Der Ausschuß nimmt die in der Vorbemerkung gemachten Ausführungen zur Staatsverschuldung zustimmend zur Kenntnis.

Besondere Prüfungsergebnisse

Bundeskanzleramt —

Einzelplan 04

Zu Prüfbemerkung Nummer 4

Informationsverarbeitung beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Der Bundesrechnungshof hatte zwei verschiedene Sachverhalte beanstandet:

I. Sicherheit der Informationstechnik

1. Das Presse- und Informationsamt betreibt ein Datenverarbeitungssystem, auf das zahlreiche Bundesbehörden und verschiedene Länderparlamente zurückgreifen. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt,
 - daß die vorhandenen Daten nicht gegen unbefugtes Einwirken von außen geschützt sind, daß die Daten von Dritten mitgelesen, verfälscht und sogar zum Absturz gebracht werden können,
 - daß es keine Katastrophenschutzpläne gibt, falls das Rechensystem ausgeschaltet oder verfälscht wird.
2. Das Presse- und Informationsamt hat die Beanstandungen im wesentlichen anerkannt. Teilweise hat es bereits für Abhilfe gesorgt. Die Forderung des Bundesrechnungshofes, ein Katastrophenschutzprogramm zu erstellen, wurde vom Presse- und Informationsamt wegen zu hoher Kosten nicht als zweckmäßig angesehen.
3. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß solch ein Programm nur dann installiert werden sollte, wenn der zusätzliche Nutzen die Zusatzkosten rechtfertigt. Aufwendige Sicherheitsmaßnahmen zur Sicherung relativ unbedeutender und jederzeit wiederbeschaffbarer Daten hält er für nicht erforderlich.

Der Ausschuß hat den Bundesrechnungshof und das Presse- und Informationsamt daher aufgefordert, gemeinsam die Kosten für dieses Projekt zu ermitteln.

II. PARLAKOM des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß das Presse- und Informationsamt einen Großrechner zum Preis von 1,07 Mio. DM erworben hat. Das Informationssystem wurde nur von wenigen Abgeordneten genutzt. Der Bundesrechnungshof wies darauf hin, daß 1,07 Mio. DM unnötigerweise ausgegeben worden sind.
2. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hat den Großrechner mittlerweile veräußert. Die Anlage wird nicht weiterbetrieben. Es

hat die Beanstandung des Bundesrechnungshofes nachträglich gesehen, als berechtigt anerkannt.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Beanstandung des Bundesrechnungshofes gerechtfertigt ist.

Zugleich ist der Ausschuß der Auffassung, daß dem Presse- und Informationsamt kein Vorwurf dafür gemacht werden kann. Die seinerzeit zugrunde gelegte Bedarfssituation und die Vorgaben des Parlamentes ließen die Anschaffung des Großrechners als erforderlich erscheinen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß fordert das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung auf, ein mit dem Bundesrechnungshof abgestimmtes Konzept für Notfallmaßnahmen zu erstellen, die Kosten dafür zu ermitteln und das Ergebnis dem Ausschuß bis zum 30. Juni 1996 mitzuteilen, damit dieser in der Lage ist, sachgerecht zu entscheiden, ob der zusätzliche Nutzen die zusätzlichen Kosten rechtfertigt.

Hinsichtlich dieses Teils der Beanstandung erfolgt noch keine abschließende Bewertung durch den Ausschuß.

2. Die übrigen Teile der Bemerkung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auswärtiges Amt —

Einzelplan 05

Zu Prüfbemerkung Nummer 5

Aufwandsentschädigung im Auswärtigen Dienst

1. Die Bediensteten des Auswärtigen Amtes erhalten eine besondere „Aufwandsentschädigung“, die sie für Kontakte persönlich-dienstlicher Art im Ausland verwenden sollen. 50 % bzw. 60 % des Beitrages müssen nachweislich für den genannten Zweck ausgegeben werden. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß bisher nicht sachgerecht überprüft wurde, ob die Mittel tatsächlich für den vorgegebenen Zweck verwandt werden.
2. Das Auswärtige Amt hat die Beanstandung für berechtigt angesehen. In Höhe von 50 % bzw. 60 % soll eine vollständige Überprüfung durch Verwendungsnachweis erfolgen. Es hat eine Richtlinie erlassen, die dafür sorgen soll, daß die Mittel künftig nur zweckentsprechend verwandt werden.
3. Der Ausschuß begrüßt, daß das Auswärtige Amt aufgrund der Beanstandungen die notwendigen Abhilfemaßnahmen eingeleitet hat. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 2. Er erwartet, daß der Bundesminister mit Einführung der neuen Richtlinien über die Auf-

wandsentschädigung deren zweckentsprechende Verwendung sicherstellt.

Bundesministerium des Innern —

Einzelplan 06

Zu Prüfbemerkung Nummer 6

Organisation und Durchführung von Dienstreisen

1. Bundesministerien und große Bundesbehörden erhalten bei Hotels und bei Fluglinien teilweise erhebliche Preisnachlässe. Der Bundesrechnungshof hatte festgestellt, daß in vielen Bundesbehörden die Mitarbeiter ihre Reisen und Unterkunft selbst buchen. Nach Preisnachlässen wurde nicht gefragt. Die den Ministerien gegebene „Nachfragemacht“ wurde nicht entsprechend ausgeübt.
2. Aufgrund der Anregung des Bundesrechnungshofes hat eine Verhandlungsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums des Innern mit Fluggesellschaften Verhandlungen geführt und dabei wesentlich verbesserte Konditionen erzielt. Viele Behörden haben zwischenzeitlich Sondervereinbarungen mit Hotels getroffen.
3. Der Ausschuß begrüßt, daß es aufgrund der Bemerkung bereits zu Einsparungen in nicht unerheblichem Umfang gekommen ist. Zwecks Verstärkung öffentlicher Nachfragemacht soll geprüft werden, ob zentrale Reisestellen in weitergehendem Umfang eingeschaltet werden können. Der Ausschuß hält es für notwendig, die möglichen Einsparungen bereits bei der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
2. Er fordert die obersten Bundesbehörden auf, ihre Bemühungen zur wirtschaftlichen Gestaltung von Dienstreisen fortzusetzen und bis zur Vorlage des Haushalts 1996 die Prüfung abzuschließen, inwieweit die bei Dienstreisen anfallenden Aufgaben auf private Unternehmen (z. B. Reisebüros) oder auch auf „zentrale Reisestellen“ verlagert werden sollen.
3. Der Bundesminister der Finanzen wird aufgefordert, bereits bei der Aufstellung des Haushalts 1996 die Umsetzung der Rabattgewinne bei den Reisekostentiteln zu berücksichtigen.
4. Der Ausschuß erwartet bis zum 1. Oktober 1995 einen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmten Bericht, um dieses wichtige Anliegen im Rahmen der Haushaltsberatungen begleiten zu können.

Zu Prüfbemerkung Nummer 7

Organisation des Bundesausgleichsamtes

1. Der Bundesrechnungshof hatte festgestellt, daß das Bundesausgleichsamt zu ineffektiv und unwirtschaftlich arbeitet. Er hatte darauf hingewiesen, daß zu viele Personen in der „allgemeinen Verwaltung“ des Amtes beschäftigt und daß nur sehr wenige Stellen für die eigentliche Aufgaben erledigung eingesetzt sind. Die Antragsfrist für den Lastenausgleich läuft Ende 1995 ab. Danach wird noch weit weniger Personal erforderlich. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes kann das Bundesausgleichsamt in eine andere Behörde eingegliedert oder es kann eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet werden. Der Bundesrechnungshof hält es für notwendig, die Liegenschaft in Bad Homburg aufzugeben.
2. Das Bundesministerium des Innern hat die Beanstandung weitgehend für berechtigt angesehen. Es hat zugesagt,
 - daß bei Rückgang der Aufgaben auch das Personal entsprechend verringert wird,
 - daß sich das Bundesministerium bemühen wird, für das Bundesausgleichsamt eine andere Liegenschaft im Raum Frankfurt zu finden,
 - daß versucht wird, eine Verwaltungsgemeinschaft mit einer anderen Behörde zu bilden.
3. Der Ausschuß hält es für erforderlich, ein Konzept zur Anpassung der Organisation und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu erstellen. Die Liegenschaft in Bad Homburg soll aufgegeben werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
2. Er fordert den Bundesminister auf, ein Konzept zur Anpassung der Organisation des Bundesausgleichsamtes zu erstellen und alsbald Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit einzuleiten. Der Bundesminister wird im Zusammenwirken mit dem Bundesminister der Finanzen aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß die Liegenschaft des Bundesausgleichsamtes aufgegeben wird.
3. Der Ausschuß erwartet einen Bericht bis zum 1. Oktober 1995.

Zu Prüfbemerkung Nummer 8

Bundesanstalt „Die Deutsche Bibliothek“

1. Im Rahmen der Wiedervereinigung Deutschlands waren die „Deutsche Bibliothek Frankfurt“ und die „Deutsche Bücherei Leipzig“ zu einer „Bundesanstalt mit Sitz in Frankfurt und Leipzig“ zusammengeführt worden. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die neue Anstalt personell überbesetzt ist. Während es bei der Deutschen Bibliothek in Frankfurt bisher nur 323 Stellen gab,

arbeitet die neue Anstalt mit mehr als doppelt so vielen Mitarbeitern. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes können 125 weitere kw-Vermerke ausgebracht werden.

2. Das Bundesministerium des Innern hat die Beanstandung teilweise anerkannt. Es hält ein Einsparpotential von 41 Stellen für gegeben. Weitere 21 Stellen können nach Auffassung des Ministeriums „möglicherweise“ eingespart werden, doch besteht insoweit noch Abklärungsbedarf. Auf 63 weitere vom Bundesrechnungshof für überflüssig gehaltene Stellen kann nach Auffassung des Bundesministeriums auf keinen Fall verzichtet werden.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine exakte Aufgabenverteilung zwischen Leipzig und Frankfurt erforderlich ist. Auf die Durchführung nicht notwendiger Arbeiten sollte nach Auffassung des Ausschusses verzichtet werden. Gemeinsam zwischen Bundesrechnungshof und Ministerium muß abgeklärt werden, welche Aufgaben erforderlich sind und auf welche verzichtet werden kann.

Das zwischen Bundesrechnungshof und Bundesministerium des Innern unbestritten vorhandene personelle Einsparpotential ist umgehend durch Ausbringung entsprechender kw-Vermerke zu realisieren.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
2. Er bittet den Bundesminister

— das anerkannte Einsparungsvolumen von 32 Stellen durch Ausbringen von kw-Vermerken umgehend zu realisieren,

— über das Ergebnis der Bedarfsprüfung der in Frage stehenden Stellen (Bereiche Verwaltung, Deutsches Musikarchiv sowie Abteilungsleiter) und über die Notwendigkeit der Stellen für das verbesserte Leistungsprofil und die weitergehenden Serviceleistungen in Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof bis zum 1. Oktober 1995 zu berichten.

3. Außerdem ist unter Beteiligung des Wissenschaftsrates ein Bericht über das Zusammenwirken von Bund und Ländern insbesondere bei

— der Sacherschließung

und

— der Unterhaltung des deutschen Buch- und Schrifttums

erforderlich. Auch dieser Bericht ist bis zum 1. Oktober 1995 zu erstellen.

Bundesministerium der Finanzen —

Einzelplan 08

Zu Prüfbemerkung Nummer 9

Unternehmensbeteiligung und Nebentätigkeiten leitender Bediensteter eines Rechenzentrums der Bundesfinanzverwaltung

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß leitende Bedienstete eines Rechenzentrums der Finanzverwaltung mehrheitlich an zwei, teilweise sogar drei privaten Betrieben beteiligt waren. Die Hard- und Software bezogen die betreffenden Mitarbeiter fast ausschließlich von den Firmen, an denen sie beteiligt waren.

Meist wurden die Produkte freihändig gekauft. Teilweise erfolgte zwar auch eine Ausschreibung. Nach Feststellung des Bundesrechnungshofes war jedoch nicht ausgeschlossen, daß die zu beschaffenden Produkte speziell mit den Merkmalen ausgeschrieben wurden, die die drei privaten Firmen anboten. Selbst bei einer öffentlichen Ausschreibung hatten die drei Firmen deshalb einen ungerichtfertigten Wettbewerbsvorteil.

Drei oder vier Jahre lang hatte sich das Bundesministerium der Finanzen nicht in der Lage gesehen, die entsprechenden Nebentätigkeitsgenehmigungen zurückzunehmen. Erst im Jahre 1994 erfolgte der Widerruf.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat mitgeteilt, daß die vom Bundesrechnungshof kritisierte Nebentätigkeit vom Ministerium ursprünglich genehmigt worden war. Die Genehmigung habe aber nicht alle Tätigkeiten abgedeckt.

Zu einem Schaden habe das Verhalten der drei Mitarbeiter nicht geführt. Die Auftragsvergabe habe nämlich beim Bundesministerium der Finanzen gelegen. Die drei Mitarbeiter hätten die Entscheidungen nur vorbereitet.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, daß der Widerruf der Nebentätigkeitsgenehmigungen deshalb relativ lange gedauert hat, weil sich das Bundesministerium der Finanzen mit einer Oberfinanzdirektion abstimmen mußte. Die Zusammenarbeit zweier Behörden habe den Entscheidungsablauf verlangsamt.

3. Der Ausschuß hatte in der Vergangenheit wiederholt Nebentätigkeitsgenehmigungen dieser Art beanstandet. Das Verhalten des Ministeriums wurde kritisiert, die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

2. Er übt Kritik daran, daß die Nebentätigkeitsgenehmigungen nach bekanntgewordener Interessenkollision nicht unmittelbar widerrufen wurden.

3. Der Minister wird aufgefordert, darauf zu achten, daß in allen vergleichbaren Fällen Nebentätigkeitsgenehmigungen nicht erteilt und bestehende Nebentätigkeitsgenehmigungen umgehend widerrufen werden.

Zu Prüfbemerkung Nummer 10

Eisenbahnzollstellen für den grenzüberschreitenden Güterverkehr

1. Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß alle Eisenbahngrenzzollstellen geschlossen werden können. Seiner Ansicht nach ist es wirtschaftlicher, die Prüfung am Absendeort oder am Empfangsort durchzuführen. Das mit Polen abgeschlossene Abkommen verlange entsprechende Grenzzollstellen nicht.

Die bei einer Schließung der Grenzzollstellen frei werdenden Kräfte könnten in anderen Bereichen der Zollverwaltung eingesetzt werden, wo sie eine wirtschaftlich sinnvollere Tätigkeit ausüben können. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß an der Grenze kaum noch Waren überprüft werden. In der Regel würden dort nur noch Waren auf Verlangen der Importeure überprüft.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Beanstandung nicht anerkannt. Es ist der Auffassung, daß auf die Eisenbahngrenzzollstellen nicht verzichtet werden kann. Nach Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht sei die Zollverwaltung verpflichtet, die Erfassung der Daten unmittelbar nach Grenzüberschreitung vorzunehmen.
3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß Grenzzollstellen nicht eingerichtet und beibehalten werden dürfen, wenn sie von ihrem Aufgabenbereich her nicht erforderlich sind. Es war jedoch nicht endgültig zu klären, wie hoch der durchschnittliche Arbeitsanfall bei den Grenzzollstellen ist. Nicht festgestellt werden konnte daher, ob die Grenzzollstellen vom Aufgabenbereich her überflüssig sind. Entscheidend für den Ausschuß war, ob bei einer Schließung der Grenzzollstellen anderweitig Personal eingestellt werden muß.

Da sich der Sachverhalt in der Ausschußsitzung nicht näher aufklären ließ, wurde die Bemerkung „zur Kenntnis“ genommen. Einigkeit bestand darin, daß mit dieser Kenntnisnahme keinerlei Abwertung der Bemerkung verbunden ist.

Zu Prüfbemerkung Nummer 11

Private Mitbenutzung dienstlicher Telefon-Einrichtungen

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß nicht alle Privatgespräche von öffentlichen Bediensteten bezahlt werden müssen. Bei Telefonsystemen, die über eine automatische Telekommunikationsdatenerfassung verfügen, dürfen Bedienstete monatlich bis zu 5 DM „freie“ Telefongespräche führen. Nach Auffassung des

Bundesrechnungshofes sollten alle Gespräche bezahlt werden. Er hält es für nicht gerechtfertigt, Gespräche bis zu einem Betrag von 5 DM gebührenfrei zu lassen.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Beanstandung nicht anerkannt. Es möchte an seiner bisherigen Praxis festhalten. Im Gegenteil: Das Bundesministerium hat dem Ausschuß in der Sitzung mitgeteilt, daß es sogar eine Freiregelung von 10 bis 15 DM monatlich einführen möchte.

Das Bundesministerium hat aus der Beanstandung des Bundesrechnungshofes jedoch insoweit Konsequenzen gezogen, daß es künftig darauf achten wird, daß es keine Bundesbereiche mehr gibt, in denen Privatgespräche als Dienstgespräche geführt werden können. Automatische Telekommunikationsanlagen sollen in allen Bereichen eingeführt werden.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß bei allen Bundesbehörden schnellstmöglich automatische Telekommunikationseinrichtungen eingebaut werden müssen. Es ist nicht zu rechtfertigen, daß in erheblichem Umfang Privatgespräche auf Kosten des Dienstherren geführt werden.

Der Ausschuß ist zugleich der Auffassung, daß es sachgerecht ist, Privatgespräche im Werte von monatlich 10 bis 15 DM gebührenfrei zu lassen. Auf keinen Fall darf der Aufwand der Abrechnung höher sein als die erzielbaren Einnahmen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

Der Ausschuß nimmt die Bemerkung und die Erklärung des Bundesministers der Finanzen zustimmend zur Kenntnis.

Bundesministerium für Wirtschaft —

Einzelplan 09

Zu Prüfbemerkung Nummer 12

Querschnittsprüfung der Ausgaben des Bundes für die Beratungshilfen zugunsten der mittel- und osteuropäischen und neuen unabhängigen Staaten

Der Bundesrechnungshof hatte vier verschiedene Sachverhalte beanstandet:

I. Beteiligung von zu vielen Bundesressorts an der Aufbauhilfe

1. Ursprünglich waren 15 Bundesressorts daran beteiligt, beim Aufbau der mittel- und osteuropäischen Staaten zu helfen. Auf Vorschlag des Bundesrechnungshofes wurde die Zahl auf acht verringert. Der Bundesrechnungshof hält auch diese Anzahl für weit überhöht. Seiner Auffassung nach sollten das Bundesministerium für Wirtschaft und das Auswärtige Amt allein für die Aufbauförderung zuständig sein.

2. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat die Beanstandung nicht anerkannt. Es hat darauf hingewiesen, daß die anderen Ressorts über spezifische Kenntnisse beim Aufbau der mittel- und osteuropäischen Länder verfügen, über die das Bundesministerium nicht verfügt.
3. Der Ausschuß hat erörtert, ob das Bundesministerium für Wirtschaft oder das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit federführend für den Aufbau der mittel- und osteuropäischen Staaten zuständig sein soll. Mehrheitlich wurde die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft bejaht.

Von seiten des Ausschusses wird eine weitergehende Konzentration befürwortet. Der Ausschuß hat sich jedoch hinsichtlich der Anzahl der Bundesministerien nicht festgelegt.

II. Mitwirkung des Deutschen Bundestages bei der Veranschlagung von Haushaltsmitteln

1. Der Bundesrechnungshof hält es für erforderlich, daß dem Haushaltsausschuß erweiterte Befugnisse bei der Mittelvergabe eingeräumt werden.
2. Das Bundesministerium für Wirtschaft möchte an der bisherigen Praxis festhalten und keine zu konkrete Mittelvergabe durch den Haushaltsausschuß festlegen.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich in diesem Fall einer zuvor gemachten Stellungnahme des Haushaltsausschusses angeschlossen. Danach ist die parlamentarische Kontrolle bei der Mittelvergabe zu verstärken. Dieser Teil der Bemerkung wurde für berechtigt angesehen.

III. Projektdurchführung

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen oftmals Gesellschaften beauftragt werden, die keine Erfahrung besitzen. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollten die „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ und die „Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit“ in weitergehendem Maße beauftragt werden.
2. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat darauf hingewiesen, daß in Einzelfällen nur die Beauftragung „kleiner Spezialfirmen“ möglich ist. Eine Börsen- und Kapitalmarktberatung könne beispielsweise nicht durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit vorgenommen werden.
3. Der Ausschuß hat im Ergebnis eine Lösung bejaht, die sowohl den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes als auch den Vorstellungen des Bundesministeriums für Wirtschaft gerecht wird. „In der Regel“ sollen die im Aufbaugeschäft versierte Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit beauftragt werden. Gerade für Spezialfragen sollten in wei-

tergehendem Umfang jedoch auch kleinere und mittelständische Unternehmen eingeschaltet werden.

IV. Erfolgskontrolle

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß bei den geförderten Objekten keine Erfolgskontrolle durchgeführt wird.
2. Das Bundesministerium hat die Beanstandung anerkannt. Künftig soll in verstärktem Maße eine Kontrolle durchgeführt werden. Die Bundesregierung erarbeitet bereits Vorschläge.
3. Der Ausschuß hat sich in vollem Umfang den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes angeschlossen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß empfiehlt eine weitere Konzentration, legt sich hinsichtlich der Anzahl der Ministerien jedoch nicht fest. Er bittet die Bundesregierung um sachgerechte Prüfung.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuß ist weiterhin der Ansicht,
 - a) daß der Haushaltsausschuß in den Entscheidungsprozeß über Einzelförderungsmaßnahmen einbezogen werden muß,
 - b) daß Betriebe der mittelständischen Wirtschaft bei der Projektdurchführung zu berücksichtigen sind,
 - c) daß die Erfolgskontrolle zu verbessern ist.

Hinsichtlich der Nummer 2 c wird ein Bericht erwartet.

Zu Prüfbemerkung Nummer 13

Förderung von Projekten bei wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in den neuen Bundesländern

Der Bundesrechnungshof hatte zwei verschiedene Verhaltensweisen beanstandet:

1. Förderung von Projekten in den neuen Bundesländern aufgrund unklar gefaßter Antragsformulare

1. Die Förderungsformulare waren unklar abgefaßt worden, so daß „verwirrende Antworten“ gegeben worden sind.
2. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat diesen Teil der Beanstandung anerkannt. Es hat darauf hingewiesen, daß die unklaren Formulare durch den Zeitdruck bei der Wiedervereinigung bedingt waren. Künftig würden Formulare verwandt, die die aufgezeigten Mängel nicht mehr enthalten.
3. Der Ausschuß hat diesen Teil der Bemerkung für berechtigt angesehen.

II. Einjährige Förderungskonstruktion des Programmes

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß das Forschungskonzept so ausgestaltet ist, daß nur Projekte gefördert werden können, die „innerhalb eines Haushaltsjahres“ abzuschließen sind. Er hat darauf hingewiesen, daß eine effektive Förderung nur möglich ist bei Projekten, die auf Dauer angelegt sind.
2. Laut Bemerkung hatte das Bundesministerium für Wirtschaft zunächst mitgeteilt, es wolle von der einjährigen Forschungsförderung abkommen und mehrjährige Projekte fördern, jedoch degressiv gestaffelt. Bei der Ausgestaltung des Haushaltsplanes 1995 wurde jedoch weiterhin an dem Einjährigkeitsprinzip festgehalten.

In der Sitzung hat das Bundesministerium für Wirtschaft dem Ausschuß dann endgültig versichert, daß es die auf ein Jahr beschränkte Wirtschaftsförderung künftig nicht mehr durchführen wird.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß jede Wirtschaftsförderung in den neuen Bundesländern darauf ausgerichtet sein muß, „vermarktbar Produkte“ zu fördern. Dies bedeutet eine Ausrichtung der Forschungsförderung auf den Produktzyklus. Gefördert werden darf nur so lange, bis vermarktbar Produkte angeboten werden können.

Vom Ausschuß abgelehnt wird daher sowohl die von vornherein nur auf ein Jahr beschränkte Förderung, ebenso aber auch die Dauerförderung, die über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren hinausgeht.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er weist darauf hin, daß von Projekten, die von vornherein nur auf ein Jahr angelegt sind, keine wesentlichen Wachstumsimpulse ausgehen.
3. Er weist weiter darauf hin, daß die Subventionierung nicht zur Daueraufgabe werden darf. Eine Subventionsvergabe, bezogen auf den Entwicklungszyklus eines Produktes, wird für sachgerecht erachtet.
4. Der Ausschuß bittet die Berichterstatter des Haushaltsausschusses, dies bei der Mittelvergabe für die nächsten Haushaltsjahre zu berücksichtigen.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung —

Einzelplan 11

Zu Prüfbemerkung Nummer 14

Überwachung der Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung

1. Die Krankenkassen sind verpflichtet, alle vier Jahre zu überprüfen, ob die Arbeitgeber ihre Rentenversicherungsbeiträge entrichtet haben.

Die erforderlichen Überprüfungen wurden jedoch zum großen Teil nicht durchgeführt. Wegen mangelnder Kontrolle entrichteten viele Arbeitgeber ihre Beiträge nicht zeitgerecht. Da die Verpflichtung zur Beitragszahlung bereits nach vier Jahren verjährt, besteht eine starke Motivation, Beiträge nicht zu entrichten.

Beanstandet wurde vom Bundesrechnungshof weiterhin, daß die von den Krankenkassen eingesetzten Kontrolleure oftmals „Aquisiteure im Außendienst“ waren, die neue Kunden werben wollten. Wegen dieser Interessenkollision konnten sie ihre Prüfungsaufgaben nicht sachgerecht erfüllen.

2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat die Beanstandung anerkannt. Es hat die Vorschrift des § 28 p Abs. 1 SGB IV mittlerweile geändert.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Bundesrechnungshof auf einen gravierenden Tatbestand hingewiesen hat, der zu Einnahmeverlusten von ca. 10 Mrd. DM jährlich geführt hatte. Zufriedenheit bestand darüber, daß das Ministerium mit der Einreichung des Gesetzentwurfs die erforderlichen Konsequenzen bereits gezogen hat. Über die weitere Durchführung des Gesetzgebungsvorhabens wollte der Ausschuß informiert werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
2. Der Bundesminister wird aufgefordert, den Ausschuß bis zum 31. Mai 1996 über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zu informieren.

Zu Prüfbemerkung Nummer 15

Überzahlung bei der Umwertung von Invalidenrenten in den neuen Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die nach DDR-Recht gezahlten Invalidenrenten bei der Umstellung in vielen Fällen überbewertet wurden. Teilweise wird heute eine „Vollrente“ gezahlt, obwohl den Begünstigten wegen Überschreitung bestimmter Einkommensgrenzen nur eine „Teilrente“ zusteht.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die Überzahlungen teilweise auf den mangelhaft abgefaßten gesetzlichen Vorschriften beru-

hen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hätte den Gesetzgeber darauf aufmerksam machen müssen, daß mit überhöhten Bescheiden gerechnet werden muß.

Außerdem ist der Bundesrechnungshof der Auffassung, daß bei nicht geklärten Einkommensverhältnissen die Invalidenrenten mit dem Vorbehalt der Rückforderung hätten versehen werden müssen. Er macht den Vorschlag, in solchen Fällen generell einen Widerrufsvorbehalt einzuführen.

2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat darauf hingewiesen, daß es sich gesetzmäßig verhalten hat. Das Sozialgesetzbuch und der Einigungsvertrag enthielten insoweit eine abschließende Regelung.

Hingewiesen wurde darauf, daß die vom Bundesrechnungshof verlangte Rückforderung von Sozialleistungen nicht den Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entspricht. Leistungsbescheide dürfen danach in der Regel nicht mit einer Rückforderung belastet werden.

3. Der Ausschuß hält eine Gesetzesänderung für erforderlich, um bei begünstigenden Leistungsbescheiden die Möglichkeit der Rückforderung zu eröffnen. Der Ausschuß hat auf entsprechende Regelungen im Beamtenrecht verwiesen, wonach zuviel gezahlte Gelder zurückgefordert werden können.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er ist der Auffassung, daß der Bundesminister versuchen sollte, die gesetzlichen Regelungen so abzufassen, daß die Möglichkeit einer Rückforderung bei zu Unrecht gewährten Leistungen besteht.

Zu Prüfbemerkung Nummer 16

Rentenüberzahlungen nach dem Tode des Berechtigten

1. Die Renten der Landesversicherungsanstalten werden durch den Postrentendienst ausgezahlt. Stirbt ein Rentenempfänger, so wird dies zuerst durch das Postunternehmen festgestellt, da die Gelder nicht mehr abgehoben werden. Das Unternehmen informiert die Rechenzentren der Landesversicherungsanstalten, damit keine weiteren Rentenzahlungen veranlaßt werden.

Das von den Landesversicherungsanstalten Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gemeinsam betriebene „Rechenzentrum Leipzig e. V.“ hatte die Daten des Postrentendienstes nicht ausgewertet. Es hatte Todesnachrichten nicht weitergeleitet, so daß Renten monatlang weitergezahlt wurden. Heute ist es vergleichsweise schwierig, von den Erben die überzahlten Beträge zurückzufordern.

2. Ministerium und Landesversicherungsanstalten haben die Nicht-Weiterleitung mit „Arbeitsüberlastung“ gerechtfertigt. Die Bearbeitung neuer Rentenfälle sei wichtiger gewesen als die Einstellung der Rentenzahlung.

3. Der Ausschuß hat angesichts der festgestellten Vorkommnisse weitreichende Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes gefordert. Notfalls muß gesetzlich festgelegt werden, daß er in diesem Bereich umfassend kontrollieren darf.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er erwartet, daß die vom Bundesrechnungshof aufgezeigten Rückstände weiterhin zügig beseitigt werden. Rentenüberzahlungen nach dem Tode des Berechtigten sind in Zukunft zu vermeiden.
3. Der Ausschuß unterstützt nachdrücklich den Bundesrechnungshof bei der Durchsetzung seiner Prüfungsrechte gegenüber dem Rechenzentrum Leipzig.

Zu Prüfbemerkung Nummer 17

Einfluß innerstaatlicher Rechtsänderungen auf Renten in der Europäischen Union

1. Der Bundesrechnungshof hatte dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorgeworfen, es habe das Rentenreformgesetz 1992 unzureichend mit dem Recht der Europäischen Union abgestimmt. Dadurch sind in Einzelfällen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten von 40 DM auf 720 DM angehoben worden. Nach Angaben des Bundesrechnungshofes wird nach der Gesetzesänderung durchschnittlich 98 % mehr Rente gezahlt.

Außerdem hatte der Bundesrechnungshof darauf hingewiesen, daß Personen, die nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland hier nicht rentenberechtigt sind, durch Errichtung eines Wohnsitzes in einem anderen Staat der Europäischen Gemeinschaft Rentenansprüche erlangen können.

2. Hinsichtlich der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten hat das Bundesministerium darauf hingewiesen, daß durch eine nationale Gesetzgebungsregelung der vom Bundesrechnungshof kritisierte Tatbestand nicht beseitigt werden kann. Die Regelungskompetenz liege ausschließlich bei der Europäischen Union.

Was den vom Bundesrechnungshof kritisierten Rentenanspruch durch Wohnsitzänderung betrifft, so hat das Ministerium zugesichert, es werde versuchen, das deutsche Recht so zu ändern, daß durch eine einfache Wohnsitzänderung kein Rentenanspruch mehr entsteht.

3. Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß der vom Bundesrechnungshof festgestellte Tatbe-

stand eine erhebliche Brisanz enthält. Für ausgesprochen bedenklich wird angesehen, wenn ein Rechtsanspruch auf Geldzahlungen allein durch eine Wohnsitzänderung begründet werden kann. Die kritisierte Steuerflucht durch Wohnsitzänderung darf im Sozialrecht keine Entsprechung finden. Der Ausschuß hat es deshalb für notwendig erachtet, daß die vom Bundesrechnungshof vorgebrachte Beanstandung schnellstmöglich beseitigt wird.

Über den vom Bundesrechnungshof beanstandeten Fall hinausgehend hat der Ausschuß den Bundesminister gebeten, darauf zu achten, daß im Rahmen des Zusammenwachsens Europas auch im Bereich des Sozialrechts die erforderliche Harmonisierung herbeigeführt wird.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Bundesminister wird aufgefordert, alle Schritte zu ergreifen, damit die Auswirkungen der innerstaatlichen Rechtsänderungen auf die Berechnung der Renten nach EU-Recht beseitigt werden. Er soll dabei darauf hinwirken,
 - daß ungerechtfertigte Rentensteigerungen bei Folgerenten vermieden werden,
 - daß das bloße Wohnen in einem EU-Mitgliedstaat nicht als Pflichtbeitragszeit anerkannt werden muß.
3. Der Bundesminister wird aufgefordert, über das Veranlaßte bis zum 31. Mai 1996 zu berichten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 18

Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

1. Der Bundesrechnungshof hatte nachgewiesen, daß in vielen Fällen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt werden, die sachlich nicht berechtigt sind.

Beanstandet wurde vor allem:

- a) In vielen Fällen wird die Berufsunfähigkeit allein von einem praktischen Arzt bestätigt. Die erstellten Gutachten waren oftmals nicht richtig. Personen, die als berufsunfähig eingestuft wurden, konnten ohne weiteres einen zusätzlichen Beruf ausüben, konnten also neben ihrer Rente ein zusätzliches Gehalt verdienen.

In einem Fall war eine Person von seinem Privatarzt als „geistig nicht mehr einsetzbar“ bezeichnet worden. Er erhielt auf Lebenszeit eine Berufsunfähigkeitsrente. Der gleiche Mann war die gesamte Zeit über als Regierungsdirektor beschäftigt. Er leitete eine Bundesbehörde, erhielt somit neben der Berufsunfähigkeitsrente das volle Gehalt.

- b) Beanstandet wurde weiterhin, daß nicht detailliert genug überprüft wird, ob Personen, die eine Berufsunfähigkeitsrente erhalten, nicht

zusätzlich eine Berufstätigkeit ausüben. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes dürfen Personen, die einen anderen Beruf ausüben, nicht als „vollkommen erwerbsunfähig“ eingestuft werden. Wer ein anderweitiges Arbeitskommen erhält, der darf nicht zusätzlich die volle Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen.

2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat die Beanstandung als berechtigt anerkannt. Zum Zeitpunkt der Herausgabe der Bemerkung hatte es sich gleichwohl nicht in der Lage gesehen, die gesetzlichen Regelungen zu ändern, und zwar wegen vorhandener „Arbeitsüberlastung“. Verwiesen wurde darauf, daß die mit der deutschen Einheit entstandenen Probleme einen so hohen Arbeitsanfall verursacht haben, daß die Beseitigung ungerechtfertigter Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten bisher noch nicht in Angriff genommen werden konnte.

In der Ausschußsitzung hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung dann jedoch bereit erklärt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen durchzuführen. Das Ministerium ist entschlossen, noch in dieser Legislaturperiode eine gesetzliche Regelung durchzusetzen.

3. Der Ausschuß hat diese Zusage des Bundesministers mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Bundesminister wird aufgefordert, baldmöglichst die notwendige Reform des Rechts der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorzubereiten, umgehend jedoch geeignete Regelungen zu treffen, damit Renten nicht mehr zusätzlich gewährt werden müssen in folgenden Fällen:
 - a) wenn bei fehlender Verweisbarkeit tatsächlich eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (sog. „Prestigerenten“),
 - b) wenn trotz festgestellter Erwerbsunfähigkeit Einkommen erzielt wird (sog. „Arbeiten auf Kosten der Gesundheit“).
3. Der Bundesminister wird aufgefordert, dem Ausschuß bis zum 31. Mai 1996 über das Veranlaßte zu berichten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 19

Verwaltungskostenerstattung an die Künstlersozialkasse

1. Seit dem Jahre 1983 trägt der Bund kraft gesetzlicher Regelung die Verwaltungskosten für die Künstlersozialkasse. Der Bundesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß die Kosten in erheblichem Umfang angestiegen sind. Während in den Jahren 1983 bis 1987 die Verwaltungskosten noch 3,7 Mio. DM betragen, beliefen sie sich im

Jahre 1988 bereits auf 7,4 Mio. DM, im Jahre 1994 auf ca. 15,3 Mio. DM. Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß der Bund die ständig steigenden Verwaltungskosten nicht mehr in vollem Umfang übernehmen sollte.

Die von der Künstlersozialkasse gewährten Leistungen werden zum großen Teil von den Unternehmen aufgebracht. Deren Beitragsleistungen sind in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die Unternehmen in den letzten Jahren für bestimmte Künstlerkategorien überhaupt keine Beiträge mehr entrichtet haben.

Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß die Beiträge der Unternehmen, ggf. auch die Beiträge der Künstler, erhöht werden sollten, um auf diese Weise einen Teil der gestiegenen Verwaltungskosten abzudecken.

2. Das Bundesministerium hat die Beanstandung nicht anerkannt. Es gesteht zwar zu, daß die Unternehmen in den letzten Jahren sehr geringe Beiträge entrichtet haben. Aufgrund seiner Berechnungen ist nach Abbau der Überschüsse in den nächsten Jahren jedoch mit steigenden Beiträgen zu rechnen.

Außerdem weist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung darauf hin, daß die entsprechenden Regelungen gesetzlich festgelegt sind mit der Konsequenz, daß das Ministerium nicht von sich aus anders verfahren kann als gewöhnlich praktiziert.

3. Der Ausschuß hat die geltenden gesetzlichen Regelungen für nicht unbedenklich angesehen, und zwar aus folgenden zwei Gründen:

- a) Wenn Künstler erst kurz vor dem Eintritt ins Rentenalter in die Versicherung eintreten können, so entsteht für die Versicherung eine Leistungsverpflichtung, obwohl niemals Versicherungsbeträge eingezahlt worden sind.

- b) Wenn Künstler kein nachweisbares Einkommen haben, deshalb keine Beiträge entrichten müssen, trotzdem aber in vollem Umfang leistungsberechtigt sind, so besteht die Gefahr, daß es eines Tages „nur noch Künstler“ gibt. Bei einer Versicherung über die Künstlersozialkasse stehe man sich erheblich besser als bei jeder anderen Versicherung.

Die Tatsache,

- daß es keine Altersbegrenzung für den Eintritt in die Künstlersozialkasse gibt,
- daß mangels nachweisbaren Einkommens keine Beiträge entrichtet werden müssen, trotzdem aber ein Leistungsanspruch entsteht,
- daß die Übergänge zwischen Künstlern und Nicht-Künstlern fließend sind

war für den Ausschuß auf den ersten Blick so erstaunlich, daß er das Ministerium aufgefordert hat, detailliert nachzuweisen, daß keinerlei Mißbrauchsmöglichkeiten bestehen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Bundesminister wird aufgefordert, die notwendigen Schritte sobald wie möglich einzuleiten und dem Ausschuß bis zum 31. Mai 1996 über das Veranlaßte zu berichten.
3. Der Ausschuß erwartet zudem einen Bericht darüber, wie angesichts der geringen Beitragszahlung sichergestellt werden kann, daß die Beitragsleistungen für Künstler nicht in unberechtigter Weise über Gebühr in Anspruch genommen werden.

Zu Prüfbemerkung Nummer 20

Haushalts- und Rechnungswesen der Rentenversicherungsträger

1. Die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeber hatte zur Abgeltung umstrittener Forderungen der Rentenversicherungsträger pauschal einen Betrag in Höhe von 100 Mio. DM an den „Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V.“ (VDR) überwiesen. Vom Bundesrechnungshof wurde beanstandet, daß dieser Betrag an die Einzelversicherungsträger hätte weitergeleitet werden müssen. Statt dessen wurde er von der Dachorganisation zunächst einbehalten und nur auf Abruf den Einzelversicherungsträgern zur Verfügung gestellt. Außerdem wurde das Geld nur „zweckgebunden“ vergeben, um damit in den neuen Bundesländern neue Versicherungsträger aufzubauen.

Schließlich hatte der Bundesrechnungshof beanstandet, daß eine Einnahme, die materiell-rechtlich den einzelnen Rentenversicherungsträgern zusteht, in dem betreffenden Haushaltsjahr noch nicht als Einnahme der Rentenversicherungsträger ausgewiesen wurde.

2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat zugestanden, daß der Dachverband formell gegen geltendes Recht verstoßen hat. Geschehen sei dies jedoch im Jahre 1991, unmittelbar nach der deutschen Einheit, als so viele Probleme auf alle Beteiligten zukamen, daß Fehler fast zwangsläufig passierten. Seinerzeit hätten alle Beteiligten vor der Notwendigkeit gestanden, in den neuen Bundesländern Berufsförderungswerke „aus dem Boden zu stampfen“. Um dies zu erreichen, habe der VDR mit dem mutmaßlichen Einverständnis der Beteiligten rechnen können. Wesentlich sei, daß alle Gelder sachgerecht verwendet worden sind. Das Geld habe die richtigen Adressaten erreicht. Dem Bund sei keinerlei Schaden entstanden.

3. Der Ausschuß hatte zunächst ein gewisses Verständnis für das Verhalten des Dachverbandes geäußert. Festgestellt wurde, daß es sich lediglich um einen formellen Gesetzesverstoß gehandelt hat. Dieser hat beim Bund nicht zu einem Schaden geführt.

Nachdem von seiten des VDR auch ein formeller Gesetzesverstoß in Abrede gestellt wurde, der Ausschuß dies jedoch als reine Schutzbehauptung ansah, ist der Beschluß strenger als zunächst beabsichtigt in folgender Form gefaßt worden:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Ausschuß rügt nachhaltig das Verhalten des VDR. Er fordert den Bundesminister auf, künftig auf die Einhaltung maßgeblicher Haushalts- und Rechnungsbestimmungen in ähnlich gelagerten Fällen hinzuwirken.

Zu Prüfbemerkung Nummer 21

Feststellung von Behinderungen und Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen

1. Der Bundesrechnungshof hatte drei verschiedene Verhaltensweisen beanstandet:
 - a) Schwerbehindertenausweise werden teilweise zu Unrecht ausgestellt. Der Bundesrechnungshof hat nach eigenen Angaben festgestellt, daß ca. 10 % bis 15 % der Ausweise mangels Schwerbeschädigung nicht hätten ausgestellt werden dürfen.
 - b) Beanstandet wurde weiterhin, daß in vielen Fällen „Altersbeschwerden“ als „Schwerbeschädigungen“ eingestuft werden. Nach der Gesetzesformulierung sind typische Altersbeschwerden keine „Schwerbeschädigung“.
 - c) Schließlich wurde kritisiert, daß in erheblichem Umfang externe Gutachter zur Beurteilung einer Schwerbeschädigung herangezogen werden. Diese treffen ihre Entscheidung ausschließlich nach Aktenlage. Viele externe Gutachter erstellen eine so hohe Anzahl von Gutachten, daß die Einzelentscheidung nicht mehr sachgerecht sein kann. Der Bundesrechnungshof hat Fälle angeführt, in denen pensionierte Amtsärzte monatlich 2 000 Fälle beurteilt und dadurch ein zusätzliches Jahresgehalt von 400 000 bis 500 000 DM erzielt haben.
2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat alle drei Beanstandungen anerkannt:
 - a) Was die Anzahl der unberechtigten Schwerbeschädigtenausweise betrifft, so ist es jedoch nicht von 10 % bis 15 %, sondern nur von 4,5 % Fehlentscheidungen ausgegangen.
 - b) Was die Abgrenzung der „typischen Alterskrankheiten“ von „Schwerbeschädigungen“ betrifft, so hat es die Vorschläge des Bundes-

rechnungshofes an die Bundesländer in Form eines Empfehlungsschreibens weitergeleitet.

- c) Was die Anzahl der in Nebentätigkeit erstellten Gutachten betrifft, so ist die Zahl von einigen Gesundheitsämtern auf 600 Fälle pro Monat beschränkt worden. Generell ist jedoch noch keine Beschränkung erfolgt. Der Bundesrechnungshof hält selbst die Anzahl von 600 in Nebentätigkeit erstellter Gutachten für zu hoch bei Ärzten, die noch im aktiven Dienst stehen.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß es sich im wesentlichen um ein Problem der Bundesländer und des Landesrechts handelt. In keiner Weise wurde es für gerechtfertigt angesehen, wenn Ärzte neben ihrer eigentlichen Berufstätigkeit noch eine halbe Million DM jährlich „in Nebentätigkeit“ verdienen durch eine übergroße Anzahl von Gutachten. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das einzelne Gutachten bei der Fülle der Gutachten nicht mehr unbedingt richtig sein muß.

Der Ausschuß hält es nicht mehr für berechtigt, an den Tatbestand der Schwerbeschädigung so weitreichende Sondervergünstigungen wie bisher zu knüpfen. Solange es nur wenige Tage Urlaub gab, war es beispielsweise berechtigt, den Schwerbeschädigten sieben Tage Sonderurlaub zu gewähren. Heute, wo jeder Arbeitnehmer 30 Tage Urlaub hat, ist eine Urlaubsverlängerung nach Auffassung des Ausschusses nicht mehr erforderlich. Auch andere Sondervergünstigungen können gestrichen werden. Das Ministerium wurde gebeten, bei der Gesetzesänderung zum SGB IX auf diese Probleme mit besonderem Nachdruck zu achten.

Besorgnis wurde über die vom Bundesrechnungshof festgestellten Einzelfälle geäußert. Der Ausschuß hat es für dringend erforderlich gehalten, daß auf oberster politischer Ebene die festgestellten Mißbrauchsfälle mit den betroffenen Bundesländern erörtert werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er fordert den Bundesminister auf, auf die Landesbehörden einzuwirken mit dem Ziel,
 - daß nicht unberechtigterweise Schwerbeschädigtenausweise ausgestellt werden,
 - daß die Zahl der in Nebentätigkeit erstellten Gutachten auf das sachlich angemessene Maß reduziert wird.
3. Auf politischer Ebene sollte der Bundesminister mit denjenigen Landesministern sprechen, bei denen der Bundesrechnungshof gravierende Verstöße festgestellt hatte.
4. Der Ausschuß erwartet einen Bericht bis zum 1. Dezember 1995.

Zu Prüfbemerkung Nummer 22

Bewirtschaftung von Mitteln zur Förderung überregionaler Einrichtungen oder von Modelleinrichtungen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation

1. Vom Bundesrechnungshof wurde beanstandet, daß das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Deutschen Ausgleichsbank im Dezember 56,3 Mio. DM zur Förderung von Behindertenwerkstätten überwiesen hatte.

Das Geld wurde seinerzeit noch nicht benötigt. Der im Dezember überwiesene Betrag wurde auch im folgenden Jahr nur zum Teil verbraucht. Der Rest wurde an das Bundesministerium zurücküberwiesen. Nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes wurde das Geld nur ausgezahlt, damit es im nächsten Haushaltsjahr nicht verfällt (Dezemberfieber).

2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat darauf hingewiesen, daß das Ministerium im Dezember 1991 davon ausgehen konnte, daß die überwiesenen 56,3 Mio. DM sofort benötigt werden. Das Ministerium habe sich auf eine entsprechende Mittelanforderung der Ausgleichsbank verlassen.

Das Ministerium hat ferner darauf hingewiesen, daß dem Bund kein Schaden entstanden ist. Nachträglich habe es Gespräche mit der Bank gegeben, die zu dem Ergebnis führten, daß die von der Bank gezahlten Zinsen nicht niedriger sind als die Zinsen, die der Bund aufwenden mußte, um das Geld zu erhalten.

3. Der Ausschuß hat positiv hervorgehoben, daß das Ministerium die berufliche und medizinische Rehabilitation in den neuen Bundesländern so schnell wie möglich verbessern wollte. Ziel der Mittelanforderung sei es gewesen, schnell und umfassend die notwendige Hilfe zu gewährleisten.

Der Ausschuß hat auch auf die besondere Situation in den neuen Bundesländern zur damaligen Zeit abgestellt. Da Innovationsprojekte durchgeführt werden sollten, mußten die hierbei auftretenden Anpassungsprobleme akzeptiert werden. Der Innovationseffekt war nach Auffassung des Ausschusses wichtiger als die Einhaltung bürokratischer Regeln.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.
2. Er ist der Auffassung, daß auf die besonderen Umstände in den neuen Bundesländern zur damaligen Zeit Rücksicht genommen werden muß.

Bundesministerium für Verkehr —

Einzelplan 12

Zu Prüfbemerkung Nummer 23

Beseitigung eines Bahnübergangs in Schwarzenbek

1. Um einen Bahnübergang zwischen Bundesstraße und Eisenbahnstrecke in Schwarzenbek zu beseitigen, war zunächst eine relativ kleine Brücke geplant. In Schwarzenbek gab es gegen diese die Stadt verschandelnde Brücke erhebliche Widerstände. Daraufhin wurde eine größere, erheblich teurere Brücke gebaut, die sich in das Stadtbild einpaßt.

Die große Brücke hatte zur Folge, daß zusätzlich eine Bahnunterführung gebaut werden mußte. Der Bundesrechnungshof hatte nachgewiesen, daß insgesamt 17 Mio. DM zusätzlich ausgegeben wurden. Seiner Auffassung nach hätte die Stadt Schwarzenbek die Zusatzkosten tragen müssen.

2. Das Bundesministerium für Verkehr hatte die Beanstandung zunächst nicht anerkannt. Es hatte darauf hingewiesen, daß der Bund verpflichtet ist, bei seinen Baumaßnahmen auf umweltpolitische und städtebauliche Gesichtspunkte der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Vor den Ausschußmitgliedern hat das Ministerium dann jedoch erklärt, daß es im Interesse des Ministeriums liegt, daß die DB AG den Interessen und den Wünschen der Gemeinden nicht zu weitgehend entgegenkommt. „Sparsamkeit“ sei das oberste Gebot der Stunde.

3. Der Ausschuß hatte in der Vergangenheit vergleichbare Beanstandungen stets „zustimmend“ zur Kenntnis genommen, da eine erheblich billigere Baumaßnahme möglich gewesen wäre. Er hatte zugleich Verständnis für die aufwendigeren Baumaßnahmen geäußert, da durch diese die allgemeine Akzeptanz einer Baumaßnahme in der Bevölkerung erreicht worden war.

Auch im Rahmen dieser Bemerkung hat der Ausschuß darauf hingewiesen, daß sich in der Regel Abgeordnete des Deutschen Bundestages für die Belange der Gemeinden einsetzen, daß das Ministerium dann den Wünschen der Abgeordneten nachgibt und daß es für den Ausschuß bei dieser Konstellation nicht ohne weiteres möglich ist, uneingeschränkt Kritik an der Entscheidung der Bundesbahn zu äußern.

Unabhängig davon hat es der Ausschuß für notwendig erachtet, nicht mehr so großzügig wie bisher Bauvorhaben aus Bundesmitteln zu finanzieren, wenn diese ausschließlich im Interesse der Gemeinden liegen. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 24

Musterverfahren beim Luftfahrt-Bundesamt

1. Der Bundesrechnungshof hatte festgestellt, daß beim Luftfahrt-Bundesamt zu viele Ingenieure tätig sind, die zu detailliert die einzelnen Technikvorhaben überprüfen.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollten die Ingenieure des Luftfahrt-Bundesamtes nur überprüfen, welche privaten Betriebe als Entwicklungsbetriebe mit eigenverantwortlichen Prüfungsaufgaben anerkannt werden können. Statt dessen überprüfen die Ingenieure detailliert die einzelnen Entwicklungsvorhaben. Zu viele Personen leisten also zu detaillierte Prüfungsarbeit.

Der Bundesrechnungshof hatte dem Ministerium vorgeschlagen,

1. eindeutig festzulegen, daß der Verantwortungsbereich für einzelne Entwicklungsvorhaben bei den Privatunternehmen liegt,
 2. den Personalbestand des Luftfahrt-Bundesamtes deutlich zu verringern,
 3. die Kosten des Amtes erheblich zu senken,
 4. kostendeckende Gebühren zu erheben.
2. Das Bundesministerium für Verkehr hat die Beanstandung anerkannt. Es will den Aufgabenbereich der Anstalt detailliert beschreiben und dafür sorgen, daß die Ingenieure nicht zu sehr mit einzelnen Technikvorhaben befaßt sind.

Die vom Bundesrechnungshof verlangte Gebührenerhöhung ist mittlerweile durchgeführt worden. Eine vom Ministerium veranlaßte Personalbedarfsprüfung hat jedoch ergeben, daß kein weitergehendes Personal eingespart werden kann.

3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 25

**Verkehrsprojekte Deutsche Einheit
— Schiene**

1. Der Ausbau der Schienenwege wird künftig nicht von der DB AG, sondern vom Bund finanziert. Die DB AG „plant“ die Projekte zwar, sie „realisiert“ sie, bezahlen tut jedoch der Bund. In der Finanzplanung des Bundes sind dafür von 1994 bis 1998 34 Mrd. DM vorgesehen.

Der Bundesrechnungshof hatte bei einer stichprobenartigen Untersuchung festgestellt,

- daß unnötige und zu teure Baumaßnahmen durchgeführt wurden,
- daß der Bund Baumaßnahmen finanziert, deren Kosten eigentlich Dritte hätten übernehmen müssen,
- daß die Bauausführung erhebliche Mängel aufweist.

Bei wenigen durchgeführten Stichproben hatte er bereits Sparvorschläge in Höhe von 500 Mio. DM gemacht.

2. Das Bundesministerium für Verkehr und die DB AG haben die Beanstandungen weitgehend als berechtigt anerkannt. Ein erheblicher Teil der Verbesserungsvorschläge ist bereits realisiert worden.

Die Baukontrolle kann nach Auffassung des Ministeriums jedoch nur bei Einstellung von zusätzlichem Personal verbessert werden.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Bemerkung des Bundesrechnungshofes berechtigt ist.

Nicht akzeptiert hat der Ausschuß die Vorstellung des Ministeriums, die Baukontrolle nur bei Einstellung von zusätzlichem Personal verbessern zu können.

In der Vergangenheit hatte der Ausschuß nämlich immer wieder feststellen müssen, daß eine Beanstandung des Bundesrechnungshofes zu erheblichen Personalmehranforderungen geführt hatte. Die gegenwärtig vorhandenen engen Finanzspielräume lassen Personalmehreinstellungen und erhöhte Personalkosten nicht zu. Der Ausschuß hat das Ministerium daher verpflichtet, mit dem vorhandenen Personalbestand dafür zu sorgen, daß Bauausführung und Baukontrolle verbessert werden. Das Ministerium soll die dafür kompetenten Personen an der richtigen Stelle einsetzen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er fordert den Bundesminister und die DB AG auf, die allgemein für erforderlich gehaltene Qualitätsverbesserung im Bereich von Bauausführung und Baukontrolle ohne zusätzliches Personal zu gewährleisten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 26

**Vertrag über Planung und Ausbau des
Streckenabschnittes Magdeburg—Marienborn**

1. Der Bundesrechnungshof hatte Kritik daran geübt, daß eine 43 km lange zweigleisige Ausbaustrecke Magdeburg—Marienborn erheblich zu teuer erstellt worden ist.

Gerügt wurde im einzelnen folgendes:

- a) Die Reichsbahn hatte mit einem Generalunternehmer einen Vertrag abgeschlossen, der freihändig vergeben und nicht ausgeschrieben worden war. Auch 75 % der Einzelleistungen wurden freihändig vergeben.
- b) Aufgrund der freihändigen Vergabe wurden weit überhöhte Preise akzeptiert. Der Bundesrechnungshof hat nachgewiesen, daß teilweise mehr als das Doppelte des Marktpreises gezahlt wurde. Vor allem für seine Ingenieurleistungen hat sich der Generalunternehmer weit

überhöhte Gebühren bewilligt. Während normalerweise das Verhältnis von Ingenieurleistung zum Bauauftragsvolumen 1:10 bzw. 1:11 beträgt, wurde hier ein Verhältnis von 1:3 zugrunde gelegt. Bei einem Bauvolumen von 490 Mio. DM wurden allein 159 Mio. DM an Ingenieurleistungen gezahlt.

- c) Schließlich wurde beanstandet, daß von der Firma Investitionen im Wert von 110 Mio. DM unnötigerweise durchgeführt wurden.

Der Bundesrechnungshof hat dem Ministerium vorgeworfen, seine Aufsichtsfunktion nicht ordnungsgemäß wahrgenommen zu haben.

2. Das Bundesministerium für Verkehr hat die Beanstandungen im wesentlichen anerkannt. Es hat sie mit der „Eilbedürftigkeit“ begründet, die nach der deutschen Einheit gegeben war. Zugesichert wurde, daß sich Vergleichbares nicht wiederholen werde.

Was die weit überhöhten Ingenieurleistungen betrifft, so wird erwogen, einen Teil der Beträge zurückzufordern.

3. Der Ausschuß hat Kritik daran geübt, daß die Reichsbahn dem Architekten weit überhöhte Honorargebühren bewilligt hatte. Ein Verhältnis von Bauauftragsvolumen zu Architektenhonorar in Höhe von 1:3 war für den Ausschuß in keiner Weise hinnehmbar. Er hat darauf bestanden, daß die zuviel gezahlten Architektengebühren zurückgefordert werden.

Erhebliche Kritik wurde zudem daran geübt, daß die Leistung freihändig vergeben und nicht ausgeschrieben worden war.

In weiten Bereichen werden Leistungen „freihändig“ vergeben, obwohl eine öffentliche Ausschreibung möglich ist. Bei freihändiger Vergabe zahlt der öffentliche Auftraggeber oftmals einen vielfach überhöhten Preis. Wenn ein Privatunternehmer weiß, daß nur er vom Bund beauftragt wird, so verlangt er in der Regel einen sehr hohen Preis. Mangels Vergleichbarkeit wird dieser vom öffentlichen Auftraggeber akzeptiert. Werden Aufträge „freihändig“ vergeben, so werden Milliarden verschleudert, die der Bund im Ergebnis zahlen muß.

Das Ministerium hat dem Ausschuß zugesichert, daß es darauf achten wird, daß einer Rahmenvereinbarung gemäß alle auszuschreibenden Gewerke auch tatsächlich ausgeschrieben werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er erwartet, daß Aufträge öffentlich ausgeschrieben werden.
3. Der Bundesminister wird aufgefordert, dem Ausschuß über die vollzogene Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Architektenforderungen bis zum 1. Februar 1996 zu berichten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 27

Einbau der Festen Fahrbahn als Alternative zum Schotteroberbau

1. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß die DB AG, teilweise als Versuchszwecke, teilweise bereits endgültig, ein Betonbett als Unterbau für die Schienen verwendet. Bisher wurden die Schienen auf einem Schotterunterbau verlegt. Nach Berechnungen des Bundesrechnungshofes ist ein Betonunterbau etwa doppelt so teuer wie der Schotterunterbau.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß der Bund für die DB AG bis zum Jahre 1998 etwa 50 Mrd. DM als Investitionskosten übernimmt, davon 34 Mrd. DM allein für den Gleisbau. Durch diese Bemerkung sollten die DB AG und das Bundesministerium für Verkehr veranlaßt werden, künftig nur einen Schotterunterbau zu verwenden und vom Einbau eines Betonbettes Abstand zu nehmen. Zumindest möchte der Bundesrechnungshof verhindern, daß flächendeckend ein fester Unterbau verwandt wird.

2. Das Bundesministerium für Verkehr und die DB AG haben die Beanstandung nicht als berechtigt angesehen. Sie haben darauf hingewiesen,

- daß auf dem Betonbett höhere Lasten transportiert werden können,
- daß dort mit höherer Geschwindigkeit gefahren werden kann,
- daß die Wartungskosten der Gleisanlagen erheblich geringer sind.

Die DB AG hat bestritten, daß die Investitionskosten für ein Betonbett doppelt so hoch sind. Sie habe mehrere Unternehmer gefunden, bei denen der Bau des Betonbettes nur etwa um 40 % teurer wird.

Zudem sei es nicht sachgerecht, einen Kilometer Schotterverlegung mit einem Kilometer Betonbettverlegung zu vergleichen. Tatsache sei nämlich, daß bei der Betonbettverlegung in anderen Bereichen Kosteneinsparungen erzielt werden können. Vor allem im Bereich des Tunnelbaus seien erhebliche Einsparungen möglich. Tunnel könnten mit geringerer Breite angelegt, auf Tunnelrettungszüge könne verzichtet werden. Erst eine längere Teststrecke in Form einer Betonbettverlegung könne Aufschluß darüber geben, wie hoch die tatsächlichen Mehrkosten sind. Mit der Größe eines Bauvorhabens verringerten sich die Kosten pro laufenden Kilometer Betonbettverlegung.

Die Schotterbettverlegung werde zudem bereits seit vielen Jahrzehnten praktiziert. Entwicklungstechnisch sei dieser Bereich „ausgereift“. Neuentwicklungen seien nicht mehr zu erwarten.

Grundlegend anders sei dies im Bereich der Betonbettverlegung. Hier stehe man erst am Anfang der Entwicklung. Die Hochgeschwindigkeitszüge verlangten eine hohe Genauigkeit in der Schienenführung. Bereits bei 200 km/h werde die

Schotterbettverlegung den Bedürfnissen nicht mehr gerecht. Hochgeschwindigkeitszüge führen sogar mit 280 km/h.

Schließlich weist sie darauf hin, daß die Mehrkosten für den Betonunterbau nicht vom Bund getragen, sondern von der DB AG selbst finanziert werden.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß für die Betonbettverlegung nicht nur eine Kosten-Analyse, sondern in gleicher Weise eine Nutzen-Analyse erforderlich ist. Die höheren Kosten der Betonbettverlegung müßten verglichen werden mit dem höheren Nutzen, den die Bahn darin sieht, mit schnellerer Geschwindigkeit höhere Lasten transportieren zu können.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß nur eine längere Teststrecke die Möglichkeit bietet, alle Kosten sachgerecht zu bewerten.

Die Entscheidung des Ausschusses ist im Ergebnis ein Kompromiß zwischen den beiderseitigen Maximalforderungen:

Mit der DB AG ist der Ausschuß der Auffassung, daß eine neue Technologie die Möglichkeit haben muß, die Überlegenheit gegenüber der bisher verwandten Technik zu beweisen.

Mit dem Bundesrechnungshof ist der Ausschuß der Auffassung, daß in eine nicht nachweisbar bessere Technik nicht Milliardenbeträge investiert werden dürfen.

Die DB AG wurde demgemäß ermächtigt, eine Versuchsstrecke von ca. 180 km Länge in Form des Betonbettunterbaus zu verlegen. Auf diese Weise erwartet der Ausschuß weitergehende Erkenntnisse über die Kosten, den Nutzen und die technischen Verbesserungen.

Die DB AG hat sich dem Wunsch des Ausschusses gemäß bereit erklärt, über diese und über zwei bereits teilweise realisierte Teststrecken hinaus keine weiteren Testversuche durchzuführen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine endgültige Bewertung der Betonbettverlegung einerseits, der Schotterbettverlegung andererseits noch nicht möglich ist. Zum Zwecke sachgerechter Entscheidungen sind Versuche durchzuführen. Die dabei entstehenden Mehrkosten sind von der DB AG zu tragen.
2. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Bahnstrecke Köln—Frankfurt ein geeignetes Modell-Objekt ist.
3. Nach Durchführung der Versuche ist eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse erforderlich. Der Ausschuß geht davon aus, daß sich die Beteiligten dann auf einen gemeinsamen Gutachter einigen, der die Vor- und Nachteile der Betonbettverlegung kosten- und nutzenmäßig bewertet.
4. Der Ausschuß erwartet, daß über die beiden anderen, teilweise bereits realisierten Beton-

bettschienenverlegungen hinaus kein weiteres Versuchsobjekt in Angriff genommen wird.

5. Nach Abschluß der Versuche ist ein endgültiger Bericht an den Ausschuß erforderlich.

Zu Prüfbemerkung Nummer 28

Elektrifizierung einer Bahnstrecke in Schleswig-Holstein

1. Mit der Elektrifizierung einer Bahnstrecke in Schleswig-Holstein hatte die Bundesbahn ursprünglich in Form eines Rahmenvertrages drei Firmen beauftragt. Die vereinbarten Preise wurden der inflationären Entwicklung angepaßt.

Der Rahmenvertrag mit den drei Firmen wurde vom Vorstand der DB AG gekündigt. Statt dessen wurde ein Einzelunternehmen mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß das neue Unternehmen um 22,5 Mio. DM teurer ist als die bisher tätigen Unternehmen.

Außerdem hat der Bundesrechnungshof festgestellt, daß an das neue Unternehmen 2 Mio. DM für nicht erbrachte Leistungen ausgezahlt worden sind.

2. Die DB AG hat die Vorwürfe des Bundesrechnungshofes nicht anerkannt. Sie ist der Auffassung, daß das neue Unternehmen nicht teurer ist als die bisherigen Unternehmen.

Die Ablösung der alten Unternehmen hat sie damit begründet, daß die neue Firma auftragsmäßig bedacht werden mußte. Die neue Firma habe streitige Ansprüche gegenüber der DB AG geltend gemacht. Sie habe auf die Ansprüche verzichtet, wenn sie dafür als Gegenleistung die betreffende Strecke alleine elektrifizieren darf.

Was die überhöhte Abrechnung von Leistungen betrifft, so hat die DB AG zugesichert, daß die zuviel gezahlten Beträge zurückgefordert werden.

3. Der Ausschuß hat das Verhalten der DB AG als ausgesprochen eigenartig bewertet:
 - a) Eine Firma erhebt zivilrechtliche Ansprüche, die nach Auffassung der Bundesbahn nicht berechtigt sind.
 - b) Damit sie auf ihre „unberechtigten“ Forderungen verzichtet, wird die Firma mit einem vermutlich sehr großen Auftragsvolumen bedacht.
 - c) Über die Größenordnung wird seitens der DB AG überhaupt keine Aussage gemacht. Möglicherweise hat die Firma auf streitige Forderungen in Höhe von wenigen Tausend DM verzichtet und dafür einen Vertrag in Höhe von vielen Millionen DM erhalten.

Der Ausschuß hat deshalb auch im Rahmen dieser Bemerkung festgestellt:

Es muß künftig unbedingt sichergestellt werden, daß alle größeren Gewerke im Wege öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Begrüßt wurde von seiten des Ausschusses, daß die zu Unrecht geforderten 2 Mio. DM zurückgefordert werden und daß Bundesrechnungshof und DB AG ihre weit auseinander liegenden Vorstellungen bezüglich der Angemessenheit der Preise in einer gemeinsamen Kostenrechnung abklären wollen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er erwartet eine Überprüfung, ggf. Kündigung der Verträge. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzufordern.
3. Über das Ergebnis ist dem Ausschuß bis zum 1. Januar 1996 zu berichten.

Bundeseisenbahnvermögen —

Einzelplan 12

Zu Prüfbemerkung Nummer 29

Verwendung des Schlosses Lützwitz und des Palais Zabeltitz

Der Bundesrechnungshof hatte zwei verschiedene Sachverhalte beanstandet:

I. Weiterverwendung des Schlosses Lützwitz

1. Der Bundesrechnungshof beanstandet, daß das vom Deutschen Eisenbahnvermögen betriebene Schloß Lützwitz nicht wie vorgesehen am 1. Januar 1992 geschlossen, sondern als Eisenbahnerwohnheim weitergeführt worden ist. Von den zwei Wohnungen, die es im Schloß gibt, wurde eine für den Präsidenten der Bundesbahndirektion Schwerin verwandt.

Die Mieteinnahmen des Schlosses waren minimal, die laufenden Kosten erheblich. Der Bundesrechnungshof hat nachgewiesen, daß Beträge von rd. 1 Mio. DM hätten eingespart werden können, wenn das Schloß zeitgerecht geschlossen und vermarktet worden wäre.

2. Das Bundeseisenbahnvermögen hat sein Verhalten damit gerechtfertigt, daß seinerzeit eine Wohnungsknappheit bestand. Mangels anderweitigen Wohnraums habe das Schloß für die Bediensteten der Reichsbahn weiter verwendet werden müssen.

In der Ausschußsitzung hat das Bundeseisenbahnvermögen mitgeteilt, daß das Schloß verkauft werden soll.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Bemerkung berechtigt gewesen ist. Zufriedenheit bestand darüber, daß das Schloß verkauft werden soll.

II. Weiterverwendung des Palais Zabeltitz

1. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß das Palais für rd. 6 Mio. DM renoviert wurde, obwohl eine sofortige Veräußerung zweckmäßiger gewesen wäre. Beanstandet wurde vor allem, daß das Gebäude nach wie vor als Seminar- und Tagungsstätte verwandt wird, obwohl die Ausbildungskosten pro Platz und Tag mit rd. 400 DM um 100 % teurer sind als die vergleichbarer Ausbildungsheime.
2. DB AG und Bundeseisenbahnvermögen haben die Auffassung vertreten, daß das Palais weiterhin für Schulungszwecke der Eisenbahner verwandt werden sollte. Beide hätten sich bereits darauf geeinigt, daß es sich um eine „bahnnotwendige Liegenschaft“ handelt, mit der Konsequenz, daß das wertvolle Palais in das Eigentum der DB AG und nicht ins Eigentum des Bundes fällt.

Das Bundesministerium für Verkehr hat lt. Bemerkung darauf hingewiesen, daß das Palais möglicherweise auch im Eigentum des Landes Sachsen stehen könnte.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es nicht sinnvoll ist, eine Tagungsstätte zu betreiben, bei der der Tagungssatz mit 400 DM doppelt so hoch liegt wie der vergleichbarer Akademien.

Für ebenfalls berechtigt wurde der Vorwurf angesehen, daß es nicht sinnvoll ist, ein Schloß für 6 Mio. DM umzubauen, bevor die Eigentumsverhältnisse definitiv geklärt sind.

Der Ausschuß hat Erstaunen darüber geäußert, auf welcher einfachen Weise es möglich ist, bisher bundeseigene Grundstücke auf die DB AG als Aktiengesellschaft zu übertragen. Es erscheint zumindest nicht ausgeschlossen, daß die DB AG vor allem auf die besonders wertvollen Grundstücke Wert legt und diese als bahnnotwendig deklariert.

Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 30

Angemessenheit der Wohnungsmieten

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß es in Berlin-West etwa 150 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern gibt, die an Bedienstete der DB AG und des Bundeseisenbahnvermögens zu sehr niedrigen Preisen vermietet werden. Bis 1991 lag der Mietpreis für Ein- und Zweifamilienhäuser bei unter 6 DM pro qm. Nach einer Mietpreiserhöhung liegen die Preise immer noch zwischen 5,85 DM und 7,30 DM. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die Mieten nur halb so teuer sind wie die vergleichbarer Bundeswohnungen.
2. Das Bundeseisenbahnvermögen hatte die Beanstandung zunächst nicht anerkannt. Es war der Auffassung, daß die Wohnungen besonders

schlecht sind, so daß niedrige Mieten gerechtfertigt sind.

Das zuständige Bundesministerium für Verkehr hat die Beanstandung jedoch für berechtigt angesehen. Es hat angekündigt, daß die Mieten in Kürze auf das allgemeine Niveau anderer Bundeswohnungen angehoben werden. Mittlerweile hat sich das Bundeseisenbahnvermögen dieser Bewertung angeschlossen.

3. Der Ausschuß legt großen Wert darauf, daß die Mietvergünstigungen nur noch den Personen zugute kommen, die anspruchsberechtigt sind. In keiner Weise für berechtigt wurde angesehen, daß die Durchschnittsmiete in den neuen Bundesländern 4,20 DM beträgt, in den alten Bundesländern 4,70 DM. Die Führungskräfte der Bahn verfügen oftmals über die billigsten Wohnungen. Die erheblichen Vergünstigungen werden durch Haushaltsmittel bezahlt.

Für besonders bedenklich wurde angesehen, daß sogar bei einem Mieterwechsel keine Mieterhöhung vorgenommen wird.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er ist der Auffassung, daß eine grundlegende Neubewertung des Wohnraumes zu erfolgen hat. Auf die Ausschöpfung gesetzlich möglicher Mietpreisanpassungen ist zu achten. Bei Neuvermietungen ist grundsätzlich die ortsübliche Vergleichsmiete zugrunde zu legen.
3. Der Ausschuß erwartet einen Bericht bis zum 1. Januar 1996.

Bundesministerium für Post und Telekommunikation —

Einzelplan 13

Sondervermögen Deutsche Bundespost

Zu Prüfbemerkung Nummer 31

Gesamtjahresabschluß 1992 der Deutschen Bundespost

1. Der Bundesrechnungshof hat die Einzelpositionen der Bilanz erläutert. Er hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Jahresabschluß 1992 noch keinen umfassenden Überblick über die Einzelpositionen des Anlagevermögens enthält, da bis 1992 nicht nach der kaufmännischen, sondern nach der kameralistischen Buchführung bilanziert wurde. Ab dem Jahre 1993 wird die Bilanz einen besseren Überblick über die Vermögenspositionen geben.

Der Bundesrechnungshof hat darauf aufmerksam gemacht, daß an Altpensionsverpflichtungen der Postunternehmen ca. 96 Mrd. DM bestehen, die nicht in der Bilanz der Unternehmen erscheinen. Würden die Unternehmen verpflichtet, alle Passiv-Posten zu bilanzieren, so wäre das gesamte

Eigenkapital in Höhe von rd. 48 Mrd. DM aufgezehrt.

Der Bundesrechnungshof verlangt, daß die Postunternehmen dem Bundesministerium der Finanzen einen jährlichen Bericht über die Höhe der Gehälter von Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern und leitenden Angestellten geben.

2. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation hat die Unternehmen angewiesen, künftig Berichte über die Bezüge ihrer Vorstände, Aufsichtsräte und leitenden Angestellten anfertigen zu lassen.
3. Bereits im letzten Jahr hatte der Haushaltsausschuß hinsichtlich der Altpensionsverpflichtungen Entscheidungen getroffen, die sicherstellen, daß ein erheblicher Teil der Verpflichtungen durch den Bund übernommen wird. Den Rest der Pensionszahlungen können die Postunternehmen alleine aufbringen, ohne daß ihre Aufgabenstellung dadurch leidet.

Die Aufstellung von Bezügeberichten und die diesbezügliche Information des Bundesrechnungshofes wurde für notwendig erachtet.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Bundesrechnungshof wird gebeten, die Umsetzung der vom Ministerium gemachten Zusagen zu begleiten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 32

Vertragsgestaltung für das Programm Turn-Key '92 der Deutschen Bundespost Telekom

1. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß die Telekom einen erheblichen Teil des Netzaufbaus in den neuen Bundesländern drei Generalunternehmern im Wege freihändiger Vergabe übertrug. Die Bauleistungen, die ein Volumen von 1,6 Mrd. DM hatten, haben sich dadurch um etwa 500 Mio. DM verteuert. Beanstandet wurde vor allem, daß die Telekom den Generalunternehmern **alle** Leistungen übertragen hat, also

1. Planung,
2. Feststellung des Bauumfangs,
3. Durchführung der Leistungen.

Dadurch ist stets die Gefahr gegeben, daß umfangreicher als notwendig geplant und die Bauvorhaben teurer als notwendig werden.

2. Die Telekom hat anerkannt, daß die Bauleistungen um 460 Mio. DM teurer geworden sind als zunächst geplant.

Die freihändige Vergabe und die „umfassende“ Beauftragung der drei Generalunternehmen wurde mit der „Eilbedürftigkeit“ begründet.

3. Der Ausschuß hatte sich mit dem Turn-Key-Programm der Telekom bereits mehrfach befaßt. Be-

anstandet wurden in den Vorjahren das Turn-Key-Programm 1990 und das Turn-Key-Programm 1991. Die Telekom hatte den Ausschußmitgliedern gegenüber jeweils „Besserung“ gelobt.

Nach Angaben des Bundesrechnungshofes wird gegenwärtig tatsächlich versucht, die vorhandenen Schwachpunkte zu beseitigen.

Der Ausschuß hat diese Bemerkung zum Anlaß genommen, erneut darauf hinzuweisen, daß Aufträge nicht freihändig, sondern im Wege öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Anderenfalls läuft folgender Entscheidungsprozeß ab:

1. Große Aufträge werden in der Regel an ein „bekanntes“ Unternehmen vergeben.
2. Der Unternehmer weiß, daß er keinem Wettbewerbsdruck unterliegt. Er nennt deshalb viel zu hohe Preise.
3. Die öffentliche Hand, die keine Vergleiche hat, akzeptiert die hohen Preise.
4. Millionen- und Milliardenverluste sind die Folge.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er erwartet, daß der Bundesminister im Rahmen seiner Einflußmöglichkeiten darauf hinwirkt, daß die Telekom künftig auf Vertragsmodelle, die die Planung und Bauausführung in sich vereinen und zugleich keinen ausreichenden Wettbewerb garantieren, verzichtet.

Bundesministerium der Verteidigung —

Einzelplan 14

Zu Prüfbemerkung Nummer 33

Ausbildung von Transportflugzeugführern der Luftwaffe und Marine an der Verkehrsfliegerschule der Deutschen Lufthansa

1. Seit dem Jahre 1960 werden Piloten der Luftwaffe von der Deutschen Lufthansa ausgebildet. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Soldaten während dieser Zeit in sehr komfortablen Räumen der Lufthansa untergebracht werden. Nach Berechnungen des Bundesrechnungshofes könnten 870 000 DM jährlich eingespart werden, wenn die Flugzeugpiloten statt dessen in einer bundeswehrrahmen Kaserne wohnen würden.
2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandung im Prinzip anerkannt. Es hat jedoch darauf hingewiesen, daß die mit der Lufthansa abgeschlossenen Verträge nicht vorzeitig gekündigt werden können. Gegenwärtig werde die in der Nähe vorhandene Kaserne so renoviert, daß sie nach Vertragsablauf für Flugzeugpiloten als Unterkunft genutzt werden kann.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß zwischen Bundesrechnungshof und Bundesministerium der Verteidigung kein Dissens besteht. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 34

Organisation der Aus- und Fortbildung des Geophysikalischen Beratungsdienstes der Bundeswehr

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß das Bundesministerium der Verteidigung eine eigene Schule für Wehr-Geophysik unterhält, obwohl der Bedarf an Personen mit entsprechender Ausbildung abnimmt. Er hat darauf hingewiesen, daß eine Anzahl von Fliegerhorsten aufgelöst wurde. Dadurch sind viel weniger Geophysiker erforderlich.

Der Bundesrechnungshof schlägt vor, die Schule aufzulösen und die Ausbildung der Geophysiker der „Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr zu übertragen.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandung nicht anerkannt. Es weist darauf hin, daß zwar eine geringere Zahl von Geophysikern auszubilden ist. Wegen neuer wissenschaftlicher Kenntnisse dauere die Ausbildung jedoch erheblich länger.

Das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium des Innern haben sich bisher noch nicht dazu geäußert, ob eine Ausbildung an ihren Fachhochschulen möglich ist.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht gefolgt. Er hat auf die Notwendigkeit einer bundeswehrspezifischen Ausbildung hingewiesen.

Wesentlich für die ablehnende Entscheidung war gewesen, daß die im Geschäftsbereich der anderen Ministerien liegenden Ausbildungsstätten möglicherweise in eine private Rechtsform überführt werden. Für nicht vertretbar wurde angesehen, wenn die Bundeswehr vollständig von privaten Institutionen abhängig wird. Außerdem wurde befürchtet, daß die Auflösung der Schule nur zur Kostenverlagerung, nicht zur Kosteneinsparung führt. Durch eine weitergehende Kooperation hält der Ausschuß jedoch Kosteneinsparungen für möglich.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.
2. Er ist der Auffassung, daß die Schule erhalten bleiben muß. Zugleich wird die Ansicht vertreten, daß organisatorische Verbesserungen durchzuführen sind.

3. Über die bisherige Zusammenarbeit hinaus ist die Möglichkeit einer weitergehenden Kooperation zu prüfen.
4. Der Ausschuß erwartet zu gegebener Zeit einen Bericht.

Zu Prüfbemerkung Nummer 35

Auflösung einer Standortverwaltung

1. Der Bundesrechnungshof hatte empfohlen, die nahe München gelegene Standortverwaltung Neubiberg aufzulösen und die Aufgaben auf die Standortverwaltung München zu übertragen.
2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandung nicht anerkannt. Es hat darauf hingewiesen, daß die Kapazitätsgrenze von München bereits heute erreicht ist.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Standortverwaltung München die zusätzlichen Aufgaben der Standortverwaltung Neubiberg mangels hinreichender Kapazität nicht übernehmen kann. Er hat weiter festgestellt, daß die Bundeswehr bereits 26 Standortverwaltungen aufgelöst hat und weitere 52 bis Ende 1996 auflösen möchte. Daraus wird ersichtlich, daß im Bundesministerium der Verteidigung der Wille vorhanden ist, soviel Personal und soviel Geld wie möglich einzusparen.

Die Beweislast in einem solchen Fall liegt beim Bundesrechnungshof. Er muß nachweisen, daß eine bestimmte Standortverwaltung überflüssig ist. Die Nähe einer Standortverwaltung zu einer anderen ist nur ein Indiz, aber noch kein endgültiger Beweis. Da der Rechnungshof den erforderlichen Beweis nicht erbringen konnte, hat der Ausschuß den Bundesminister aufgefordert, in eigener Kompetenz zu entscheiden, ob der Standort Neubiberg aufrechterhalten oder aufgegeben werden soll.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.
2. Der Bundesminister wird aufgefordert, in eigener Kompetenz zu entscheiden, ob die Aufgabe des Standortes Neubiberg sinnvoll ist.

Zu Prüfbemerkung Nummer 36

Zulässigkeit des Umfangs des Truppenshuttle-Flugverkehrs

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß Soldaten und Mitarbeiter der Bundeswehr nach der Wiedervereinigung in bundeswehreigenen Maschinen in die neuen Bundesländer geflogen wurden. Seiner Berechnung nach kostet eine Flugstunde, berechnet nach Erstattungskostensätzen, 18 851 DM. Bei einer Vollkostenrechnung wären unter Berücksichtigung von Abschreibung und Verzinsung sogar 23 047 DM zu zahlen. Billi-

ger wäre es nach Auffassung des Bundesrechnungshofes geworden, wenn das Ministerium die üblichen „Reisebeihilfen“ gezahlt hätte.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandung nicht anerkannt, und zwar aus folgenden Gründen:

Geht man von einer 80%igen Besetzung einer Bundeswehrmaschine aus, so hätte die Bundeswehr an Reisebeihilfen 59 000 DM aufwenden müssen. Die Bundeswehr habe den gleichen Flug jedoch für 24 000 DM durchgeführt.

Da ab Januar 1993 kein umfangreicher Transport von Soldaten in die neuen Bundesländer mehr erforderlich ist, hat das Bundesministerium der Verteidigung die Flüge zwar eingestellt. Nachdrücklich betont es jedoch die Richtigkeit der seinerzeitigen Entscheidung.

3. Der Ausschuß ist der Kostenberechnung des Bundesrechnungshofes nicht gefolgt. Er hat festgestellt, daß es sich bei den zugrunde gelegten 18 851 DM nicht um eine eigentliche „Kostenrechnung“ handelt, sondern nur um den Ansatz von Kostenverrechnungspreisen. Weder der vom Ministerium angesetzte Flugkostenpreis von 7 968 DM, noch der vom Bundesrechnungshof angesetzte Preis von 18 851 DM entsprechen den tatsächlichen Kosten.

Der Ausschuß hält es für nicht sachgerecht, bei einer Vollkostenrechnung Abschreibung und Verzinsung auf das eingesetzte Kapital zu berücksichtigen, da die eingesetzten Maschinen überwiegend DDR-Maschinen waren, die mit und ohne Nutzung wertlos werden und für die ein Kapitaleinsatz nicht zu berücksichtigen ist.

Nach Auffassung des Ausschusses ist die Entscheidung über diese Bemerkung deshalb von grundlegender Bedeutung, weil dadurch festgestellt wird, ob künftig Bundesbedienstete in Form von Sammeltransporten nach Berlin geflogen werden dürfen oder ob sie jeweils öffentliche Verkehrsmittel benutzen müssen. Im Ergebnis hat der Ausschuß die Auffassung vertreten, daß es nicht zweckmäßig ist, die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt schon auf ein bestimmtes Transportverfahren zu verpflichten. Die Bundesregierung soll die Möglichkeit haben, bei anstehender Entscheidung die wirtschaftlichste Alternative zu realisieren.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.
2. Er fordert die Bundesregierung auf, bei einem erforderlichen Massentransport von Personen die wirtschaftlichste Alternative zu wählen.

Weiterhin wurde mit zwei Gegenstimmen beschlossen:

Flüge können zu Erstattungskostensätzen bei Amtshilfe durchgeführt werden.

Zu Prüfbemerkung Nummer 37

Strukturplanungen des Bundesministeriums der Verteidigung auf dem Gebiet der stationären sanitätsdienstlichen Versorgung der Soldaten

1. Vom Bundesrechnungshof wurde beanstandet, daß das Bundesministerium der Verteidigung die Anzahl seiner Krankenhäuser und die Bettenkapazität nicht wesentlich verringert hat, obwohl wegen der personellen Reduzierung der Bundeswehr nicht mehr so viele Krankenplätze für Soldaten erforderlich sind.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandung nicht anerkannt. Es möchte die Anzahl der Krankenhausbetten nur geringfügig verringern. Hingewiesen wurde darauf, daß für Notfälle ausreichend Krankenbetten zur Verfügung stehen müssen. In der Zwischenzeit möchte die Bundeswehr versuchen, die nicht von Soldaten benötigten Betten von Zivilpatienten belegen zu lassen.

Unabhängig von dieser Grundsatzentscheidung hat das Bundesministerium der Verteidigung jedoch bereits zwei Krankenhäuser geschlossen. Es ist außerdem bereit, die Anzahl der Krankenhausbetten um 300 zu verringern.

3. Der Ausschuß hat die Forderungen des Bundesrechnungshofes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in vollem Umfang übernehmen können. Er ist der Auffassung, daß das Bundesministerium der Verteidigung zunächst versuchen sollte, die nicht für Soldaten benötigten Betten für Zivilpatienten zu verwenden. Erst wenn das nicht gelingt, wenn also ein dauerhafter Angebotsüberhang besteht, muß die Anzahl der Krankenhausbetten der Nachfrage gemäß angepaßt werden.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß die zusätzlichen Betten nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine zusätzlichen Kosten bedeuten, weil die der Bundeswehr gezahlten Pflegesätze die Kosten der Krankenhausbetten abdecken.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß stellt nach dem Anerkenntnis des Bundesministers fest, daß die Bemerkung hinsichtlich der überflüssigen Krankenhäuser berechtigt war. Insoweit wird die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Ausschuß stellt weiterhin fest, daß es bezüglich der Zahl der Krankenhausbetten noch Abklärungsbedarf gibt. Insoweit wird die Bemerkung zur Kenntnis genommen.
3. Der Bundesminister der Verteidigung wird zur Zeit nicht verpflichtet, die nicht benötigten Betten sofort abzubauen. Er soll zunächst versuchen, diese für Zivilpatienten zu verwenden.

Sollte dies dauerhaft nicht möglich sein, so erwartet der Ausschuß, daß das Angebot an Krankenhausplätzen der Nachfrage gemäß ausgestaltet wird.

4. Ein Bericht über die weitere Entwicklung ist so zeitig einzureichen, daß dieser in der Mai-Sitzung 1996 behandelt werden kann.

Zu Prüfbemerkung Nummer 38

Planung von Wirtschaftsgebäuden und Sanierung von Flugzeugschutzbauten

Der Bundesrechnungshof hatte zwei verschiedene Sachverhalte beanstandet:

I. Planung von Wirtschaftsgebäuden

1. Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, daß das Bundesministerium der Verteidigung zwei Wirtschaftsgebäude mit zu hohem Bauvolumen und zu hohen Kosten geplant hat.
2. Das Bundesministerium der Verteidigung ist den Vorgaben des Bundesrechnungshofes gefolgt. Es hat beide Bauvorhaben umgeplant. Sie werden heute mit erheblich geringeren Kosten erstellt.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung 38.1 zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Sanierung von Flugzeugschutzbauten

1. Das Bundesministerium der Verteidigung wollte 48 Flugzeugschutzbauten der Nationalen Volksarmee sanieren. Die Sanierung wurde teurer als zunächst geplant. Daraufhin veranlaßte das Bundesministerium der Verteidigung bei 44 Gebäuden eine erheblich billigere Instandsetzung. Vier zuvor sanierte Gebäude waren jedoch noch mit sehr hohen Kosten restauriert worden. Dies wurde vom Bundesrechnungshof beanstandet.
2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandung anerkannt. Es hat sie mit der seinerzeit vorhandenen Eilbedürftigkeit begründet.
3. Der Ausschuß hat auch diesen Teil der Bemerkung für berechtigt angesehen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung 38.2 zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Bundesminister wird aufgefordert, die Sanierung von Gebäuden auf das sachlich notwendige Maß zu beschränken.

Zu Prüfbemerkung Nummer 39

Wohnform „Kaserne 2000“

1. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte im Jahre 1989 bessere Wohnunterkünfte für die Soldaten geplant. Es wurden neue Wohneinheiten in Auftrag gegeben zum Preise von 140 000 DM. Nachdem dieser Betrag nicht ausreichte, hatte das Ministerium den Betrag nachträglich auf

160 000 DM erhöht. Gleichzeitig wurden Einschränkungen bei der Bauausstattung vorgenommen.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die Erhöhung des Kostenrahmens auf 160 000 DM für die ursprünglich geplante Wohneinheit berechtigt gewesen ist. Für nicht berechtigt hält er es jedoch, die Leistungen zusätzlich zu verschlechtern.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandung anerkannt. Nach Fertigstellung der ersten Wohneinheiten will es genau analysieren, wie hoch die maximalen Baukosten angesichts der verschlechterten Qualität der Wohnungen sein dürfen.

Zugleich hat das Ministerium darauf hingewiesen, daß ein zu hoher Kostenrahmen nicht zur unwirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel führen muß. Die tatsächlichen Baukosten blieben in der Regel unterhalb der maximal zulässigen Kosten.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß sachlich zwischen Bundesrechnungshof und Bundesministerium der Verteidigung Übereinstimmung besteht. Beide sind der Auffassung, daß der maximale Kostenrahmen angesichts der verschlechterten Ausstattung herabgesetzt werden muß. Da das System „Kaserne 2000“ als grundlegendes Wohnsystem aufgegeben wurde, wurde eine Berichtspflicht für nicht erforderlich erachtet.

Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 40

Mobiles Führungssystem der Luftwaffe

1. Im Bereich der Luftwaffe gibt es ein Führungssystem mit dem Namen „EIFEL“. Die Aufteilung dieses Systems in Subsysteme hat sich nach Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung nicht bewährt. Das Ministerium will deshalb die Subsysteme zusammenführen.

Ab dem Jahre 1995 will das Bundesministerium der Verteidigung ein neues DV-Informationssystem einrichten mit dem Namen „Mobiler Gefechtsstand Luftwaffenführungskommando“. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß mit diesem DV-Vorhaben ein neues Subsystem von EIFEL eingerichtet wird, obwohl es nach der vorrangigen Konzeption des Bundesministeriums der Verteidigung gerade das Ziel gewesen ist, neue Subsysteme zu vermeiden.

Der Bundesrechnungshof hat seine Auffassung vom Subsystem damit begründet, daß für beide Informationssysteme etwa die gleichen im Handel üblichen Systemanteile verwendet werden und daß die gleiche Software eingesetzt werden kann.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandung nicht anerkannt. Es hat darauf hingewiesen, daß das Informationssystem „Mobiler

Gefechtsstand Luftwaffenführungskommando“ kein Subsystem von EIFEL ist. Das System könne vollständig unabhängig von EIFEL arbeiten.

3. Nach Auffassung des Ausschusses sollte auf das neue Informationssystem nicht verzichtet werden. Die Ausschlußmehrheit hielt es nicht für ein Subsystem, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Das neue System kann unabhängig von EIFEL arbeiten, es muß nicht auf Daten des EIFEL-Systems zurückgreifen.
- b). Das neue System liefert Daten, die vom EIFEL-System nicht erfaßt werden.

Der Ausschuß hat also nicht auf die gleiche verwandte Hard- und Software abgestellt.

Entscheidend war für die Ausschlußmehrheit zudem, daß es sich allem Anschein nach um ein ausgesprochen sinnvolles System handelt, das unter mobilen Einsatzbedingungen neue Daten für die Bundeswehr liefert. Die Forderung des Bundesrechnungshofes, auf das neue System zu verzichten, wurde deshalb von der Ausschlußmehrheit nicht übernommen.

Bei zwei Gegenstimmen hat der Ausschuß die Bemerkung daher nur zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 41

Entwicklung und Nutzung des Führungsinformationssystems des Heeres „HEROS“, Systemanteil 3

1. Das Heer betreibt seit etwa acht Jahren ein Führungsinformationssystem mit dem Namen HEROS, dessen Ziel es ist, alle vorhandenen Meldungen und Daten aufzunehmen und daraus eine grafische Lagesituation zu erstellen. Das System soll NATO-weit eingeführt werden, damit länderübergreifend alle Daten ausgetauscht werden können.

Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß das System nach acht Jahren immer noch unzureichend funktioniert. Ein zufriedenstellendes Hard- und Softwaresystem konnte bisher nicht entwickelt werden. Da die Schnittstellen mit den anderen NATO-Partnern unzufriedenstellend arbeiten, müssen Daten manuell weitergegeben werden. Dadurch entsteht ein unzutreffendes Lagebild.

Beanstandet wurde vom Bundesrechnungshof vor allem, daß eine Dezentralisierung in der Form vorgenommen werden soll, daß jeder einzelne Arbeitsplatz mit Computern ausgestattet wird, in den Daten eingegeben und abgerufen werden können. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes soll versucht werden, das bisherige Zentral-System zu verbessern und von einer weiterreichenden Dezentralisierung Abstand zu nehmen.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat anerkannt, daß HEROS nicht zufriedenstellend arbeitet. Gerade deshalb will das Ministerium das zentrale System durch dezentrale Arbeitsplatzcomputer ergänzen und auf diese Weise möglicherweise auch grundlegend umgestalten.

3. Der Ausschuß hat die Forderung des Bundesrechnungshofes aus folgenden Gründen nicht übernommen:

- a) Die Forderung des Bundesrechnungshofes, durch Einbau einer neuen Hard- und Software das bestehende Zentral-System zu verbessern, ist nur dann berechtigt, wenn nachgewiesen wird, daß es solch ein funktionsfähiges Zentral-System gibt. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, ist es nicht sachwidrig, wenn das Bundesministerium der Verteidigung versucht, die Mängel des zentralen Systems durch dezentrale Elemente zu beseitigen.
- b) Außerdem ist bisher nicht nachgewiesen, ob das zentrale oder das dezentrale System besser arbeitet. Das Parlament muß vermeiden, sich während eines laufenden Planungsverfahrens bei nicht vorhandener Information für das eine oder andere System zu entscheiden. Planungsbehörde ist und bleibt das Bundesministerium der Verteidigung.
- c) Wenn es nach achtjährigen vergeblichen Experimenten nicht möglich war, ein funktionierendes Zentralsystem zu errichten, dann muß das Bundesministerium der Verteidigung die Möglichkeit haben, ein neues System, nämlich das dezentrale System, ergänzend oder als Ersatz vorzusehen.
- d) Gegenwärtig steht die Bundesrepublik Deutschland in hartem Wettbewerb beim Eurocorps. Die Bundeswehr kann es sich deshalb nicht leisten, immer nur zu versuchen, die alten Systeme weiterzuentwickeln. Notwendig kann es sein, ein neues System in Auftrag zu geben, um europaweit wettbewerbsfähig zu werden.
- e) Für wesentlich wurde eine Neuentwicklung auch deshalb angesehen, um endlich die Schnittstellen zufriedenstellend überbrücken zu können.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zur Kenntnis. Er ist der Auffassung, daß der Bundesminister die Möglichkeit haben muß, das System HEROS dezentral auszugestalten.
2. Der Ausschuß erwartet bis zum 1. April 1996 einen in Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof erstellten Bericht des Bundesministers über die weitere Entwicklung.

Zu Prüfbemerkung Nummer 42

Entwicklung und Betrieb eines Prüfsystems für elektronisches Wehrmaterial

1. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte im Jahre 1970 ein System in Auftrag gegeben, das militärisches elektronisches Material hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit bewerten und entstandene Fehler automatisch aufdecken soll.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß das System nicht hinreichend effektiv funktioniert. Kritisiert wird vor allem, daß das System nicht in der Lage ist, alle vorhandenen Fehler zu entdecken und alle Informationssysteme sachgerecht zu bewerten.

Außerdem ist der Bundesrechnungshof der Auffassung, daß das System zu unwirtschaftlich arbeitet. Es wäre billiger, die entsprechenden Arbeiten an die Industrie zu vergeben.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat anerkannt, daß das System unzureichend funktioniert. Im Jahre 1970, als das System eingerichtet wurde, habe man die Möglichkeiten der Technik überschätzt. Die Prüfsysteme hätten nicht so leistungsfähig wie geplant ausgestaltet werden können. Außerdem seien die Waffensysteme immer komplizierter geworden, so daß es immer schwerer werde, die Systeme durch Automaten zu überprüfen.

Das Bundesministerium der Verteidigung möchte jedoch auf das bestehende Prüfsystem nicht verzichten. Das System sei in der Lage, Waffensysteme teilweise sachgerecht zu bewerten. Die Vergabe von Prüfungsaufträgen an die Industrie sei im Ergebnis zwar billiger. Solange jedoch nicht sichergestellt ist, daß die Industrie alle Rüstungsvorhaben bewerten kann, vor allem auch in Krisenzeiten, sei das bestehende automatische System weiterhin erforderlich.

3. Der Ausschuß hatte darüber zu entscheiden, ob es berechtigt ist, ein teureres System aufrechtzuerhalten, weil dieses in Krisenzeiten leistungsfähiger ist.

Eine Mindermeinung im Ausschuß übernahm die Auffassung des Bundesrechnungshofes. Begründet wurde dies damit, daß nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung in steigendem Umfang Industrieunternehmen eingeschaltet werden sollen. Mit diesem Beschluß sei es in keiner Weise zu vereinbaren, eigene Bewertungssysteme, die weniger leistungsfähig und zudem teurer sind, aufrechtzuerhalten. Es wurde die Auffassung vertreten, daß in Krisenzeiten die Industrie ohnehin zwangsweise verpflichtet werden kann.

Mehrheitlich hat sich der Ausschuß der Auffassung des Bundesrechnungshofes, das automatische System sofort aufzugeben, nicht angeschlossen. Er hat festgestellt, daß das automatische Waffen-Bewertungssystem REMUS für einige Waffengattungen ausgesprochen sinnvoll ist. Nach Auffassung der Ausschußmehrheit ist es in Krisenzeiten erheblich zuverlässiger, da dann nicht immer eine Einzelbeauftragung von Industrieunternehmen möglich ist.

Mehrheitlich wurde deshalb folgender Beschluß gefaßt:

Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zur Kenntnis. Er ist der Auffassung, daß auf das elektronische Prüfsystem z. Z. nicht verzichtet werden sollte. Der Ausschuß hält es jedoch für möglich, daß

sich im Laufe der Zeit eine veränderte Bedarfssituation herausstellt.

Einstimmig wurde eine Berichtspflicht bis 1. April 1996 festgelegt.

Zu Prüfbemerkung Nummer 43

Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen durch die Teilstreitkraft Heer

1. Die Bundeswehr vergibt seit dem Jahre 1987 bundeswehreigene Leistungen, d. h. Leistungen, die eigentlich durch die Bundeswehr selbst ausgeführt werden müssen, an ein privates Unternehmen, das auf Veranlassung des Bundesministeriums der Verteidigung von drei großen Rüstungsunternehmen gegründet worden ist. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß nur diese eine Firma im Wege freihändiger Vergabe beauftragt wurde. Von 1987 bis 1991 hat die Firma aufgrund der bestehenden Rahmenverträge Aufträge im Werte von 47 Mrd. DM erhalten.

Als im Jahre 1991 der bestehende Rahmenvertrag auslief, wurde die Firma weiterhin im Wege freihändiger Vergabe beauftragt. Nach wie vor wurden die Leistungen nicht ausgeschrieben.

Der Bundesrechnungshof kritisiert vor allem:

- a) Die Firma ist zu teuer. Bei einem Auftrag, der vergleichsweise im Wege öffentlicher Ausschreibung vergeben wurde, stellte sich heraus, daß die Firma um 600 000 DM (= 25 % des Auftragsvolumens) teurer war.
 - b) Es ist nur eingeschränkt möglich, die von der Firma erstellten Leistungen zu überprüfen. In vielen Fällen waren die Leistungen „nicht abrechnungsfähig“. Gleichwohl wurden Millionen-Beträge ausgezahlt.
 - c) Die Firma war in vielen Fällen nicht qualifiziert genug. Sie mußte ihrerseits Unterauftragnehmer einschalten.
2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die mangelnde Ausschreibung damit begründet, daß die Firma mit den Gegebenheiten der Bundeswehr besonders gut vertraut war. Andere Firmen hätten die Leistungen nicht in gleicher Weise ausführen können.

Mittlerweile ist die Bundeswehr jedoch zu etwas mehr Wettbewerb übergegangen.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Bundesrechnungshof auf einen bedeutenden Sachverhalt hingewiesen hat:

Durch die Auslagerung bundeswehreigener Aufgaben auf eine Privatfirma, die Aufträge ohne Wettbewerb im Wege freihändiger Vergabe erhält, besteht die Gefahr, daß die öffentlich-rechtlichen Kontrollmechanismen nicht in ausreichendem Umfang wirksam werden. Eine freihändige Vergabe bringt stets die Gefahr mit sich, daß mangels Vergleichbarkeit weit überhöhte Preise akzeptiert werden. Eine nicht sachgerechte Abspra-

che zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist nie auszuschließen.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß einige Bedienstete des Bundesministeriums der Verteidigung mittlerweile bei der betreffenden Firma beschäftigt sind. Vor allem Abteilungsleiter und Referatsleiter würden von der Firma gerne übernommen.

Es wurde die Vermutung geäußert, daß die Firma selbst die Leistungsanforderungen für solche Aufträge formuliert, die ihr anschließend übertragen werden. Die erforderliche ministerielle Kontrolle geht dadurch verloren.

Diesen Fall hat der Ausschuß zum Anlaß genommen, das Bundesministerium der Verteidigung zu verpflichten, ihm einen jährlichen Bericht darüber zu geben, wieviel Prozent der Leistungen öffentlich ausgeschrieben und wieviel Prozent freihändig vergeben werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Fall wird zu einem späteren Zeitpunkt nochmals auf die Tagesordnung gesetzt. Bis spätestens 31. Dezember 1995 erwartet der Ausschuß deshalb einen detaillierten mit dem Bundesrechnungshof abgestimmten Bericht, vor allem
 - zu den Verantwortlichkeiten im Ministerium,
 - zur Haftungsfrage,
 - zu den personellen Verknüpfungen,
 wobei auch der Bereich der Luftwaffe und der Marine in die Untersuchung einbezogen werden soll.
2. Der Ausschuß stellt bereits heute fest, daß der Bundesrechnungshof auf einen wichtigen Sachverhalt aufmerksam gemacht hat.
3. Vom Bundesminister der Verteidigung wird ein jährlicher Bericht darüber erwartet, wieviel Prozent der Gewerke öffentlich ausgeschrieben und wieviel Prozent freihändig vergeben worden sind.

Zu Prüfbemerkung Nummer 44

Beschaffung von Bergeschleppern

1. Vom Bundesrechnungshof wurde beanstandet, daß das Bundesministerium der Verteidigung acht Bergeschlepper für rd. 9 Mio. DM beschafft hatte, obwohl kein entsprechender Bedarf bestand. Von Anfang an habe die Absicht bestanden, die Schlepper unentgeltlich ausländischen Streitkräften und einem inländischen Rüstungsunternehmen zur Verfügung zu stellen.

Das Bundesministerium der Finanzen wurde durch unwahre Angaben, nämlich durch Vorspiegeln eines nicht vorhandenen Bedarfs, dazu veranlaßt, eine seit mehreren Jahren bestehende Haushaltssperre aufzuheben.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte lt. Bemerkung keine Einwände vorgebracht, so daß von einem Anerkenntnis auszugehen war.

In der Sitzung des Ausschusses hat das Ministerium dann jedoch ausgeführt, daß nicht von Anfang an beabsichtigt gewesen sei, die Fahrzeuge zu verleihen. Ursprünglich habe die Absicht bestanden, die Fahrzeuge in der Bundeswehr selbst zu nutzen.

Bei der Stellung des Antrages auf Entsperrung sei in keiner Weise bekannt gewesen, daß die Fahrzeuge für ausländische Staaten beschafft werden sollen. Bei der Genehmigung des Entsperrungsantrages habe man das zwar gewußt. Es seien jedoch unterschiedliche Referate und Abteilungen mit der Entsperrung einerseits, der leihweisen Überlassung andererseits befaßt gewesen, so daß unterschiedliche Personen jeweils über unterschiedliche Sachverhalte informiert waren.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß bereits im Jahre 1989, also vor der Stellung des Antrages auf Entsperrung, bekannt war, daß die Bergungspanzer nicht für die Bundeswehr benötigt, sondern für ausländische Staaten und gleichzeitig zur Exportförderung beschafft werden.

Der Ausschuß hat verlangt, den Fall haftungs- und disziplinarrechtlich zu überprüfen. Obwohl ein tatsächlicher Bedarf für die Bundeswehr nicht bestand, hat das Bundesministerium der Verteidigung einen Entsperrungsantrag gestellt.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Nach Abschluß der Untersuchungen erwartet er einen erneuten Bericht.

Zu Prüfbemerkung Nummer 45

Beschaffung eines Wattfahrzeuges

1. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte im Jahre 1991 ein Wattfahrzeug für 2,8 Mio. DM gekauft. Das Fahrzeug war nicht einsatzfähig, da die Laufketten nicht funktionierten. Im Wege eines Vergleiches wurde mit der Herstellerfirma ein Gewährleistungsanspruch in Höhe von 190 000 DM vereinbart.

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand kostet es jedoch 1,1 Mio. DM, um den bestehenden Mangel zu beseitigen. Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß für das Fahrzeug kein Bedarf besteht, daß es deshalb sofort ausgesondert werden sollte.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat den Sachverhalt als richtig anerkannt. Es widerspricht jedoch einer sofortigen Aussonderung.

Es will versuchen, das Fahrzeug durch Anpassung einer bereits vorhandenen Kette einsatzfähig zu machen. Außerdem glaubt das Ministerium, eine

Privatfirma finden zu können, die einen Teil der Kosten übernimmt.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Bundesrechnungshof mit Recht darauf hingewiesen hat, daß ein Wattfahrzeug z. Z. nicht eingesetzt werden kann, weil die Fahrzeugkette nur mit außergewöhnlich hohen Kosten eingebaut werden kann. Ohne Notwendigkeit hat die Bundeswehr die Firma, die den Auftrag ausgeführt hat, aus der vertraglichen Gewährleistung entlassen.

Der Auffassung des Bundesrechnungshofes, das Fahrzeug sofort auszusondern, ist der Ausschuß jedoch aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

- a) Das Fahrzeug ist unter umweltpolitischen Gesichtspunkten sehr wertvoll. Es macht den Einsatz von Hubschraubern über dem Watt weitgehend überflüssig.
- b) Wird die Bundeswehr durch das Parlament gezwungen, auf das Fahrzeug zu verzichten, so muß die Melburger Bucht als Schießplatz aufgegeben werden. Die Bundeswehr muß ihre Schießübungen im Ausland durchführen. Das wird wahrscheinlich erheblich teurer.
- c) Es besteht z. Z. noch die Möglichkeit, die Fahrzeugkette zu einigermaßen günstigen Bedingungen wieder einsatzfähig zu machen. Entsprechende Verhandlungen sind abzuwarten.

Wesentliches Anliegen des Ausschusses war gewesen, daß die wirtschaftlichste Lösung realisiert wird. Unter diesem Gesichtspunkt darf auch die Möglichkeit einer Anmietung von Fahrzeugen nicht außer Betracht gelassen werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis. Er widerspricht jedoch dem Vorschlag, das Fahrzeug sofort auszusondern.
2. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß Aufwand und Ertrag miteinander verglichen werden müssen, daß sich der Minister bei seiner Entscheidung über die Weiterverwendung somit vom künftigen Nutzen und den künftigen Kosten leiten lassen sollte.
3. Bezogen auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis erwartet der Ausschuß bis April 1996 einen mit dem Bundesrechnungshof abgestimmten Bericht über die weitere Entwicklung.

Zu Prüfbemerkung Nummer 46

Schäden an Bremsanlagen von Lastkraftwagen der Bundeswehr

1. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte von 1979 bis 1989 handelsübliche Lastkraftwagen gekauft, deren Bremsanlagen nicht korrosionsschutzgeschützt waren. Bereits nach sechs Jahren traten die ersten Korrosionsschäden auf. Für einen Mehrpreis von 2 000 DM hätten Lastkraftwagen mit korrosionsschutzgeschützten Bremsen gekauft werden können.

Die Beseitigung der Korrosionsschäden durch Reparatur wird etwa 10 000 DM pro Fahrzeug kosten. Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß die Korrosionsschäden nicht repariert, sondern ganz neue Bremsanlagen eingebaut werden sollten.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat den Sachverhalt als richtig anerkannt. Es hat jedoch darauf hingewiesen, daß zum Zeitpunkt der Beschaffung noch nicht vorhersehbar gewesen ist, daß später so große Korrosionsschäden eintreten werden.

Geplant gewesen sei, die Lastwagen zehn Jahre lang zu nutzen. Aus Kostengründen habe man sich später für eine 20jährige Nutzungsdauer entschieden. Die gravierenden Rostschäden seien erst nach dem Zehn-Jahres-Zeitraum entstanden.

Das Bundesministerium der Verteidigung gesteht zu, daß ein totaler Austausch der Bremsanlagen besser wäre als eine partielle Beseitigung der Korrosionsschäden. Es sieht sich aus haushaltsrechtlichen Gründen jedoch nicht in der Lage, die dafür erforderlichen Beträge aufzubringen.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Bundesrechnungshof mit Recht darauf aufmerksam gemacht hat, daß viele Lastkraftwagen der Bundeswehr wegen total verrosteter Bremsen nicht einsetzbar sind.

Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß dem Bundesministerium der Verteidigung, bezogen auf den Zeitpunkt der Beschaffung, kein großer Vorwurf gemacht werden kann: Ursprünglich war geplant, die Fahrzeuge zehn Jahre lang zu nutzen. Gravierende Rostschäden waren aber erst innerhalb eines 20-Jahres-Zeitraumes aufgetreten. Dem Ministerium wurde bescheinigt, daß es sich bei der Beschaffungsentscheidung kostenbewußt verhalten hatte.

Bei allen Investitionsentscheidungen entsteht die Frage, ob man eine bessere Leistung für einen teureren Preis oder eine schlechtere Leistung für einen geringeren Preis kauft. Nachträglich hat sich in diesem Fall herausgestellt, daß es sinnvoll gewesen wäre, die bessere Leistung zu einem teureren Preis zu kaufen. Eine nachträglich bessere Erkenntnis rechtfertigt nicht zwangsläufig einen Vorwurf.

Der Ausschuß ist der Forderung des Bundesrechnungshofes, die verrosteten Bremsanlagen der Lastkraftwagen nicht zu reparieren, sondern umfassend auszutauschen, nicht gefolgt. Er hat festgestellt, daß hierfür nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Außerdem macht es wenig Sinn, bei Lastkraftwagen, die ab dem Jahre 2000 ausgesondert werden, generell neue Bremsanlagen einzubauen. Nur soweit Wagen noch eine längere Zeit genutzt werden, wird der Einbau neuer Bremsen unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten für gerechtfertigt gehalten.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung „grundsätzlich zustimmend“ zur Kenntnis.
2. Er weist einschränkend darauf hin, daß dem Bundesminister der Verteidigung, bezogen auf den Zeitpunkt der Beschaffung, kein großer Vorwurf gemacht werden kann.

Zu Prüfbemerkung Nummer 47

Nutzung eines Luftfahrzeuges des Musters DO-228 bei der Wehrtechnischen Dienststelle der Bundeswehr in Manching

1. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte ein gebrauchtes ziviles Luftfahrzeug des Musters DO-228 für Erprobungs- und Transportflugzeuge gekauft. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet,

1. daß das Fahrzeug nicht im Wege öffentlicher Ausschreibung, sondern im Wege freihändiger Vergabe beschafft worden ist;
2. daß das 19sitzige Flugzeug zu groß dimensioniert ist. In vielen Fällen werde es eingesetzt, um eine einzige oder ganz wenige Personen zu befördern;
3. daß das Fahrzeug nicht sachgerecht eingesetzt wird. In vielen Fällen wurden Personentransportflüge durchgeführt, die zu einem Bruchteil der Kosten mit der Bundesbahn ausgeführt werden können.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß die Flugstunden dieses Flugzeugtyps besonders hoch sind. Bei der Beschaffung sei man von einem Flugstundensatz von 1 300 DM ausgegangen. Tatsächlich liege der Stundensatz jedoch bei 16 196 DM. Der Bundesrechnungshof zieht daraus die Konsequenz, daß das Flugzeug ausgemustert werden sollte.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Nichtausschreibung damit begründet, daß nur die DO-228 als Flugzeugtyp in Betracht gekommen ist. Alle anderen Flugzeugmuster hätten auf den militärischen Bereich umgerüstet werden müssen.

Das Ministerium weist darauf hin, daß die Bundeswehr auf das Flugzeug angewiesen ist, daß eine Aussonderung somit nicht in Betracht kommt.

3. Kritik hat der Ausschuß an der freihändigen Beschaffung geäußert. Oberstes Anliegen des Ausschusses ist es, daß alle Leistungen im Wege öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Selbst wenn nur das Flugzeugmuster DO-228 in Betracht kommt, so hätte eine öffentliche Ausschreibung stattfinden müssen, mit dem Ziel, ein gebrauchtes Flugzeug dieses Typs von demjenigen Anbieter zu erhalten, der den günstigsten Preis dafür nimmt.

Nicht anschließen konnte sich der Ausschuß jedoch der Forderung des Bundesrechnungshofes, daß das Flugzeug umgehend ausgesondert werden sollte. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die

Wehrtechnische Dienststelle ohne ein Flugzeug nicht auskommt. Wird das alte Flugzeug ausgetauscht, so ist die Neubeschaffung eines anderen Flugzeugs erforderlich. Entscheidend sind für den Ausschuß die Gesamtkosten, die bei Weiterbetrieb des alten Flugzeugs einerseits, bei Neuanschaffung eines anderen Flugzeugs andererseits entstehen. Der zusätzliche Anschaffungspreis des neuen Flugzeugs ist zu vergleichen mit den höheren Betriebskosten des alten Flugzeugtyps.

Der Ausschuß hat festgestellt:

Wird ein Flugzeug nur wenig genutzt, so lohnt sich eine Neuanschaffung in der Regel nicht.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Ausführungen zur fehlenden Ausschreibung zustimmend zur Kenntnis.
2. Den übrigen Teil der Bemerkung nimmt er zur Kenntnis.

Zu Prüfbemerkung Nummer 48

Einfuhrabgaben für das Vorhaben „Aufklärungssystem Lapas“

1. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte für das Aufklärungssystem Lapas umfangreiches Material aus den Vereinigten Staaten bezogen. Es hatte Umsatzsteuern in Höhe von 47,1 Mio. DM gezahlt für Gegenstände, die niemals geliefert worden waren. Die unnötig gezahlte Umsatzsteuer wurde nur teilweise zurückgefordert. Heute sind die Rückforderungsansprüche des Bundesministeriums der Verteidigung in Höhe von 22,6 Mio. DM verjährt.

Von den nicht zurückgeforderten 22,6 Mio. DM sind 4,2 Mio. DM an die Europäische Gemeinschaft geflossen, 6 Mio. DM an die Bundesländer. Dem Bund ist somit ein Schaden in Höhe von ca. 10 Mio. DM entstanden.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandung anerkannt.
3. Der Ausschuß hat seine Verwunderung darüber ausgedrückt, wie es passieren kann, daß eine Forderung in Höhe von 22 Mio. DM „vergessen“ wird. Er ist der Ansicht, daß die hierfür verantwortlichen Personen zur Verantwortung gezogen werden müssen. Dienstrechtliche Konsequenzen und Regreßansprüche wurden jedoch der Eigenentscheidungskompetenz des Ministeriums überlassen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

Zu Prüfbemerkung Nummer 49

Realisierung von Ansprüchen auf Exportabgaben

1. Im Rahmen der Entwicklung des Flugzeugs Tornado wurde festgelegt, daß Privatfirmen, die Tornados verkaufen, 7,5 % des Verkaufserlöses an diejenigen NATO-Staaten abführen müssen, die sich an der Entwicklung des Flugzeugs finanziell beteiligt haben. Grundlage für diese sinnvolle Regelung ist die Tatsache, daß der Bau eines Flugzeugs in vielfacher Milliardenhöhe mit öffentlichem Geld subventioniert worden ist.

Eine britische Firma hatte im Jahre 1985 72 Tornado-Flugzeuge an Saudi-Arabien verkauft. Sie hätte damit an die an der Entwicklung des Flugzeugs beteiligten NATO-Staaten ca. 260 Mio. DM zahlen müssen. Da die Bundesrepublik Deutschland ca. 40 % der Kosten finanziert hatte, hätte sie in Höhe von 100 Mio. DM am Verkaufserlös beteiligt werden müssen. Nach wiederholten Beanstandungen des NATO-Rechnungsprüfungsamtes hat die britische Firma jedoch nur 13 Mio. DM gezahlt.

Als im Jahre 1993 nochmals Tornado-Flugzeuge an Saudi-Arabien geliefert werden sollten, hätte die Bundesrepublik Deutschland nach Vorstellungen des Bundesrechnungshofes der Ausfuhr dieser Flugzeuge nur zustimmen sollen, wenn zuvor die 260 Mio. DM an die drei NATO-Staaten gezahlt worden sind.

Besondere Kritik übt der Bundesrechnungshof daran, daß das Finanzmanagement für das Flugzeug gerade der Firma übertragen wurde, die Abgabeschuldner ist und ihre Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung weist darauf hin, daß die britische Firma für die Veräußerung der Tornado-Flugzeuge nach eigenen Angaben wegen des niedrigen Kaufpreises so gut wie keine Gewinne erzielt hat.

Die Vorschläge des Bundesrechnungshofes, die Exportgenehmigung zu versagen, wenn die Altforderungen nicht bezahlt worden sind, sind nach Angaben des Ministeriums verspätet erfolgt. Bei den Verhandlungen mit den anderen NATO-Staaten hätten die Vorschläge deshalb nicht berücksichtigt werden können.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Bundesrepublik Deutschland Zahlungsansprüche im Werte von ca. 100 Mio. DM zustehen können, die noch nicht realisiert sind.

Zugleich wurde festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland in diesem Bereich nicht alleine handeln kann. Sie kann die anderen NATO-Staaten nur dazu auffordern, gemeinsam die Firma zu drängen, die Gesamtschulden in Höhe von ca. 260 Mio. DM zu bezahlen.

Der Forderung des Bundesrechnungshofes, alle weiteren Tornado-Geschäfte dieser Firma so lange zu blockieren, bis die Gesamtschulden in Höhe von 260 Mio. DM bezahlt sind, konnten sich die Ausschußmitglieder nicht anschließen. Sie haben

darauf hingewiesen, daß internationale Gesichtspunkte den Export von Tornado-Flugzeugen notwendig machen können. Auch arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte können nicht ganz außer Betracht gelassen werden.

Außerdem war nicht 100%ig zu klären, ob die an der Entwicklung des Flugzeugs Beteiligten einen feststehenden Anspruch auf die 260 Mio. DM haben, ob es Ausnahmen von der Zahlungspflicht gibt oder ob der Betrag generell Gegenstand von Vertragsverhandlungen ist.

Der Ausschuß hat hieraus die Konsequenz gezogen, daß bei der künftigen Abfassung von Verträgen die Verpflichtungen der Beteiligten so klar und eindeutig festgelegt werden müssen, daß kein Anlaß zu Interpretationsspielräumen besteht.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Bundesminister wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß bei künftigen Vereinbarungen so klare Regelungen getroffen werden, daß der Leistungsumfang der Rüstungsunternehmen von vornherein feststeht.

Zu Prüfbemerkung Nummer 50

Ausstattungshilfe für ausländische Streitkräfte

1. Das Bundesministerium der Verteidigung gewährt bestimmten Entwicklungsländern Ausstattungshilfen für deren Streitkräfte. In Mali wurde ein besonders aufwendiges Projekt durchgeführt. Der Bundesrechnungshof hat hierbei folgende Beanstandungen ausgesprochen:
 - a) Die Planungsgruppen der Bundeswehr hatten zu weitreichende Spielräume. Ohne ministerielle Vorgaben konnten sie Baumaßnahmen durchführen, konnten beispielsweise selbst entscheiden, wie viele Gebäude errichtet werden. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes hätte es ein förmlich vom Ministerium genehmigtes Baukonzept geben müssen.
 - b) Zwischen 1989 und 1992 hatte die Beratergruppe 4,2 Mio. DM abgerechnet, ohne daß genau zugeordnet werden kann, wofür die Gelder verausgabt worden sind.
 - c) Beanstandet wurde weiterhin, daß die für die Baudurchführung erforderlichen Gelder in Form von Schecks den Beratungsgruppen zur Verfügung gestellt wurden. Nach § 70 der Bundeshaushaltsordnung dürfen Zahlungen nur von „Kassen“ und „Zahlstellen“ geleistet werden. In diesem Fall konnten bauausführende Personen unmittelbar mit Scheck zahlen.

Die Konsequenz war:

Projektauswahl, Auftragserteilung und Zahlung lagen in einer einzigen Hand. Gegen wesentliche Prinzipien des Haushaltsrechts, insbesondere der Haushaltskontrolle wurde verstoßen.

Beanstandet wurde weiterhin, daß die Kontrolle über die Verwendung der Mittel nicht halbjährlich, sondern „jährlich“ erfolgte. Geleistete Zahlungen wurden häufig nicht überprüft. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß Nachweise über erhaltene Schecks und Bankbelege fehlen.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandung anerkannt. Es hat versichert, daß sich vergleichbare Fehler nicht wiederholen werden.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Beanstandung des Bundesrechnungshofes berechtigt ist. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bundesministerium für Gesundheit — Einzelplan 15

Zu Prüfbemerkung Nummer 51

Einsatz von Informationstechnik beim Paul-Ehrlich-Institut, Bundesamt für Sera und Impfstoffe

1. Das Paul-Ehrlich-Institut überprüft Sera und Impfstoffe, bevor diese für den allgemeinen Verkehr zugelassen werden. Das Institut bestellte im Jahre 1989 eine neue Telekommunikationsanlage, auf der aufbauend ein Verfahren zur Bürokommunikation installiert werden sollte.

Die Anlage wurde nicht wie vorgesehen innerhalb von vier bis sechs Wochen installiert. Ein Jahr dauerte es, bis sie fertiggestellt, drei Jahre, bis sie abgenommen war. Auch die zunächst eingebauten Programme waren fehlerhaft.

Mittlerweile ist das System überholt. Die Geräte entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Das IT-Netz wurde nie in Betrieb genommen. Aufwendungen in Höhe von 1 Mio. DM waren unnötigerweise erfolgt.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer zu prüfen.

2. Das Bundesministerium für Gesundheit hatte lt. Bemerkung auf eine Stellungnahme verzichtet, die Beanstandung somit als berechtigt anerkannt.

In der Sitzung hat das Ministerium dann mitgeteilt, daß von seiten der Auftragnehmerin bereits 450 000 DM angeboten worden sind. Dies sei als Eingeständnis der Schuld zu werten.

Ein Prozeß, gerichtet auf weitergehende Ansprüche, würde gewisse Risiken bedeuten. Auch das Paul-Ehrlich-Institut trage einen gewissen Teil der Verantwortung. Die Beweissituation sei schwierig. Sollte es wirklich zu juristischen Auseinandersetzungen kommen, so sei der Ausgang des Prozesses keineswegs gewiß. Das Ministerium habe es deshalb für sachgerecht gehalten, auf die Durchführung eines Prozesses zu verzichten und den angebotenen Schadenersatz anzunehmen.

3. Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß das Institut jahrelang ohne IT-Technik ausgekommen ist. Dies wurde als Beweis dafür angesehen, daß die in Auftrag gegebene Kommunikationsanlage eigentlich nicht erforderlich gewesen ist. Der Ausschuß hat verlangt, bei Beschaffungsentscheidungen künftig erheblich strengere Kriterien zugrunde zu legen.

Festgestellt wurde zudem, daß viele IT-Systeme nicht funktionieren. Dies ist im wesentlichen bedingt durch die „Individualität der Entscheidung“. Der Ausschuß hat den Vorschlag gemacht, IT-Systeme zu beschaffen, die sich bereits bei anderen Häusern bewährt haben. Ressortübergreifend sollten künftig Beschaffungsentscheidungen durchgeführt werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
2. Er fordert den Bundesminister auf, die Regreßansprüche gegen die beauftragte Firma mit Nachdruck geltend zu machen, um so den entstandenen Schaden zu minimieren.
3. Der Bundesminister hat in seinem Geschäftsbereich durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Fachaufsicht weiterhin sicherzustellen, daß künftig vor Beginn aller IT-Vorhaben die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Projektdurchführung geprüft und in die Planung einbezogen werden.
4. Der Ausschuß fordert den Bundesminister auf, spätestens nach einem Jahr über die Ergebnisse seiner Regreßforderung und der weiteren Maßnahmen zu berichten.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit —

Einzelplan 16

Zu Prüfbemerkung Nummer 52

Vorausleistungen der künftigen Benutzer der Endlager für radioaktive Abfälle

1. Von 1990 bis 1992 hat der Bund 828 Mio. DM aufgewandt für die Errichtung eines atomaren Endlagers. Er hat die Beträge vorfinanziert. Zu erstatten sind sie von den künftigen Nutzern, d. h. von der Energiewirtschaft.

Der Bundesrechnungshof beanstandet, daß die Abrechnung der vorfinanzierten Aufwendungen verspätet erfolgt. Die Abrechnung eines Jahres erfolgt erst am Ende des darauffolgenden Kalenderjahres. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes muß es möglich sein, die Rechnungslegung spätestens sechs Monate nach dem Ende des Kalenderjahres durchzuführen. Der Bund hätte dann innerhalb von drei Jahren 64 Mio. DM an unnötigen Zinsaufwendungen gespart.

Für noch besser hält es der Bundesrechnungshof, wenn die Bundesregierung versucht, künftig von den Energieunternehmen einen „Abschlag“ auf die künftigen Aufwendungen des Bundes zu erhalten. Dann entstünden der öffentlichen Hand keinerlei Zinsverluste. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß dies nur im Wege einer Verordnungsänderung möglich ist.

2. Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Beanstandungen anerkannt. Es hat zugesagt, daß die Rechnungslegung entsprechend den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes spätestens nach ca. sechs Monaten erfolgen wird.

Außerdem will das Ministerium die rechtlichen Grundlagen ändern mit dem Ziel, Abschlagszahlungen auf die Vorleistungen des Bundes zu erhalten. In der Industrie besteht jedoch erheblicher Widerstand gegen eine entsprechende Rechtsänderung.

3. Der Ausschuß hat die Bemerkung für berechtigt angesehen. Er hat gefordert, daß die Abrechnung den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes entsprechend nach sechs Monaten abgeschlossen wird.

Außerdem hat es der Ausschuß für notwendig gehalten, die rechtlichen Grundlagen zu ändern mit dem Ziel, Abschlagszahlungen auf die Vorleistungen des Bundes zu erhalten.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis. Er erwartet, daß die Abrechnung für die vom Bund erbrachten Vorleistungen spätestens sechs Monate nach Ende des Kalenderjahres abgeschlossen ist.
2. Der Ausschuß hält es für notwendig, die rechtlichen Grundlagen zu ändern mit dem Ziel, einen Abschlag auf die Vorausleistungen des Bundes zu erhalten.
3. Der Ausschuß erwartet einen Bericht bis zum 31. Oktober 1995.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend —

Einzelplan 17

Zu Prüfbemerkung Nummer 53

Förderung der Wohlfahrts- und Vertriebenenverbände mit einem Sonderprogramm der Bundesregierung zur Eingliederung der Aussiedler

1. Um die Vertriebenen in der Bundesrepublik Deutschland möglichst schnell eingliedern zu können, hatte die Bundesregierung mit den Kirchen, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Trägern der Jugendsozialarbeit und ähnlichen Organisationen vereinbart, daß diese die Vertriebenen bestmöglich unterstützen

und dafür bis zu 80 % der Sach- und Personalkosten vom Bund erstattet erhalten.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß das zuständige Ministerium den Wohlfahrtsverbänden teilweise über 80 % der Kosten erstattet hat.

2. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat darauf hingewiesen, daß durch die unerwartet hohen Flüchtlingszahlen die 80 %-Kostenabdeckung nicht ausreichend gewesen ist. Die Wohlfahrtsverbände hätten ihre Aufgabe anderenfalls nicht mehr zufriedenstellend lösen können.

Die vom Bundesrechnungshof genannte 80 %-Abdeckung sei keine Normierung im engen Sinne. Es habe sich lediglich um eine Zielvorgabe gehandelt. Viele Wohlfahrtsverbände hätten zudem ihre Tätigkeit einstellen müssen, wenn der Erstattungsrahmen nicht entsprechend erhöht worden wäre.

Es habe deshalb ein Gespräch der Wohlfahrtsverbände mit dem Bundeskanzler gegeben, in dem dieser zur Kenntnis genommen hat, daß die 80 %-Kostenabdeckung nicht ausreichend ist. Auch dem Bundesministerium der Finanzen sei mitgeteilt worden, daß man sich an den 80 %-Vorgaberahmen nicht mehr halten könne.

Das Bundeskanzleramt hat darauf hingewiesen, daß zugunsten der Wohlfahrtsverbände schnelle Entscheidungen getroffen werden mußten. Es sei deshalb nicht möglich gewesen, nochmals ausdrücklich das Bundeskabinett mit dieser Frage zu befassen. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes habe sich die Überschreitung des Kostenabdeckungsrahmens noch im Rahmen des seinerzeitigen Kabinettsbeschlusses gehalten.

3. Der Ausschuß hat die Notwendigkeit der seinerzeitigen Maßnahmen anerkannt. Die große Anzahl von Aussiedlern machte besondere staatliche Hilfsmaßnahmen erforderlich. Was die Sachentscheidung betrifft, so habe man unter Zwängen gestanden, die eine andere Entscheidung nicht zuließen.

Von grundsätzlicher Bedeutung wurde jedoch angesehen, ob so verfahren werden durfte wie verfahren worden ist. Festgestellt wurde, daß staatliche Finanzmittel nur durch den Haushaltsausschuß und nicht durch den Bundeskanzler in der Weise bewilligt werden dürfen, daß er gegenüber einem Ministerium die Ausgaben sanktioniert.

Von einem Teil der Ausschußmitglieder wurde darauf hingewiesen, daß es sich bei der 80 %-Kostenabdeckung um eine „Zustandsbeschreibung“, nicht um eine „Normierung“ handelt mit der Konsequenz, daß der Kostenabdeckungsrahmen bei entsprechender Notwendigkeit erhöht werden kann. Danach war das Bundeskanzleramt durch den Kabinettsbeschuß ermächtigt, „alle notwendigen Maßnahmen und Mittel“ zu ergreifen, um die Eingliederung der Ausländer zu ermöglichen.

Nach anderer Ansicht hat sich das Bundeskanzleramt einseitig über einen Kabinettsbeschuß hinweggesetzt. Da maximal eine Leistung von 80 % festgelegt war, durfte der Kanzler nicht einseitig verfügen, daß mehr als 80 % gezahlt werden dürfen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Bundesminister wird aufgefordert, künftig die festgelegten Förderungsquoten einzuhalten.
3. Ist ein Abweichen von vorgesehenen Förderungsquoten erforderlich, so sind die hierfür vorgesehenen formalen Entscheidungsverfahren zu beachten.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie —

Einzelplan 30

Zu Prüfbemerkung Nummer 54

Förderung der Entwicklung des Magnetschnellbahnsystems „Transrapid“

Der Bundesrechnungshof hatte vier verschiedene Sachverhalte beanstandet:

I. Zu hoher Gewinn für den privaten Auftragnehmer

1. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die vom Bund beauftragte Gesellschaft 3 % der Selbstkostenfestpreise als Gewinn einkalkulieren darf. Bisher hat die Gesellschaft auf diese Weise einen Gewinn von 9,5 Mio. DM erzielt.

Ein „Gewinnzuschlag“ ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nur gerechtfertigt bei Unternehmen, die ein „unternehmerisches Risiko“ tragen. Da alle Verluste vom Bund übernommen werden, sei es ausreichend, daß die Geschäftsführer angemessen bezahlt werden.

Die betreffende Firma verfügt nur über eine nominelle Einlage in Höhe von 51 000 DM. Ein Gewinn von 9,5 Mio. DM auf solch ein kleines eingesetztes Eigenkapital ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofes in keiner Weise gerechtfertigt.

2. Das Bundesministerium für Forschung und Technologie hat darauf hingewiesen, daß in Einzelfällen ein unternehmerisches Risiko der Gesellschaft möglich ist. Angeführt wurde ein Einzelfall, bei dem die Firma 750 000 DM zu Lasten ihrer Rücklage übernehmen mußte.

Außerdem weist das Ministerium darauf hin, daß die vom Bund der Gesellschaft gewährten Gewinne im Unternehmen bleiben und nicht ausgeschüttet werden.

Während das Ministerium zunächst die bisherige Praxis beibehalten wollte, hat es sich in der Sitzung bereit erklärt, auf eine Gewinnzahlung möglichst zu verzichten. Das Unternehmen verlange dafür jedoch als Gegenleistung, von allen Risiken freigestellt zu werden. Das Budget der Betreiber-gesellschaft müsse ggf. aufgestockt werden. Das Ministerium werde versuchen, durch Mittelum-schichtung innerhalb seines Hauses diese Beträge zu finanzieren.

II. Zinseinnahmen der Betreibergesellschaft

1. Der Bundesrechnungshof hat zudem beanstandet, daß die Firma im Rahmen eines Vorwegausgleichs Gelder vom Staat erhält, die sie ihrerseits erst im Laufe des Jahres an ihre Subunternehmer auszahlen muß. Die Gesellschaft hat die Beträge teilweise auf Bankkonten festgelegt und erzielt dadurch zusätzliche Zinseinnahmen in Millionenhöhe.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte das Ministerium das bestehende Auszahlungsverfahren ändern und die Gelder als „Abrufbeträge“ bereithalten. Beträge sollten also erst dann ausgezahlt werden, wenn die entsprechenden Zahlungen der Firma gegenüber Dritten fällig werden.

2. Das Bundesministerium hatte lt. Bemerkung darauf hingewiesen, daß das Abrufverfahren zu inflexibel ist. Es hatte sich jedoch bereit erklärt, darauf zu achten, die zusätzlichen Zinseinnahmen des Unternehmens als „Zusatzeinnahmen“ anzusehen mit der Konsequenz, daß der Bund im nächsten Jahr dem Unternehmen entsprechend niedrigere Zuwendungen auszahlt.

In der Sitzung hat das Ministerium mitgeteilt, mittlerweile sei das Verfahren in der Weise geändert worden, daß der Bund seine Zahlungen quartalsweise in der Mitte eines jeweiligen Zeitraumes leistet. „Vorauszahlungen“ und „Nachzahlungen“ hielten sich etwa die Waage, Zinsgewinne würden durch Zinsverluste ausgeglichen. Sollten ausnahmsweise Zinsgewinne anfallen, so müßten diese an den Bund abgeführt werden.

III. Kosten für den Rückbau der Versuchsanlage

1. Der Bundesrechnungshof hat zudem beanstandet, daß die Gesellschaft bereits heute in eine Rücklage einzustellende Gewinnanteile erhält, die erst in vielen Jahren für den Rückbau der Anlage verwendet werden müssen. Nach Auffassung des Rechnungshofes ist es sinnvoller, erst dann entsprechende Bundesmittel bereitzustellen, wenn der Rückbau der Anlage erforderlich wird. Verpflichtungsermächtigungen sollten für die Jahre ausgebracht werden, in denen der Rückbau notwendig wird.
2. Das Bundesministerium hatte die Beanstandung zunächst nicht anerkannt. Es war der Auffassung, daß der Abriß der Anlage eine Aufgabe des Unter-

nehmens ist mit der Konsequenz, daß es bereits heute Rücklagen für den späteren Abriß bilden muß, die der Bund bereits heute übernehmen muß.

In der Ausschußsitzung hat das Ministerium dann mitgeteilt, daß es voll den Vorgaben des Bundesrechnungshofes gefolgt ist. Für die Rücklagen werden keinerlei öffentliche Mittel mehr gezahlt. Vielmehr werden Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht, um auf diese Weise zu dokumentieren, daß für den Bund irgendwann eine Rückbauverpflichtung entsteht. Die in der Vergangenheit gebildete Rücklage soll aufgelöst werden. Die dadurch freiwerdenden Mittel werden mit laufenden Bundeszahlungen verrechnet.

IV. Kalkulation eines Subunternehmers

1. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die vom Bund beauftragte Firma einen Subunternehmer eingesetzt hat, der seinerseits zu Selbstkostenfestpreisen arbeitet. Nach Vermutung des Bundesrechnungshofes hat der Subunternehmer jedoch Preise verlangt, die weit über den Selbstkostenfestpreisen liegen. Der Bundesrechnungshof verlangt vom Ministerium, die vom Subunternehmer in Ansatz gebrachten Preise auf ihre inhaltliche Angemessenheit zu überprüfen.
2. Das Bundesministerium hat zugestanden, daß der Subunternehmer möglicherweise überhöhte Preise berechnet hat. Die Preisprüfungsbehörde wurde deshalb bereits vor der Beanstandung des Bundesrechnungshofes eingeschaltet. Das Verfahren dauere noch an. Das Ministerium hat zugesichert, daß dem Bund kein Schaden entstehen wird. Sichertgestellt sei, daß etwaige Überzahlungen an den Bundeshaushalt zurückfließen.

V. Überzahlungen

Der Ausschuß hat festgestellt, daß in der Vergangenheit zu hohe Zahlungen an die Gesellschaft geleistet wurden. Er hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß der Umfang der Zahlungen auf das sachlich notwendige Maß beschränkt werden soll.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß bei der Abfassung von Verträgen künftig darauf geachtet werden sollte, daß eine Änderungsklausel vorhanden ist, die eine Abänderung des Vertrages zugunsten des Bundes ermöglicht.

Kritik wurde auch gegen die Vergabe zu Selbstkostenfestpreisen geübt. Grundsätzlich muß geschrieben werden. Eine freihändige Vergabe, auch zu Selbstkostenfestpreisen, bringe stets die Gefahr mit sich, daß überhöhte Preise zu Lasten des Bundes akzeptiert werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

2. Er fordert den Bundesminister auf, die ihm obliegende Prüfung der Verwendung der Zuwendungen nunmehr umgehend sicherzustellen.
3. Über das Ergebnis erwartet der Ausschuß einen Bericht bis zum 31. Oktober 1995.

Versorgung —

Einzelplan 33

Zu Prüfbemerkung Nummer 55

Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage

1. Seit dem Jahre 1990 ist eine besondere Dienststellenzulage für Polizeibeamte dann ruhegehaltfähig, wenn der Beamte „mindestens zehn Jahre zulageberechtigt verwendet worden ist“. Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß der betreffende Beamte tatsächlich in seiner aktiven Dienstzeit die Polizeizulage erhalten haben muß. Zumindest zwei Jahre lang soll die Zulage gezahlt worden sein, damit sie ruhegehaltfähig wird.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß das Bundesministerium der Finanzen in seinem Geschäftsbereich die Zulage auch dann für ruhegehaltfähig erklärt, wenn sie in der aktiven Dienstzeit des betreffenden Beamten niemals gezahlt worden ist. Polizeibeamte aus dem Bereich des Bundesministeriums der Finanzen erhalten somit ein höheres Ruhegeld als andere Polizeibeamte.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Beanstandung nicht anerkannt. Es weist darauf hin, daß der Wortlaut der Regelung:

„Sie müssen mindestens 10 Jahre zulageberechtigt verwendet worden sein“

dafür spricht, daß in der aktiven Dienstzeit keine Zulage gezahlt worden sein muß. Anderenfalls hätte die Vorschrift lauten müssen:

„Sie müssen eine Zulage erhalten haben“.

Das Bundesministerium der Finanzen ist der Auffassung, daß künftig eine Harmonisierung erreicht werden muß. Nachdrücklich betont es jedoch, daß es sich in der Vergangenheit gesetzmäßig verhalten hat und daß es auch künftig die Zulage weiter zahlen wird.

Das Bundesministerium des Innern ist der Auffassung, daß die Zulage vor dem Ruhestand des betreffenden Beamten zumindest ein einziges Mal gezahlt worden sein muß, damit sie ruhegehaltfähig werden kann.

Das Bundesministerium des Innern hat sich bereit erklärt, einen Gesetzentwurf einzubringen, wonach künftig sowohl im Bundesbereich als auch auf Landesebene einheitliche Kriterien gelten sollen.

3. Der Ausschuß hat den Grundsatz der Gleichbehandlung als wesentliches Prinzip herausgestellt. Er ist der Auffassung, daß künftig gesetzliche Re-

gelungen ressortübergreifend für alle Bundesbeamte in gleicher Weise gelten müssen.

Nach Auffassung des Ausschusses soll eine Zulage nur dann ruhegehaltfähig werden, wenn sie in der aktiven Dienstzeit des betreffenden Beamten bereits gezahlt worden ist. Begründet wird dies damit, daß im Ruhestand derjenige Lebensstandard beibehalten werden soll, der in der aktiven Dienstzeit bestand. Ist in der aktiven Dienstzeit niemals eine Zulage gewährt worden, so besteht keinerlei Veranlassung, sie nach der aktiven Dienstzeit in Form des Ruhegehaltes zu gewähren.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er ist der Auffassung, daß eine einheitliche gesetzliche Regelung geschaffen werden muß. Die Regierung wird aufgefordert, die erforderliche Harmonisierung herbeizuführen.
3. Der Ausschuß erwartet einen mit dem Bundesrechnungshof abgestimmten Bericht über das Verlaßte.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit —

Einzelplan 23

Die Betätigung des Bundes bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Zu Prüfbemerkung Nummer 56

Wirtschaftlichkeit der Einrichtung und Unterhaltung von Außenbüros

1. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat eine Gesellschaft gegründet, die im alleinigen Bundeseigentum steht. Die Gesellschaft ist mittlerweile in 50 Staaten tätig. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß man nicht ermitteln kann, ob die Außenbüros wirtschaftlich arbeiten. Er fordert deshalb die Aufstellung von monetär quantifizierbaren Wirtschaftlichkeitsberechnungen und will die Gründung und den Fortbestand der Außenbüros von entsprechenden Berechnungen abhängig machen.
2. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat darauf hingewiesen, daß es in der Praxis schwierig ist, die Tätigkeiten derartiger Gesellschaften in Form von Wirtschaftlichkeitsberechnungen monetär zu beziffern. Die Aufgabe der Gesellschaft bestehe primär in einer Hilfstätigkeit für die eigentlichen Entwicklungshelfer. Teilweise hat die Gesellschaft nach Angaben des Ministeriums durch ihre Beratungstätigkeit in erheblichem Umfang zur Senkung der Entwicklungshilfekosten beigetragen.
3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Außenbüros mit ihrer Beratung eine sinnvolle Tätigkeit ausüben.

Er hat weiterhin festgestellt, daß eine über das Fehlen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen hinausgehende Unwirtschaftlichkeit vom Bundesrechnungshof nicht behauptet worden ist. Die Anforderungen an Wirtschaftlichkeitsberechnungen dürfen deshalb nicht so weitreichend ausgestaltet werden, daß diese im Ergebnis zu einer Umkehr der Beweislast führen.

Da der Bundesrechnungshof mit Recht auf die fehlenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen hingewiesen hatte, wurde die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Finanzverwaltung —

Einzelplan 60

Zu Prüfbemerkung Nummer 57

Zeitnahe Ablieferung der Bundesanteile an den Steuereinnahmen der Bundesländer

1. Die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuern werden von den Ländern eingezogen. Die dem Bund zustehenden Steueranteile müssen nach dem Grundgesetz „unverzüglich“ an den Bund abgeführt werden. Die Bund-Länder-Finanzreferenten hatten vereinbart, daß dem Bund seine Anteile bereits „am Tage des Aufkommens“ überwiesen werden müssen.

Der Bundesrechnungshof hatte festgestellt, daß dem Bund die Einnahmen erst einen Tag später, manchmal sogar erst zwei Tage später überwiesen werden. Dem Bund entstehen auf diese Weise Zinsverluste.

Der Bundesrechnungshof verlangt, daß das Bundesministerium der Finanzen seine „Aufsichtsfunktion“ gegenüber den Bundesländern ausübt, Kontrollprüfungen durchführt und dafür sorgt, daß die den Ländern obliegende Verpflichtung „am gleichen Tag“ erfüllt wird.

Sollte sich die Ein-Tages-Regelung nicht realisieren lassen, so schlägt er vor, die Ein-Tages-Regelung kraft Vereinbarung mit den Ländern aufzuheben und eine längere Zeitspanne zu vereinbaren.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Beanstandung nicht anerkannt. Es weist darauf hin, daß das weitgehend ungetrübte, von Kooperation geprägte Verhältnis zwischen Bund und Ländern gestört würde, wenn es dazu übergehen würde, offizielle „Kontrollen“ gegenüber den Bundesländern einzuführen. Es hat sich deshalb zwar bereit erklärt, tagtäglich bei den Ländern nachzufragen, in welcher Höhe Steuereinnahmen für den Bund eingegangen sind. Eine Kontrolle, so wie vom Bundesrechnungshof gefordert, lehnt es ab.

Außerdem betont es, daß der Kontrollaufwand sehr hoch ist. Solch hoher Aufwand sei nicht gerechtfertigt, um das Geld ein oder zwei Tage früher zu bekommen.

Schließlich weist es darauf hin, daß der Bund seinerseits Einfuhrumsatzsteuer an die Länder abführen muß. Die Länder erwarteten nicht eine tägliche Ablieferung, sondern nur jeweils am 15. eines Monats.

3. Der Ausschuß hält die Ablieferung der Steueranteile „am Tag des Aufkommens“ und erweiterte Kontrollen gegenüber den Ländern für notwendig.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
2. Er fordert den Bundesminister auf, bis zum 1. November 1995 über das Veranlaßte zu berichten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 58

Zwischenstaatliche Amtshilfe durch Auskunftsaustausch in Steuersachen

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß in- und ausländische Finanzbehörden die Möglichkeiten des zwischenstaatlichen Auskunftsverkehrs unzureichend nutzen. Vor allem große internationale Unternehmen erlangen dadurch ungegerechtfertigte Steuervorteile, ebenso die einzelnen Arbeitnehmer, die bei einer Auslandstätigkeit nur dem Auslandssteuerrecht und nicht mehr dem deutschen Steuerrecht unterliegen. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß mit erheblichen Steuerausfällen zu rechnen ist.

Beanstandet wurde weiterhin, daß Kontrollmaterial für die Finanzbehörden bestimmter Staaten (z. B. Italien) wegen fehlender Gegenseitigkeit des Auskunftsaustausches nicht weitergeleitet wurde, obwohl das Bundesministerium der Finanzen die Finanzbehörden der Bundesländer gebeten hatte, entsprechendes Material zu sammeln.

Auch das Bundesministerium selbst hatte die von ausländischen Finanzbehörden erteilten Auskünfte z. T. nicht an Landesfinanzbehörden weitergeleitet, weil die Auswertung der Auskünfte nicht möglich oder nicht zweckmäßig war.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hatte die Beanstandung anerkannt. Es hat darauf hingewiesen, daß es eine Ausweitung des Auskunftsverkehrs mit dem Ausland hinsichtlich der Großunternehmen mit den Bundesländern erörtern wird. Das gleiche gelte für die Besteuerung von Arbeitslöhnen inländischer Arbeitnehmer im Ausland.

Zu berücksichtigen sei jedoch, daß die inländischen Finanzbehörden weder eine übermäßige Anzahl von Auslandsanfragen noch daß die ausländischen Behörden eine übermäßig große Anzahl von Inlandsanfragen beantworten können.

3. Der Ausschuß hat die Beanstandung für berechtigt angesehen. Er hat verlangt, daß die inländischen

Finanzbehörden in erweitertem Umfang mit ausländischen Finanzbehörden zusammenarbeiten.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
2. Der Bundesminister wird aufgefordert, auf eine Verbesserung des Verfahrens der zwischenstaatlichen Amtshilfe durch Auskunftsaustausch in Steuersachen und auf vermehrte Nutzung des Auskunftsverkehrs hinzuwirken.

Zu Prüfbemerkung Nummer 59

Steuerliche Behandlung der Pferderennvereine

Der Bundesrechnungshof hatte zwei verschiedene Sachverhalte beanstandet:

I. Steuerrechtliche Anerkennung der Pferderennvereine als „gemeinnützig“

1. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß alle Pferderennvereine, die er untersucht hat, das „Gemeinnützigkeitsprivileg“ genießen. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes dienen die Pferderennvereine den „eigenwirtschaftlichen“ Interessen von Züchtern und Pferdebesitzern, keineswegs „gemeinnützigen“ Zielen.

Der Bundesrechnungshof hat die Frage der Gemeinnützigkeit jedoch für nicht besonders bedeutsam angesehen, falls künftig gewährleistet ist, daß die Aufzuchtkosten der Pferde bei Gemeinnützigkeit nicht gewinnmindernd von den Wetteinnahmen abgezogen werden dürfen.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat diesen Teil der Beanstandung nicht anerkannt. Es hat darauf hingewiesen, daß die Pferderennvereine die Aufgabe haben, „Zuchttiere“ herauszubilden. Diese Aufgabe entspreche den Vorgaben des Tierzuchtgesetzes. Die Vereine erfüllten deshalb somit eine öffentliche Aufgabe.
3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß den Pferderennvereinen die Gemeinnützigkeit nicht aberkannt werden sollte.

II. Verrechnung der Gewinne mit Verlusten

1. Die Pferderennvereine erzielen teilweise erhebliche Gewinne aus den Wetteinnahmen bei Pferderennen. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß gleichwohl so gut wie keine Einnahmen versteuert werden, da diese gegengerechnet werden mit „Verlusten“, die bei der Aufzucht der Pferde entstehen. Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß Verluste, die bei der Aufzucht der Tiere entstehen, dann nicht mit den Gewinnen bei Wetteinnahmen verrechnet werden dürfen, wenn für die Aufzucht der Pferde das Gemeinnützigkeitsprivileg in Ansatz gebracht wird.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hatte zum Zeitpunkt der Herausgabe der Bemerkung die Beanstandung nicht anerkannt. Es hatte darauf hingewiesen, daß bei sachgerechter Gewinnermittlung trotz der Verrechnung erhebliche Einnahmen zu versteuern sind.

In der Ausschußsitzung hat sich das Bundesministerium der Finanzen dann jedoch bereit erklärt, die Vorschläge des Bundesrechnungshofes zu übernehmen.

3. Der Ausschuß hat es für nicht berechtigt angesehen, daß bei Gemeinnützigkeit die Kosten für die Aufzucht der Pferde gewinnmindernd von den Wetteinnahmen abgezogen werden. Die Bemerkung des Bundesrechnungshofes wurde für berechtigt angesehen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß teilt nicht die Zweifel des Bundesrechnungshofes hinsichtlich der Gemeinnützigkeit der Pferderennvereine.
2. Ansonsten nimmt der Ausschuß die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

Zu Prüfbemerkung Nummer 60

Verfahren der Finanzämter in den neuen Bundesländern bei der Gewährung von Steuerbefreiungen für reprivatisierte Unternehmen

1. Nach § 17 des Reprivatisierungsgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 9 der Durchführungsverordnung sowie klarstellenden Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen kann Unternehmen der ehemaligen DDR Steuerbefreiung erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Das Unternehmen muß heute der gleichen Person gehören, die das Unternehmen vor der Verstaatlichung zu DDR-Zeiten besessen hatte. Ausreichend ist jedoch, wenn die unmittelbaren Erben das Geschäft weiterführen.
- b) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Reprivatisierungsgesetzes muß der Antrag auf Steuerbefreiung gestellt worden sein.
- c) Der Wert des Unternehmens muß nach der Reprivatisierung niedriger sein als er im Jahre 1972 war,
oder
das Unternehmen muß heute zeitweilig unrentabel arbeiten.
- d) Die Steuerbefreiung kann sich nur auf die Einkünfte erstrecken, beispielsweise nicht auf das Vermögen.
- e) Die Steuerbefreiung gilt nur für den ehemaligen Inhaber und dessen Erben, nicht für neue Gesellschafter.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß alle einschränkenden Voraussetzungen in der Praxis

nicht beachtet werden. Steuerbefreiung wurde „in der Regel“, keinesfalls „ausnahmsweise“ erteilt. Gesetzeswidrig wurde beispielsweise in folgenden Fällen Steuerbefreiung gewährt:

- a) Ein Unternehmen wurde ganz neu gegründet. Das alte Unternehmen wurde nicht fortgeführt.
- b) Steuerbefreiung wurde gewährt, wenn ein altes Unternehmen in eine neue Kapitalgesellschaft eingebracht wurde. Da in diesem Fall das neue und nicht das alte Unternehmen besteuert wurde, hätte eine Steuerbefreiung nicht erteilt werden dürfen.
- c) Steuerbefreiung wurde auch den neu eintretenden Gesellschaftern gewährt.
- d) Für Vermögenswerte wurde Steuerbefreiung erteilt, nicht nur für Einkünfte.
- e) Steuerbefreiung wurde erteilt, obwohl das Unternehmen mehr wert war als im Jahre 1972 und obwohl es niemals unrentabel gearbeitet hatte.

Nach Feststellung des Bundesrechnungshofes wurden 85 % der Fälle falsch entschieden. Seiner Berechnung nach belaufen sich die Steuerausfälle des Bundes auf mindestens 500 Mio. DM.

Der Bundesrechnungshof fordert, alle Sachverhalte nochmals zu überprüfen und die zu Unrecht gewährten Steuervergünstigungen zurückzuführen.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat keine Einwendungen gegenüber den Feststellungen des Bundesrechnungshofes erhoben. Künftig will es darauf achten, daß sich vergleichbare Fehler nicht wiederholen.
3. Der Ausschuß hat die Forderung des Bundesrechnungshofes, alle Steuerfälle nochmals aufzugreifen und in den falsch entschiedenen Fällen Änderungsbescheide zu erlassen, für berechtigt angesehen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zu stimmend Kenntnis.
2. Er erwartet, daß der Bundesminister die obersten Finanzbehörden der neuen Bundesländer mit dem gebotenen Nachdruck anhalten wird darauf hinzuwirken, daß die Finanzämter die einschlägigen Besteuerungsfälle noch einmal überprüfen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 61

Verfahren der Finanzämter in den neuen Bundesländern bei der Bearbeitung der Anträge auf Investitionszulage

1. Nach Feststellung des Bundesrechnungshofes hatten die Finanzämter der neuen Bundesländer in den Jahren 1990 bis 1992 bei der Gewährung von Investitionszulagen unzureichend geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen. Dem

Bund sind dadurch Schäden in Höhe von ca. 1 Mrd. DM entstanden. In Einzelfällen erhielten Unternehmen zu Unrecht Investitionszulagen in Höhe von 1 Mio. DM.

Nach den gesetzlichen Vorschriften können Unternehmen Investitionszulagen für **bewegliche Wirtschaftsgüter** erhalten, soweit sie in den **neuen Bundesländern oder in Berlin (West) angesiedelt** sind und die Gegenstände räumlich **im Gebiet der neuen Länder verwendet** werden. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß aus folgenden Gründen ungerechtfertigterweise Investitionszulage gewährt wurde:

- a) In vielen Fällen lag die Betriebsstätte nicht im Fördergebiet, sondern in den alten Bundesländern.
- b) Die begünstigten Gegenstände wurden nicht im Fördergebiet, sondern in den alten Bundesländern verwandt. Finanziell geförderte Fahrzeuge wurden beispielsweise nicht in den neuen, sondern primär in den alten Bundesländern eingesetzt.
- c) Es lagen Mehrfachbegünstigungen vor. So wurde beispielsweise der Anzahlungsbetrag begünstigt, anschließend nochmals das gesamte Objekt.

Auch bei Leasingobjekten gab es Mehrfachbegünstigungen. Nicht ermittelt wurde, ob das Leasingobjekt dem Leasinggeber oder dem Leasingnehmer zuzuordnen ist. Dadurch wurde das gleiche Objekt beim Leasinggeber und zusätzlich beim Leasingnehmer gefördert.

- d) Der Zeitpunkt der Herstellung wurde nicht ordnungsgemäß ermittelt. Nach den gesetzlichen Voraussetzungen ist es nicht entscheidend, wann der Gegenstand „angeschafft“ wurde, sondern ausschließlich, wann er „eingebaut“ wurde. Investitionsobjekte, die bereits einige Jahre zuvor gekauft worden waren, wurden gemäß Steuererklärung alle erst in den Jahren 1990 und 1991 „eingebaut“, so daß der Bund für die alten Investitionen erhebliche Investitionszulagen zahlen mußte. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes hätten die Finanzämter prüfen müssen, ob die angeblich erst 1990 und 1991 eingebauten Gegenstände vorher nicht genutzt wurden mit der Konsequenz, daß nur eine Teilanrechnung hätte erfolgen dürfen. Außerdem wurden, bei einigen längst eingebauten Gegenständen geringfügige „Restarbeiten“ durchgeführt, was dazu führte, daß die Unternehmen die endgültige Fertigstellung auf diesen Zeitpunkt datieren konnten, so daß die gesamte Investitionssumme begünstigt wurde.
- e) Da nach dem Jahre 1992 nicht mehr eine Investitionszulage von 12 %, sondern nur noch von 8 % gezahlt wurde, wurden viele nach 1992 angeschaffte Investitionsobjekte auf das Jahr 1992 „vordatiert“.
- f) Investitionszulage darf nur für „bewegliche“ Wirtschaftsgüter geleistet werden. In vielen

Fällen wurden Zulagen für „unbewegliche“ Güter beantragt und gewährt.

Der Bundesrechnungshof fordert, bei allen begünstigten Investitionen genau zu überprüfen, ob die Gegenstände so fest mit dem Gebäude verankert sind, daß sie als „unbeweglich“ anzusehen sind oder ob sie irgendwann wieder ausgebaut werden sollen, also „bewegliche“ Wirtschaftsgüter sind.

2. Das Bundesministerium der Finanzen und die Finanzverwaltung der Bundesländer haben die festgestellten Mängel als sachlich berechtigt anerkannt. Sie haben jedoch darauf hingewiesen, daß die Fehler wegen des unvermeidbaren Arbeitsdrucks in Kauf genommen werden mußten. Auch künftig dürften keine „übertriebenen Anforderungen“ an die Finanzverwaltung gestellt werden.
3. Der Ausschuß hat die Beanstandung des Bundesrechnungshofes für berechtigt angesehen. Er hält es für notwendig, die zu Unrecht gezahlten Investitionszulagen in Höhe von insgesamt ca. 1 Mrd. DM zurückzufordern.

Der Ausschuß hält es außerdem für erforderlich, daß die Außenprüfungen erheblich verstärkt und daß Sonderprüfungsdienste eingesetzt werden, damit die Angaben des Steuerpflichtigen weitergehend auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden können.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
2. Er geht davon aus, daß der Bundesminister die obersten Finanzbehörden der neuen Bundesländer mit dem gebotenen Nachdruck anhalten wird, bei den Finanzämtern darauf hinzuwirken, daß die Zulagevoraussetzungen intensiver geprüft, die Vorgaben der vorgesetzten Behörden beachtet und die Sachverhalte sorgfältiger aufgeklärt werden. Daneben erwartet er, daß die Außenprüfungen weiter verstärkt und die vom Bundesrechnungshof geforderte Arbeits- und Prüfungsrichtlinie allen Finanzämtern zur Verfügung gestellt wird.
3. Der Ausschuß fordert den Bundesminister auf, darauf hinzuwirken, daß die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückgefordert werden.
4. Der Ausschuß geht ferner davon aus, daß Zulassungsfestsetzungen von erheblichem Gewicht, die wegen des unzureichenden Aufbaus der Betriebsprüfungsstellen nicht im Rahmen einer ordentlichen Betriebsprüfung geprüft werden können, durch die Sonderprüfungsdienste abschließend bearbeitet werden.

Zu Prüfbemerkung Nummer 62

Steuerliche Behandlung der Ausschüttungen aus den unteilbaren Fonds von Produktionsgenossenschaften des Handwerks

1. Nach dem Recht der DDR konnten Unternehmen „Fonds“ gründen. Unterschieden wurden folgende zwei Arten von Fonds:
 - a) Der Konsumtionsfonds, der bereitstand für konsumtive Ausgaben der Mitglieder und der Arbeitnehmer. Wurde dieser Fonds ausgeschüttet, so zahlte das Unternehmen auf den ausgeschütteten Betrag einen bestimmten Steuersatz. Die Mitglieder mußten die Zusatzeinnahme nicht mehr versteuern.
 - b) Der Investitionsfonds, der als Rücklage diente für unvorhergesehene Investitionen. Der Investitionsfonds war ausschließlich für das Unternehmen bestimmt, er durfte nicht an die Arbeitnehmer ausgeschüttet werden.

Als nach der Wiedervereinigung die Unternehmen der neuen Bundesländer nicht mehr ordnungsgemäß produzierten, wurden in größerem Umfang jedoch auch die „Investitionsfonds“ an die Arbeitnehmer ausgezahlt.

Werden Mittel aus den „Investitionsfonds“ ausgeschüttet, so sind diese grundlegend anders zu versteuern als die Ausschüttungen aus den Konsumtionsfonds. Während die Auszahlungen aus den Konsumtionsfonds allein durch das Unternehmen versteuert werden, gilt für die Investitionsfonds, daß das Unternehmen zwar auch zunächst einen gewissen Steuersatz an den Fiskus abführt. Die Zahlung ist jedoch nur als „Einkommensteuervorauszahlung“ anzusehen, ist also nur ein Steuerabschlag, der auf die individuelle Einkommensteuer der Arbeitnehmer und der Genossen anzurechnen ist.

In der Praxis haben die Finanzämter nicht genau unterschieden, ob Zahlungen aus den „Investitionsfonds“ oder den „Konsumtionsfonds“ geleistet wurden. Mit der Zahlung durch das Unternehmen wurde die Angelegenheit für erledigt angesehen. Die Mitglieder mußten nichts mehr versteuern. Dadurch sind beim Fiskus nicht unerhebliche Steuerausfälle entstanden.

Der Bundesrechnungshof fordert, daß exakt zwischen Investitionsfonds und Konsumtionsfonds unterschieden werden muß. Da eine Reihe von Investitionsfonds noch nicht aufgelöst worden ist, hat das Problem auch für die Zukunft eine gewisse Bedeutung.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat darauf hingewiesen, daß die Landesfinanzbehörden für die Fehler verantwortlich sind. Das Bundesministerium habe die Beanstandung des Bundesrechnungshofes daher an die obersten Finanzbehörden der Länder weitergeleitet.

Der Bundesrechnungshof ist demgegenüber der Auffassung, daß das Bundesministerium unmittelbar verantwortlich ist. Es gehe um die Verwaltung

von Gemeinschaftsteuern durch Landesfinanzbehörden, die nach den allgemeinen Grundsätzen der Auftragsverwaltung (Artikel 85 und 108 des Grundgesetzes) den Weisungen des Bundes gemäß auszuführen sind. Das Weisungsrecht erstreckte sich auf die Recht- und auf die Zweckmäßigkeit.

3. Der Ausschuß hat die Beanstandung für berechtigt angesehen. Er ist der Auffassung, daß alle Altfälle erneut überprüft und daß in den zu Unrecht begünstigten Fällen die Steuer nachentrichtet werden muß.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
2. Er fordert den Bundesminister auf, darauf hinzuwirken, daß in allen neuen Bundesländern eine vollständige und zutreffende Besteuerung der im Jahre 1990 vorgenommenen Ausschüttungen aus den unteilbaren Fonds sichergestellt wird.

Zu Prüfbemerkung Nummer 63

Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Rechtsnachfolger für das zweite Halbjahr 1990

1. Die Bäuerlichen Produktionsgenossenschaften in der DDR betrieben nicht nur das „landwirtschaftliche Geschäft“, sie führten zugleich Kaufhäuser und vor allem Banken im ländlichen Bereich. Nach der Wiedervereinigung teilten sich die Genossenschaften in „Produktionsgenossenschaften“ und in „Bankgenossenschaften“ auf. Die Bankgenossenschaften erzielten im zweiten Halbjahr 1990 wegen der Währungsumstellung erhebliche Gewinne.

Die gesetzlichen Bestimmungen sahen vor, daß für das zweite Halbjahr 1990 grundsätzlich die „allgemeinen Besteuerungsgrundlagen“ zur Anwendung gelangen. Mit Schreiben vom 27. Mai 1991 gestattete das Bundesministerium der Finanzen jedoch, daß die Genossenschaften im Billigkeitswege statt der gesetzlich vorgesehenen Steuer eine „Pauschalsteuer“ entrichten. Ausgeführt wurde in dem Schreiben, daß die Genossenschaften, so wie nach DDR-Recht üblich, 2,3 % der Erlöse aus dem Warengeschäft und 25 % der Gewinne aus dem Bankgeschäft als Steuer abführen.

Aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen war nicht ersichtlich, ob Grundlage der Besteuerung die „tatsächlich erwirtschafteten Gewinne“ oder die „geplanten Gewinne“ sind. Der Hinweis in dem Schreiben:

„So wie nach der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Verordnung der DDR“

spricht dafür, daß die „geplanten“ Gewinne gemeint sind. Alle Genossenschaften legten das Schreiben jedenfalls in dieser Form aus.

Da in dem zweiten Halbjahr 1990 nur die „geplanten Gewinne“ versteuert wurden, nicht die „tatsächlichen Gewinne“, sind beim Bund erhebliche Steuerausfälle entstanden. Gerade die Banken erzielten im Jahre 1990 unerwartet hohe Gewinne. Der Bundesrechnungshof hat anhand von Einzelfällen aufgezeigt, wie groß die Steuerausfälle waren:

Eine Genossenschaftsbank führte aufgrund des geplanten Gewinnes 5 000 DM ab. Die tatsächliche Steuerschuld betrug jedoch 65 000 DM.

Ein Landesverband führte eine Pauschalsteuer in Höhe von 1 467 000 DM ab. Die tatsächliche Steuerschuld betrug jedoch 2 296 000 DM.

Der Bundesrechnungshof stellt die Forderung auf, alle Sachverhalte zu überprüfen und die nicht erhobene Steuer nachträglich einzufordern.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat darauf hingewiesen, aus seinem Schreiben vom Mai 1991 habe sich nicht ergeben, ob die „geplanten Gewinne“ oder die „tatsächlich erzielten Gewinne“ zu versteuern sind. Das Schreiben könne zumindest so ausgelegt werden, wie dies die Genossenschaften taten. Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergebe sich deshalb, daß eine nachträgliche Rückforderung nicht mehr möglich ist. Außerdem sei es in der Praxis schwierig, fünf Jahre später die tatsächliche Gewinnhöhe zu ermitteln.
3. Der Ausschuß hält es gleichwohl für erforderlich, die in der Vergangenheit gewährten Steuervergünstigungen rückgängig zu machen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
2. Er fordert den Bundesminister auf, die Umstände, die zu der Billigkeitsmaßnahme führten, nochmals eingehend daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Regelung erfüllt sind. Soweit eine vollständige Rücknahme der Sonderregelung nicht möglich ist, wird das Bundesministerium aufgefordert, ergänzend klarzustellen, daß die den Genossenschaften zugestandenen Sondertarife auf die tatsächlichen und nicht die geplanten Erlöse und Gewinne anzuwenden sind.

Zu Prüfbemerkung Nummer 64

Ermittlung der Anschaffungskosten und Überwachung der Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften in den neuen Bundesländern und im Ostteil von Berlin bei wesentlichen Beteiligungen im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes

1. Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, so ist die Differenz zwischen dem Wert des Anteils und dem Verkaufserlös steuerpflichtig. Soweit der Wert in der Bilanz aufgeführt ist, ist es relativ einfach, den steuerpflichtigen Differenzbetrag zu ermitteln.

Bei Unternehmen der ehemaligen DDR, die Anteilswerte verkaufen, ist der Wert jedoch nicht ohne weiteres bekannt. Die gesetzlichen Regelungen sehen daher einen Fiktiv-Wert vor, der ermittelt wird aus dem Gesamtwert des Unternehmens.

Für die Finanzbehörden in den neuen Bundesländern war es fast unmöglich, den fiktiven Gesamtwert eines Unternehmens zu ermitteln. Sie sind deshalb in vielen Fällen dazu übergegangen, den Verkauf von Unternehmensanteilen nicht zur Kenntnis zu nehmen, somit keinerlei Besteuerungsgewinn zu verlangen.

Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesministerium der Finanzen Vorschläge gemacht, wie eine umfassende Besteuerung sichergestellt werden kann.

2. Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder haben die Vorschläge des Bundesrechnungshofes übernommen. Künftig soll es danach relativ einfach möglich sein, die Anschaffungskosten und darauf aufbauend die gegenwärtigen Anteilswerte zu bestimmen.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Finanzverwaltung und Bundesrechnungshof bestehen nur noch in folgendem:

Nach Vorstellungen des Bundesrechnungshofes sollen die Anteilswerte „laufend“ ermittelt werden.

Nach Vorstellungen des Bundesministeriums der Finanzen sollen die Anteilswerte nur dann ermittelt werden, wenn im konkreten Fall Anlaß dazu besteht. Nur zum Zeitpunkt der Veräußerung von Anteilen soll dann fiktiv der Wert ermittelt werden.

Bundesministerium der Finanzen und Bundesrechnungshof vertreten die Auffassung, daß die Vorschläge des jeweils anderen zu arbeitsaufwendig sind:

Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, daß die Werte nach vielen Jahren nicht mehr ermittelt werden können.

Das Bundesministerium der Finanzen ist der Auffassung, daß die Arbeitsämter in den neuen Bundesländern die zusätzliche laufende Bewertung von Anteilswerten aus Kapazitätsgründen nicht durchführen können. Das Ministerium weist zudem darauf hin, daß es eine so weitreichende Frage nicht ohne Mitwirkung der Länder entscheiden kann.

3. Der Ausschuß hat sich der Auffassung des Bundesrechnungshofes angeschlossen. Er ist der Auffassung, daß die Anteilswerte sofort festgestellt und laufend fortgeschrieben werden sollen. Hingewiesen wird auf die Gefahr, daß nach vielen Jahren die Anteilswerte nicht mehr sachgerecht ermittelt werden können.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

2. Er begrüßt, daß die vollständige steuerliche Erfassung der Besteuerungstatbestände des § 17 EStG durch das vorgesehene bundeseinheitliche Kontrollmitteilungsverfahren gesichert wird.

3. Er bittet den Bundesminister, bis zum 31. Dezember 1995 zu berichten, welche Verbesserungsmöglichkeiten zur frühzeitigen Ermittlung und Fortschreibung der Anschaffungskosten der Anteile bei wesentlicher Beteiligung im Sinne des § 17 EStG gesehen werden.

Zu Prüfbemerkung Nummer 65

Steuerliche Behandlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Der Bundesrechnungshof hatte zwei verschiedene Sachverhalte beanstandet:

I. Zu geringe Angabe der Miethöhe

1. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß Vermieter in vielen Fällen eine zu geringe Miethöhe angeben und daher zu geringe Mieteinnahmen versteuern.

Kritisiert wird vor allem, daß Vermieter von großen Häusern nur die Gesamt-Miethöhe angeben müssen, nicht die Miethöhe aufgeschlüsselt nach Einzelwohnungen. Dadurch ist es den Finanzbeamten bei der Überprüfung von Mieteinnahmen nicht möglich, dem Vermieter unwahre Angaben nachzuweisen. Ein Finanzbeamter kann beispielsweise die Miete einer Wohnung kontrollieren, er kann aber nicht bei allen Wohnungen eines großen Hauses die Miete überprüfen, die Gesamtsumme addieren und dem Eigentümer des Hauses unwahre Angaben nachweisen. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes soll der Wohnungseigentümer künftig seine Miete für jede Wohnung gesondert angeben.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß es in der Praxis fast üblich ist, die Mieteinnahmen vergangener Jahre anzugeben, nicht die aktuelle Miete. Dadurch entstehen beim Fiskus erhebliche Steuerausfälle. Durch die Global-Angabe der Miete wird entsprechenden Manipulationen Vorschub geleistet. Der Bundesrechnungshof hält es für notwendig, die Angaben des Vermieters in erweitertem Umfang vor Ort zu überprüfen.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Beanstandung nicht anerkannt. Es weist darauf hin, daß der Vorschlag des Bundesrechnungshofes für den Steuerpflichtigen zu einer unzumutbaren Mehrbelastung führt.

Erscheint in der Steuererklärung eine Vielzahl von Wohnungen, so müßten die Finanzbehörden die vielen Einzelerklärungen auf ihre Plausibilität hin überprüfen. Ein zusätzlicher Arbeitsaufwand sei die Folge. Da die Finanzämter kein neues Personal erhalten, könnten die Vorgaben des Bundes-

rechnungshofes nur durch Umschichtung des bestehenden Personalbestandes erfüllt werden. Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, daß aus anderen Bereichen Finanzbeamte abgezogen werden müssen, in denen sie gegenwärtig viel einnahmenwirksamer tätig werden.

Außerdem ist das Ministerium der Auffassung, daß die Einkommensbesteuerung aus Vermietung und Verpachtung nicht schlechter gestellt werden darf als andere freiberufliche Tätigkeiten. Bei unternehmerischer Tätigkeit müsse nicht detailliert in allen Einzelheiten nachgewiesen werden, wie sich die Einnahmen berechnen.

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Steuervordrucke bereits heute zu unübersichtlich sind. Würden die Vorstellungen des Bundesrechnungshofes übernommen, so würden die Vordrucke noch komplizierter. Die auf diese Weise erzielbaren Mehreinnahmen rechtfertigten nicht den Mehraufwand.

Der Bundesrechnungshof hält die vorgebrachten Einwendungen für nicht überzeugend. Er weist darauf hin, daß in der Praxis die Angaben des Steuerpflichtigen in der Regel unterhalb von 400 000 DM nicht überprüft werden. Die Vorschläge des Bundesrechnungshofes hätten eine prophylaktische Wirkung, ohne im Bereich der Finanzverwaltung zu einer nennenswerten Mehrbelastung zu führen.

3. Der Ausschuß hat die Vorschläge des Bundesrechnungshofes für berechtigt angesehen. Er ist der Auffassung, daß künftig die Mieteinnahmen pro Wohnung detailliert angegeben werden müssen. Die Steuervordrucksformulare sind entsprechend detailliert aufzugliedern. Mit dem Bundesrechnungshof ist der Ausschuß der Auffassung, daß das Institut der Betriebsprüfung als Außenprüfung in erweitertem Umfang eingesetzt werden sollte, um die Vermieter zu einer ehrlicheren Angabe der Mieteinnahmen zu veranlassen.

II. Wohngeldumlage und Werbungskostenabzug

1. Der Bundesrechnungshof macht darauf aufmerksam, daß die meisten Vermieter das von den Mietern gezahlte Wohngeld nicht als Einnahme buchen, sondern in entsprechender Höhe sofort als „Ausgabe“ ansehen, so daß keinerlei Beträge versteuert werden.

Er weist darauf hin, daß ein gewisser Prozentsatz des Wohngeldes als Instandsetzungsrücklage dient. Dieser Teil wird nicht im Jahre des Zuflusses verbraucht, sondern oftmals erst Jahre später, wenn größere Investitionen fällig werden. Der Betrag soll deshalb nach Auffassung des Bundesrechnungshofes zunächst versteuert werden. Als steuermindernde Ausgabe angesetzt werden soll er dann, wenn die betreffende Investition fällig wird.

Um dies zu gewährleisten, schlägt er vor, die Wohngeldzahlungen in dem Steuervordruck „Anlage V“ in folgende zwei Kategorien einzuteilen:

1. Sofort abzugsfähiger Wohngeldanteil
2. Investitionsrücklageanteil

Außerdem schlägt er vor, wegen der umfangreichen Werbungskosten, die jeder Steuererklärung beiliegen, Werbungskostenpauschalen einzuführen.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Vorschläge zur Pauschalierung der Werbungskosten übernommen. Ab 1996 werden Werbungskostenpauschalen eingeführt, deren Höhe abhängig ist von der Größe des Hauses.

Der Bundesrechnungshof hält es jedoch nicht für sinnvoll, die Pauschsätze von der Größe des Hauses abhängig zu machen. Seiner Ansicht nach sollte die Werbungskostenpauschale abhängig sein von der Höhe der Mieteinnahmen.

3. Die Neuregelung, wonach die Werbungskostenpauschale von der Größe des Hauses abhängig ist, wurde vom Ausschuß nicht für sinnvoll angesehen. Vielmehr wurden die Vorstellungen des Bundesrechnungshofes übernommen, die Werbungskostenpauschale von den Einnahmen abhängig zu machen. Eine sofortige Gesetzesänderung ist jedoch nicht erforderlich.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
2. Er fordert den Bundesminister auf, im Rahmen der Betriebsprüfungen auch die Erträge aus Vermietung und Verpachtung einzubeziehen.
3. Der Ausschuß erwartet bis 31. Mai 1996 einen Bericht darüber, wie die Defizite bei der Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung künftig beseitigt werden können.

Der Ausschuß appelliert in diesem Zusammenhang an den Gesetzgeber, auf eine Vereinfachung des Steuerrechts hinzuwirken. Er hält es für sinnvoll, daß der Gesetzgeber bei geeigneter Gelegenheit die Pauschalierung von Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach einem Prozentsatz der Einnahmen festlegt.

Zu Prüfbemerkung Nummer 66

Lohnsteuererhebung

Der Bundesrechnungshof hatte zwei verschiedene Sachverhalte beanstandet:

I. Mangelnde Abstimmung der Finanzämter untereinander

1. Lohnsteuerrechtlich können für ein großes Unternehmen mit vielen Zweigstellen mehrere Finanz-

ämter zuständig sein. Die Lohnsteuer ist von dem betreffenden Großunternehmen jeweils an diejenigen Finanzämter abzuführen, in deren Bezirk sich die lohnsteuerrechtlichen „Betriebsstätten“ befinden. Für jede Zweigniederlassung kann daher ein anderes Finanzamt zuständig sein.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß die vielen Finanzämter ihre Außenprüfungen nicht aufeinander abstimmen. Kritisiert wird beispielsweise, daß ein Unternehmen zur gleichen Zeit von drei Finanzämtern geprüft wurde. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes wäre es ausreichend, wenn das Unternehmen nur von einem Finanzamt überprüft wird.

Außerdem beanstandet der Bundesrechnungshof, daß die verschiedenen Finanzämter dem Arbeitgeber unterschiedliche Auskünfte geben, ihn teilweise auch unterschiedlich besteuern. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollten sich die Finanzämter untereinander abstimmen.

Der Bundesrechnungshof macht zudem den Vorschlag, für Arbeitgeber mit vielen Finanzämtern ein Finanzamt als „federführendes Finanzamt“ zu bestimmen.

Schließlich weist er darauf hin, daß die Finanzämter bei der Durchführung ihrer Außenprüfungen nur auf ein beschränktes Informationsmaterial zurückgreifen können. Die Unterlagen für die Arbeitnehmer werden teilweise bei der Zweigniederlassung, teilweise bei der Hauptniederlassung geführt. Wird die Zweigniederlassung überprüft, so fehlen den betreffenden Beamten die Unterlagen, die in der Hauptniederlassung liegen.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Beanstandung nicht anerkannt. Ein gewisses Koordinierungsbedürfnis hält das Ministerium zwar für angebracht. Es weist jedoch darauf hin, daß die Koordination der Finanzämter untereinander in den Bereich des Gesetzesvollzuges und damit in die Landeskompetenz fällt.

Das gleiche gilt nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen für die Erteilung von Auskünften durch die Finanzämter. Auch hierbei handele es sich um eine typische Landesaufgabe.

3. Der Ausschuß hat die Vorstellungen des Bundesrechnungshofes übernommen. Er ist der Auffassung, daß sich die Finanzämter untereinander abstimmen sollten, wenn sie Außenprüfungen bei bestimmten Zweigniederlassungen durchführen wollen. Untereinander abstimmen sollten sich die Finanzämter auch bei Fragen der Auskunftserteilung. Es darf nicht passieren, daß verschiedene Finanzämter dem gleichen Arbeitgeber unterschiedliche Rechtsauskünfte erteilen. Der Ausschuß hält es zudem für erforderlich, daß die in der Hauptzentrale geführten Akten auch bei den Zweigniederlassungen vorliegen, damit die Finanzbeamten, die die Außenprüfungen durchführen, ohne Schwierigkeiten auf das gesamte Aktenmaterial zurückgreifen können. Schließlich wurde auch der Vorschlag, ein Finanzamt für fe-

derführend zuständig zu erklären, vom Ausschuß übernommen.

II. Beteiligung des Bundesamtes der Finanzen an den Lohnsteueraußenprüfungen

1. Das Bundesamt für Finanzen hat die rechtliche Möglichkeit, sich an Lohnsteueraußenprüfungen zu beteiligen. Bisher hat das Amt von diesem Recht aber keinen Gebrauch gemacht. Es führt nur Betriebsprüfungen bei großen Unternehmen durch. Für die Lohnsteuerüberprüfung gibt es keine Referate und keine Mitarbeiter.

Der Bundesrechnungshof hat den Vorschlag gemacht, das Bundesamt der Finanzen solle sich künftig an den Lohnsteueraußenprüfungen beteiligen.

2. Das Bundesministerium der Finanzen ist bereit, das Bundesamt der Finanzen für Lohnsteueraußenprüfungen einzusetzen, wenn ihm dafür in erheblichem Umfang zusätzliches Personal bewilligt wird.
3. Der Ausschuß hält es in der heutigen Zeit, in der öffentliches Personal abgebaut wird, nicht für möglich, dem Bundesamt für Finanzen zusätzliches Personal zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuß ist jedoch gleichzeitig der Auffassung, daß das Bundesamt für Finanzen versuchen sollte, sich an Lohnsteueraußenprüfungen zu beteiligen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
2. Er fordert den Bundesminister auf,
 - sich bei den obersten Finanzbehörden der Bundesländer für eine verbesserte Abstimmung im Bereich der Lohnsteuer einzusetzen,
 - beim Bundesamt darauf hinzuwirken, daß von den bestehenden rechtlichen und personellen Möglichkeiten für eine Beteiligung an Lohnsteueraußenprüfungen besser Gebrauch gemacht wird,
 - dem Ausschuß über seine Maßnahmen bis zum 31. Mai 1996 zu berichten.

Bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

Bundesanstalt für Arbeit — Einzelplan 11

Zu Prüfbemerkung Nummer 67

Beschaffung von Informationstechnik

1. Der Bundesrechnungshof wirft der Bundesanstalt für Arbeit vor,

a) daß sie in vielen Fällen IT-Geräte gemietet und nicht gekauft hat. Nach seinen Berechnungen hat die Bundesanstalt in einem Fall durch den Abschluß von Mietverträgen 210 Mio. DM unnötigerweise ausgegeben;

b) daß die Bundesanstalt für Arbeit vor der Beschaffung neuer IT-Geräte keine Ausschreibungen durchgeführt hat.

Der Bundesrechnungshof verlangt, daß die Bundesanstalt künftig Wirtschaftlichkeitsberechnungen anstellt, ob Kauf- oder Mietverträge sinnvoller sind.

2. Die Bundesanstalt für Arbeit hat auf folgendes hingewiesen:

a) Der Mietvertrag gewährleiste eine größere Flexibilität als der Kaufvertrag.

b) Bei den vom Bundesrechnungshof kritisierten Mietverträgen seien nicht 210 Mio. DM zuviel ausgegeben worden, sondern nur 66 Mio. DM. Der Bundesrechnungshof sei von einer falschen Kostenrechnung ausgegangen.

Außerdem habe er nicht berücksichtigt, daß bei gemieteten Geräten unentgeltlich Servicepersonal der Herstellerfirma bereitgestellt wird. Bei einem Kauf der Geräte hätte zusätzlich eigenes Personal eingestellt werden müssen.

c) Es gebe andere Fälle, in denen Mietverträge günstiger waren als Kaufverträge.

d) Die Nicht-Ausschreibung sei gerechtfertigt gewesen, weil in dem betreffenden Fall alte Geräte vorzeitig abgelöst werden mußten. Dies sei nur möglich gewesen, indem von dem gleichen Hersteller neue Geräte gekauft wurden. Eine Ausschreibung habe deshalb nicht durchgeführt werden können.

3. Der Ausschuß hat die Bemerkung als richtig anerkannt. Bedenken hatte er lediglich gegenüber der vom Bundesrechnungshof durchgeführten Vergleichsberechnung zwischen Kauf- und Mietverträgen. Bei seiner Vergleichsrechnung war der Bundesrechnungshof davon ausgegangen, daß der Auftragnehmer auf eigene Kosten ein Diagnosezentrum im Wert von ca. 70 Mio. DM hätte errichten können. Solch eine Forderung und die aufwandsmindernde Kalkulation von 70 Mio. DM hielt der Ausschuß deshalb für nicht gerechtfertigt, weil es keine Vergleichsfälle gab, in denen ein Privatunternehmen von sich aus 70 Mio. DM für eine öffentliche Behörde investiert hätte.

Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß die Bundesanstalt für Arbeit für die Beschaffung von IT-Technik heute die allgemein üblichen Rabattsätze erhält. Bei höheren Abnahmemengen wird teilweise bis zu 40 % gewährt.

Der Ausschuß hat großen Wert darauf gelegt, daß künftig alle Verträge öffentlich ausgeschrieben werden. Seiner Auffassung nach gilt dies auch für die sicherheitsempfindlichen Bereiche. Der Bundesanstalt wurde jedoch die Möglichkeit einge-

räumt, dem Ausschuß gegenüber nachzuweisen, warum insoweit eine Ausschreibung nicht möglich sein soll.

Angesichts der hohen Finanzzuweisungen des Bundes hält der Ausschuß eine effektive Finanzkontrolle gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit für notwendig.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

2. Er ist der Auffassung, daß alle Gewerke öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Gerügt wird die mangelnde Wirtschaftlichkeit bei der Beschaffung von IT-Technik.

3. Der Ausschuß erwartet einen Bericht bis zum 31. Mai 1996.

4. Der Ausschuß verlangt weiterhin, daß die Bundesanstalt bis zum 1. September 1995 detailliert nachweist, warum sie bezüglich eines Teils der IT-Beschaffungen keine öffentlichen Ausschreibungen durchführen möchte. Ebenfalls bis zu diesem Datum ist ein Bericht über alle Beschaffungsvorhaben erforderlich, die in letzter Zeit durchgeführt worden sind.

Zu Prüfbemerkung Nummer 68

Planung eines Dienstgebäudes für ein Arbeitsamt

1. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß die Bundesanstalt für Arbeit den Erweiterungsbau für ein Arbeitsamt in Auftrag gegeben hatte, obwohl sie das dafür erforderliche Grundstück noch nicht besaß. Planungen im Wert von 3 Mio. DM wurden bereits durchgeführt. Mittlerweile ist ein Grundstückserwerb auf große Schwierigkeiten gestoßen. Es ist damit zu rechnen, daß der Erwerb nicht mehr möglich ist. 3 Mio. DM sind vermutlich unnötigerweise verausgabt worden.

2. Die Bundesanstalt für Arbeit hat eingewandt, seinerzeit habe sie davon ausgehen können, daß das Grundstück ohne Schwierigkeiten erworben werden kann.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Bemerkung des Bundesrechnungshofes berechtigt ist. Für jede Behörde sollte selbstverständlich sein, Planungen erst dann durchzuführen, wenn ihr das hierfür notwendige Grundstück gehört. Der Ausschuß wollte über die neueste Entwicklung informiert werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

2. Er fordert die Bundesanstalt auf, bis zum 31. Dezember 1995 detailliert über die Planung des neuen Bauvorhabens zu berichten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 69

Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer — Lohnkostenzuschüsse

Der Bundesrechnungshof hatte drei verschiedene Sachverhalte beanstandet:

I. Übermäßige Förderung aufgrund falscher Angaben der Arbeitgeber

1. Die Bundesanstalt für Arbeit kann Arbeitgebern Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer gewähren, die mindestens 50 Jahre alt sind und innerhalb der letzten 18 Monate wenigstens zwölf Monate arbeitslos waren. Die Höhe des Lohnkostenzuschusses bemißt sich nach dem tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelt.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß von den Arbeitgebern in zahlreichen Fällen falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die zu einer erheblichen Überzahlung geführt haben. Da die Arbeitsämter die Angaben der Arbeitgeber niemals vor Ort überprüfen, ist die Motivation, falsche Angaben zu machen und deshalb einen höheren Arbeitslosenkostenzuschuß zu erhalten, sehr groß.

Im einzelnen:

- a) In vielen Fällen wurde wahrheitswidrig behauptet, daß der betreffende Arbeitnehmer ein weit höheres Arbeitsentgelt erhält. Deshalb wurden überhöhte Lohnkostenzuschüsse gezahlt. In Einzelfällen führten die falschen Angaben dazu, daß der gesamte Lohn von den Arbeitsämtern gezahlt wurde.
- b) Teilweise wurde nur in dem Monat ein höherer Lohn gezahlt, in dem der Antrag beim Arbeitsamt gestellt wurde. Anschließend wurde der Lohn herabgesetzt. Auch hier zahlten Arbeitsämter bisweilen den gesamten Lohn.
- c) Teilweise wurden die Arbeitnehmer wieder entlassen. Trotzdem erhielt der Arbeitgeber die ganze Zeit über „Lohnkostenzuschüsse“ für seine nicht mehr beschäftigten Arbeitnehmer.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß in etwa 65 % der Fälle zu hohe Lohnkostenzuschüsse gezahlt worden sind. Er weist darauf hin, daß bei unzureichender Kontrolle mit derartigen Leistungsmißbräuchen zwangsläufig zu rechnen ist.

2. Die Bundesanstalt für Arbeit hat die Beanstandung anerkannt. Künftig wird sie darauf achten, daß die Arbeitgeber den Arbeitsvertrag einreichen und jährlich Rechenschaft ablegen über die Höhe der gezahlten Arbeitsentgelte. Außerdem würden stichprobenartige Überprüfungen in Betrieben durchgeführt.

Der Bundesrechnungshof hält diese Maßnahmen für ausreichend und sinnvoll.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Bundesrechnungshof auf einen wesentlichen Sachverhalt hingewiesen hat.

II. Ausschöpfung der Regelförderungsgrenze

1. Nach den gesetzlichen Regelungen beträgt die Förderungshöhe in der Regel 50 %, sie darf 70 % nicht überschreiten. In Fällen schwerer Arbeitslosigkeit kann die Höchstgrenze im Einzelfall auch 75 % betragen.

Angesichts der schwierigen Haushaltssituation hat der Präsident der Bundesanstalt die Arbeitsämter angewiesen, die Förderungshöchstgrenze in der Regel nicht mehr zu gewähren. Der Bundesrechnungshof hat jedoch festgestellt, daß in fast allen Fällen nach wie vor der Förderungshöchstsatz gezahlt wird.

Besonders beanstandet wird:

In einer Reihe von Fällen werden Gehälter von monatlich 6 000 DM bis 7 000 DM gefördert. Übernimmt der Staat 70 % bis 75 % der Gehaltskosten, so zahlt er für einen einzelnen Arbeitnehmer monatlich über 5 000 DM als Lohnkostenzuschuß. Die Höchstgrenze des Arbeitslosengeldes wird damit um rd. 2 000 DM überschritten. Der Bundesrechnungshof regt an, ebenso wie beim Arbeitslosengeld, eine gesetzliche Höchstgrenze für den Zuschuß festzulegen.

2. Der Präsident der Bundesanstalt hält Höchstgrenzen für „durchaus sinnvoll“. Auch das Bundesministerium hält eine Begrenzung der Bemessungsgrundlagen angesichts der angespannten Haushaltslage für „erwägenswert“.
3. Der Ausschuß hat auch diese Beanstandung als wesentlich angesehen.

III. Die „besondere Förderung“ von Arbeitnehmern, insbesondere von Familienmitgliedern

1. In „besonders schwerwiegenden Fällen“ können Lohnkostenzuschüsse bis zu 75 % gewährt werden. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß diese besonders hohe Förderung gerne „für Familienmitglieder“ in Anspruch genommen wird, die im Betrieb eines Verwandten arbeiten.

Nach den gesetzlichen Vorschriften kann die „besondere“ Förderung nur gewährt werden, wenn ein „arbeitsmarktpolitisches Interesse“ an der Beschäftigung des betreffenden Arbeitnehmers besteht. Die Beschäftigung des Arbeitnehmers darf also primär nicht im Interesse des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers liegen. Sie muß im öffentlichen Interesse bestehen.

Der Bundesrechnungshof beanstandet, daß sich Arbeitgeber in vielen Fällen selbst an die Arbeitsämter wenden mit der Bitte, den besonders hohen Zuschuß in Höhe von 75 % zu zahlen. Nach Auf-

fassung des Bundesrechnungshofes spricht eine Antragstellung durch den Arbeitgeber dafür, daß die Beschäftigung „im Interesse des Arbeitgebers“, nicht im „öffentlichen Interesse“ liegt. Er ist der Auffassung, daß an die Förderungshöchstgrenze von 75 % besonders strenge Anforderungen zu stellen sind.

2. Die Bundesanstalt für Arbeit möchte nicht so strenge Anforderungen stellen wie der Bundesrechnungshof. Ihrer Auffassung nach muß es ausreichen, wenn ein älterer Arbeitnehmer längere Zeit nicht mehr beschäftigt war.
3. Der Ausschuß hat auch diese vom Bundesrechnungshof vorgenommene Beanstandung für berechtigt angesehen. Die gesamte Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Treuhandanstalt — Einzelplan 0820

Zu Prüfbemerkung Nummer 70

Leitungsausschuß bei der Treuhandanstalt

1. Beanstandung des Bundesrechnungshofes

Der Leitungsausschuß bei der Treuhandanstalt ist eine „unabhängige Beratergruppe“, die den Vorstand der Treuhandanstalt bei seinen Einzelentscheidungen unterstützen soll.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die „unabhängige“ Beratergruppe keineswegs „unabhängig“ ist, da die den Vorstand beratenden Personen zugleich beteiligt sind

— an einer Beratungsgesellschaft, die ein bestimmtes Unternehmenskonzept aufgestellt hat, das der Vorstand dann zu beurteilen hat,

oder

— an einer Gesellschaft, die von der Treuhandanstalt Leistungen erhalten soll.

Der Bundesrechnungshof macht den Vorschlag, bei allen Stellungnahmen des Leitungsausschusses genau festzuhalten, welche Person einen Vorschlag erarbeitet hat und in welchen möglichen Interessenkonflikten diese Person bezüglich des speziellen Beratungsgegenstandes steht.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat lt. Bemerkung anerkannt, daß theoretisch eine Interessenkollision bestehen kann. Es hat jedoch darauf hingewiesen, daß das Leitungsgremium verpflichtet ist, „neutral“ zu entscheiden. Im übrigen würden alle Stellungnahmen dort einstimmig gefaßt. Selbst wenn ein einzelner Gutachter nicht neutral sei, so garantierten doch die vielen daran beteiligten Personen, daß insgesamt ein neutrales Gutachten herauskommt.

Außerdem hat das Bundesministerium der Finanzen darauf hingewiesen, daß sich mittelbare Abhängigkeiten in der Praxis nie vermeiden lassen. Es sei nicht möglich, alle theoretisch vorhandenen Interessenkonflikte aufzuzeigen. Personen könn-

ten auch dadurch in Interessenkollision stehen, daß sie nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar an Unternehmen beteiligt sind.

In der Ausschußsitzung hat das Ministerium versichert, es wolle versuchen, die bestehenden Konflikte so weit wie möglich zu beseitigen.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Vorschlag des Bundesrechnungshofes keinen großen Verwaltungsaufwand bedeutet. Es wird lediglich verlangt mitzuteilen, welche Person das Gutachten erstellt hat und an welchen Gesellschaften diese Person zusätzlich beteiligt ist. Allein durch solche Angaben wird ein Druck ausgeübt, nur noch solche Personen im Leitungsausschuß mit der Erarbeitung von Stellungnahmen zu befassen, die im konkreten Fall als „unabhängig und neutral“ anzusehen sind.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er fordert den Bundesminister auf, Vorkehrungen gegen Interessenkollisionen in der Weise zu treffen,
 - daß Unternehmenskonzepte nicht von Mitgliedern und Mitarbeitern geprüft werden, die einer Gesellschaft angehören, welche zuvor für das Unternehmen an der Konzepterstellung mitgewirkt haben,
 - daß mögliche Interessenkollisionen in den Arbeitsergebnissen des Leitungsausschusses offengelegt werden.

Zu Prüfbemerkung Nummer 71

Kontrollsystem der Treuhandanstalt über die Abwicklung der Privatisierungsgeschäfte

1. Der Bundesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß die Treuhandanstalt bei der Durchführung von Privatisierungsgeschäften gewisse „Mindeststandards“ hätte einhalten müssen. Kritik hat er vor allem daran geübt, daß der Vorstand der Treuhandanstalt nicht in erheblich weitergehendem Umfang in die Einzelentscheidungen eingebunden wurde.

Außerdem ist der Bundesrechnungshof der Auffassung, daß die „Dokumentation des Entscheidungsergebnisses“ und die „Überwachung der Privatisierung“ verbessert werden muß.

2. Die Treuhandanstalt hat darauf hingewiesen, daß der Vorstand mit einer Unzahl von Entscheidungen „überlastet“ würde und damit nicht mehr entscheidungsfähig wäre, wenn er jede Einzelentscheidung absegnen müßte. Das Prinzip der Treuhandanstalt bestehe darin, daß jeder Sachgebietsleiter „eigenverantwortlich“ über seinen Bereich entscheidet. Eine Einschaltung des Vorstandes bei jedem Einzelfall hätte zu einer erheblich langsameren Privatisierung geführt.

Auch die Dokumentation der Verkaufsverhandlungen hat die Treuhandanstalt abgelehnt. Sie hat darauf hingewiesen, daß sich der Gesamtsachverhalt ohnehin aus den Akten ergibt. In den Fällen, in denen ein strafbares Verhalten vorliegt, werden die betreffenden Mitarbeiter die Vorgänge jedoch bewußt verfälschen, so daß sich weder aus den Akten noch aus der Dokumentation der vollständige Sachverhalt ergibt.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß zumindest künftig erwartet werden kann, daß sachgerecht begründet wird, warum der Interessent A und nicht die Interessenten B und C den Zuschlag erhalten haben. Bei jeder Verkaufsentscheidung solle deshalb kurz aufgeführt werden, wie viele Interessenten es gab, welche Angebote sie gemacht haben und warum der Zuschlag zugunsten des einen Interessenten erfolgt ist.

Was die erweiterte Einschaltung des Vorstandes betrifft, so ist der Ausschuß der Auffassung, daß künftig so weit wie möglich gewährleistet sein muß, daß sich der Vorstand angesichts geringerer Zahl von Entscheidungen mit den Einzelfällen befaßt.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er erwartet einen Bericht über die künftige Praxis bis zum 31. Mai 1996.

Zu Prüfbemerkung Nummer 72

Ökologische Altlastenverpflichtungen der Treuhandanstalt

Es handelte sich bei dieser Bemerkung um zwei verschiedene Sachverhalte:

I. Hohe Rückstellungen für Altlasten

1. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die bisher noch nicht privatisierten Unternehmen, die nach wie vor von der Treuhandanstalt geführt und finanziert werden, zu hohe Rückstellungen für Altlasten bilden. Dadurch wird ein zu geringer Gewinn ausgewiesen. Demgemäß beanspruchen die Unternehmen höhere staatliche Ausgleichsbeträge.

Der Bundesrechnungshof macht den Vorschlag, die Treuhandanstalt solle die von ihr geführten noch nicht privatisierten Unternehmen verpflichten, durch konkrete Untersuchungen nachzuweisen, wie hoch die künftigen Umweltschäden sein werden.

2. Die Treuhandanstalt hat anerkannt, daß zu hohe Rückstellungen für die Beseitigung von Altlasten gebildet wurden. Sie weist jedoch darauf hin, daß bereits nach Handelsrecht gewisse Bewertungsspielräume bestehen. Für nicht zweckmäßig erachtet sie, alle noch nicht privatisierten Unterneh-

men zu verpflichten, detaillierte Untersuchungen über die Höhe der Umweltbelastungen durchzuführen.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der Bund die Umweltbelastungen nur im notwendigen Umfang übernehmen sollte. Bei allen Entscheidungen sind „Aufwand“ und „Ertrag“ miteinander zu vergleichen.

II. Weitreichende Verpflichtungen des Bundes aufgrund des Umweltrahmengesetzes

1. Der Bundesrechnungshof sieht die Gefahr, daß der Bund zu hohe Verpflichtungen für die Beseitigung von Altlasten übernehmen muß. Beanstandet wird, daß in den Bewilligungsbescheiden der Landesbehörden der Umfang der Altlasten nicht detailliert genug beschrieben wird. Die endgültige Belastung der Treuhandanstalt sei dadurch ungewiß.
2. Die Treuhandanstalt verweist auf den weiten Ermessensspielraum der Landesbehörden, der durch die Treuhandanstalt nicht eingeschränkt werden kann. Allgemein gültige Kriterien für die Beurteilung von ökologischen Altlasten werden von der Treuhandanstalt begrüßt.
3. Angesichts der Tatsache, daß das Umweltrahmengesetz anstrebt, die privatisierten Unternehmen der ehemaligen DDR weitergehend von Umweltschäden freizustellen, hat der Ausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er erwartet, daß der Bundesminister dafür Sorge trägt, daß die Belastungen des Bundes so weit wie möglich begrenzt werden. Hierzu sollte er sich auch um sachgerechte Lösungen mit den Bundesländern für das Freistellungsverfahren nach dem Umweltrahmengesetz bemühen.

Privatisierung einer Aktiengesellschaft

— Vertrauliche Beratung aufgrund einer nicht veröffentlichten Bemerkung —

Der Fall wurde in vertraulicher Sitzung behandelt. Folgender nicht der Vertraulichkeit unterliegender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
2. Er fordert den Bundesminister auf, dafür Sorge zu tragen, daß Verhandlungen mit den privatisierten Unternehmen über die Abänderung des Privatisierungsvertrages aufgenommen werden, die zum Ziel haben sollen, zugunsten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

— angemessene Besserungsklauseln im Falle der Auflösungen von Rückstellungen, der Veräu-

berung von Grundstücken und der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft und

- angemessene Einflußmöglichkeiten auf die „endgültige Privatisierung“ des Unternehmens zu vereinbaren.

II. Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Einzelplan 10

Zu Prüfbemerkung Nummer 73

Zusammenlegung von Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung

1. Der Bundesrechnungshof hatte gefordert, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zusammenzulegen. Er hatte nachgewiesen, daß dies im Vergleich zur bisherigen Organisation eine erhebliche Straffung der Aufgabenbereiche und der Leistungsstruktur bewirkt.
2. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist dem Vorschlag nachgekommen. Es hat einen entsprechenden Gesetzentwurf im Parlament eingebracht.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kritik wurde jedoch daran geübt, daß sich in dem neuen Amt die vorgesehene Zahl von Angestelltenstellen erheblich verringern, die Zahl der Beamtenstellen in großem Umfang erhöhen soll. Während es bisher 1015 Angestelltenstellen gab, soll nach der Neukonzeption die Anzahl auf 680 reduziert werden. Während es zuvor nur 133 Beamtenstellen gab, soll deren Zahl auf 458 erhöht werden.

Die Erklärung des Ministeriums, die Anzahl der Beamtenstellen müsse deshalb erhöht werden, weil das neue Amt erweiterte hoheitliche Aufgaben erhalten hat, wurde für nicht überzeugend erachtet. Der Nachweis über zusätzliche Hoheitsaufgaben konnte in der Sitzung nicht erbracht werden. Vom Ausschuß wurde vermutet, daß das Ministerium einem Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Innern zuvorkommen wollte, der darauf hinausläuft, die Anzahl der Beamtenstellen erheblich zu verringern.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
2. Der Bundesminister hat über das Ergebnis der beabsichtigten analytischen Stellenbemessung und -bewertung bis spätestens 31. Dezember 1996 zu berichten. Dabei ist vorab die Ablauforganisation und — wo zwischenzeitlich Aufgabenänderungen dies erfordern — auch die Auf-

bauorganisation zu prüfen. Der Bericht soll auch dazu Stellung nehmen, warum der Anteil der Beamten erheblich ausgedehnt, der Anteil der Angestellten erheblich herabgesetzt wurde.

3. Die im Entwurf des Haushaltsplanes für 1995 erstmals ausgebrachten kw- und ku-Vermerke sind im Haushaltsplanentwurf 1996 so abzuändern, daß die Zahl der aus der Laufbahngruppe des höheren Dienstes in niedrigere Laufbahngruppen zu ändernden Planstellen/Stellen von 11 auf 15 erhöht wird.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung — Einzelplan 11

Zu Prüfbemerkung Nummer 74

Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte durch die öffentliche Hand

1. Die öffentliche Hand ist nach § 56 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes verpflichtet, Aufträge, die von Behindertenwerkstätten ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Einrichtungen zu übertragen.

Der Bundesrechnungshof hatte das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Wirtschaft auf diese Verpflichtung hingewiesen. Er hatte gefordert, die Vorschrift des § 56 Abs. 1 einzuhalten. Und er hatte darauf hingewiesen, daß unter bestimmten Voraussetzungen 30 % des Rechnungsbetrages mit Ausgleichsabgaben verrechnet werden können, die nach dem Schwerbehindertengesetz zu zahlen sind.

2. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Wirtschaft haben die obersten Bundesbehörden und die Bundesländer nachdrücklich auf ihre gesetzliche Verpflichtung hingewiesen.

Der Bundesrechnungshof sieht seine Forderung damit als erfüllt an.

3. Der Ausschuß hat den Bundesrechnungshof darum gebeten, die von ihm gemachten Vorgaben künftig selbst zu beachten. Bei der Auftragsvergabe solle der Bundesrechnungshof darauf achten, Behindertenwerkstätten in besonderem Maße zu fördern.

Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 75

Umfang der früheren bergbaulichen und jetzigen knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern

1. Die knappschaftliche Rentenversicherung ist eine Berufsversicherung, die ihren Ursprung in den

besonders schwierigen Verhältnissen und in den besonderen Gefahren des Bergbaus hat. Die weitreichenden Vergünstigungen der Versicherung werden deshalb mit erheblichen Bundeszuschüssen finanziert.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß in den neuen Bundesländern Personen in den Genuß einer Knappschaftsrente gelangen, die seiner Auffassung nach nicht anspruchsberechtigt sind. Viele Arbeitnehmer waren zu DDR-Zeiten in bergbaufremden Produktionsbereichen tätig, unterlagen deshalb keinen besonderen Gefahren, haben seiner Auffassung nach deshalb keinen Anspruch auf eine besondere Vergünstigung. Sie erhalten gleichwohl die Knappschaftsrente.

Im einzelnen:

Knappschaftsrente erhalten Personen, die Haushaltsgeräte oder Freizeitarikel für Bergbaubetriebe herstellten. Ebenso sind Personen bergbaulich versichert, die in Kultur- und Gesundheitseinrichtungen sowie in den Sportvereinen der Bergbaubetriebe tätig waren. Die professionellen Spieler der Fußballmannschaft eines großen Unternehmens erhalten eine knappschaftliche Versicherung. Ebenso hauptberufliche Funktionäre mit politischen und gesellschaftlichen Aufgaben in Bergbaubetrieben.

Außerdem wurde die Anzahl der „bergbaulichen Betriebe“ nach Feststellung des Bundesrechnungshofes in den Jahren 1988 bis 1990, also kurz vor der Vereinigung, ausgedehnt. Mitarbeiter von Erdöl- und Erdgasunternehmen gelangten seinerzeit in den Genuß der knappschaftlichen Vergünstigung.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß in allen Fällen eine besondere Gefahrenlage, die den Bezug von erhöhten Leistungen rechtfertigt, nicht gegeben ist.

2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat entgegnet, daß es dem im Einigungsvertrag begünstigten Personenkreis die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung nicht mehr entziehen kann. Der Einigungsvertrag habe die Rechte der Begünstigten abschließend festgelegt. Das Ministerium sehe sich daher nicht in der Lage, die vom Bundesrechnungshof gewünschte Gesetzesänderung durchzusetzen.

Soweit in Einzelfällen gesetzliche Auslegungsspielräume bestehen, will das Ministerium jedoch versuchen, die hüttenknappschaftliche Zusatzvergünstigung nicht mehr zu zahlen. In diesem Bereich laufen bereits eine Reihe von Prozessen.

3. Der Ausschuß hat sich über den Stand der laufenden Prozesse informiert. Die Gründe für die Ausdehnung der hüttenknappschaftlichen Versicherung hat er zur Kenntnis genommen. Er ist der Auffassung, daß Fachausschuß und Fachministerium in eigener Kompetenz entscheiden sollen, ob sie eine Gesetzesänderung durchführen wollen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er bittet den Bundesminister zu prüfen, ob der Besitzstandsschutz des § 273 SGB VI durch eine gesetzliche Regelung insoweit klargestellt werden kann, daß dieser nur so weit reicht, wie die Betreffenden auch bei fiktiver Weitergeltung des DDR-Rechts bergbaulich versichert werden könnten.

Bundesministerium für Verkehr — Einzelplan 12

Zu Prüfbemerkung Nummer 76

Ausgaben für die Instandhaltung des Elbtunnels im Zuge der Bundesautobahn A 7

1. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß für die Sanierung des Elbtunnels zehnmal soviel Geld aufgewandt werden muß wie für die Instandhaltung anderer Tunnel.

Ursächlich dafür ist die Tatsache, daß der Tunnel vor 20 Jahren nicht nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet wurde. Unterschätzt wurde die Wirkung der Autoabgase und des mitgeschleppten Wassers. Diese haben zu erheblichen Bauwerksschäden geführt.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Verkehr aufgefordert, die beim Elbtunnel gemachten Erfahrungen bei künftigen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Zudem sollten strengere Maßstäbe angelegt werden bei der Genehmigung neuer Tunnel. Schließlich hält er es für erforderlich, die örtliche Bauaufsicht zu verbessern.

2. Das Bundesministerium für Verkehr hat sich bereit erklärt, bei der Genehmigung weiterer Straßentunnel strenge Maßstäbe anzulegen. Die schlechten Erfahrungen der Vergangenheit werde es beim künftigen Tunnelbau berücksichtigen. Eine Stärkung der örtlichen Bauaufsicht hält das Ministerium aufgrund der eingeschränkten Personalkapazität für nicht möglich.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Bemerkung des Bundesrechnungshofes berechtigt gewesen ist. Angesichts der knappen Haushaltsmittel besteht er darauf, daß für die Bauüberwachung kein neues Personal bewilligt wird. Durch Verschiebung des vorhandenen Personalbestandes ist die Bauüberwachung zu verbessern.

Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bundeseisenbahnvermögen — Einzelplan 12

Zu Prüfbemerkung Nummer 77

Erstattungen für erhöhten Personalaufwand im Bereich der Deutschen Reichsbahn

1. Nach dem Gesetz über die Gründung der Deutschen Bahn AG erstattet das Bundeseisenbahnvermögen der DB AG längstens für neun Jahre die Kosten, die ihr infolge des erhöhten Personalbedarfs im Bereich der Deutschen Reichsbahn entstehen. Erstattungsfähig ist der erhöhte Personalbestand jedoch nur insoweit, wie er auf dem technisch-betrieblichen Rückstand der Deutschen Reichsbahn beruht. Einzelheiten werden zwischen dem Bundeseisenbahnvermögen und der DB AG geregelt, wobei die Vereinbarung der Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums der Finanzen bedarf.

Die Regierungskommission Bahn war davon ausgegangen, daß die Deutsche Reichsbahn bei entsprechender Technisierung ihre Leistungen mit 70 000 Mitarbeitern erbringen kann. 87 000 weitere Mitarbeiter der Reichsbahn hätten wegen des technologischen Rückstandes vom Bund finanziert werden müssen, was einem jährlichen Erstattungsbetrag von 5,5 Mrd. DM entspricht.

2. Nach Interventionen des Bundesrechnungshofes und durch die vorzeitige Entlassung von Mitarbeitern im Wege außertariflicher Abfindungsregelungen war es möglich, die Zahl von 87 000 Mitarbeitern auf 68 000 Mitarbeiter zu verringern. Der Bund muß dadurch nur noch Personalkostenzuschüsse an die DB AG in Höhe von 4,2 Mrd. DM jährlich zahlen.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuß hatte sich mit diesem Problem bereits in der letzten Wahlperiode befaßt. Seinerzeit war ihm ein Ausgleichsbetrag von ca. 4 Mrd. DM genannt worden. Der Ausschuß hatte diesen Betrag für „sehr hoch“ erachtet.

Zwischenzeitlich wurde der Betrag auf 5,5 Mrd. DM hochgerechnet, nunmehr auf die Ursprungshöhe von 4,2 Mrd. DM zurückgerechnet.

Der Ausschuß hat das Ergebnis zur Kenntnis genommen. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 78

Verwertung von Immobilien

1. Die Deutsche Bundesbahn verfügte über erheblichen Immobilienbesitz. Viele der Grundstücke sind nicht betriebsnotwendig und sollen deshalb so schnell wie möglich veräußert werden.

Nach bisheriger Übereinkunft erfolgt die Veräußerung der offensichtlich überflüssigen Grundstücke durch das Bundeseisenbahnvermögen. Alle übrigen Grundstücke werden auf die DB AG übertragen, die über die Veräußerung eigenständig entscheidet.

Der Bundesrechnungshof verlangt, die nicht-betriebsnotwendigen Grundstücke so schnell wie möglich zu veräußern. Erst nach dem Verkauf stehe fest, welche Finanzmittel der DB AG zugeflossen sind.

Um eine schnellstmögliche Verwertung zu ermöglichen, hat er folgende Vorschläge gemacht:

- a) Die Kompetenzen zur Grundstücksverwertung sollen bei einem einzigen Referat liegen.
 - b) Externe Gutachter sollen zur Begutachtung des Grundstückswertes herangezogen werden.
 - c) Es soll ein Datenverarbeitungssystem ausgebaut werden, um sich einen besseren Überblick über den Wert der Grundstücke zu verschaffen.
2. Das Bundeseisenbahnvermögen hat mitgeteilt, es wolle die Kompetenzen zum Verkauf der Grundstücke möglichst zentral ausgestalten, um einen schnellstmöglichen Verkauf zu gewährleisten.

Die Bundesregierung legt großen Wert darauf, daß die Grundstücke schnell veräußert werden können, um Finanzlücken, die nach der Bahnreform entstanden sind, zu schließen.

Mittlerweile hat die DB AG einen ganz neuen Vorschlag gemacht. Sie möchte, daß eine ganz neue Grundstücksverwertungsgesellschaft in privater Rechtsform gegründet wird. Die Mehrheitsanteile dieser Gesellschaft möchte sie übernehmen. Privatunternehmen sollen ebenfalls beteiligt sein. Und alle öffentlichen Grundstücke sollen dieser Gesellschaft als **Eigentum** übertragen werden. Die Gesellschaft soll in eigener Kompetenz die Veräußerung der Grundstücke vornehmen.

3. Die endgültige Entscheidung des Ausschusses steht noch aus. Großen Wert legt er jedoch darauf, daß bei der Veräußerung der der Bundesbahn gehörenden Grundstücke der maximal mögliche Verkaufserlös erzielt wird. Manipulationen, die bei einem freihändigen Verkauf theoretisch möglich sind, sind zu vermeiden. Demgemäß befürwortet er die Veräußerung der Grundstücke in Form öffentlicher Ausschreibung.

Der Ausschuß hat Bundesregierung und Bundesrechnungshof beantragt, gemeinsam mit allen Beteiligten eine Lösung zu finden, die den maximalen Verkaufserlös in schnellstmöglicher Zeit gewährleistet, ohne daß die Gefahr etwaiger Manipulationen besteht.

Folgende zwei Beschlüsse wurden gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er erwartet bis September 1995 ein zwischen Bundesministerium für Verkehr, Bundesministerium der Finanzen, DB AG und Bundeseisenbahnvermögen abgestimmtes Konzept zur Veräußerung der Grundstücke. Die vom Ausschuß akzeptierten Vorschläge des Bundesrechnungshofes und die in der Sitzung dargelegten

weitergehenden Grundsätze sind dabei zu beachten.

Ferner beschloß der Ausschuß

- der Tagesordnungspunkt wird vertagt,
- Bundesminister für Verkehr und Bundesminister der Finanzen werden aufgefordert, dem Ausschuß so rechtzeitig jeweils einen gesonderten Bericht zu geben, daß diese bis zur November-sitzung behandelt werden können.

In den Berichten ist u. a. darzulegen,

- warum die Bundesvermögensverwaltung, die Grundstücke des Bundesministeriums der Verteidigung seit vielen Jahren im Wege öffentlicher Ausschreibung veräußert, oder die TLG die Bahngrundstücke nicht veräußern soll,
- warum eine private Institution Grundstücke besser verkaufen soll als eine öffentlich-rechtliche Institution,
- ob beabsichtigt ist, die Grundstücke in allen Fällen öffentlich auszuschreiben,
- welche Sanktionen daran geknüpft werden, wenn eine vom Parlament geforderte Ausschreibungsverpflichtung nicht eingehalten wird,
- auf welche Weise außerhalb öffentlicher Ausschreibung sichergestellt werden kann, daß der höchstmögliche Preis vom Interessenten gefordert wird,
- ob und in welchem Umfang es eine externe Kontrolle geben soll,
- wie hoch die Kosten sind, die dadurch entstehen, daß Grundstücke im Wert von ca. 15 Mrd. DM auf eine private Gesellschaft übertragen werden sollen,
- mit welchen Gesamtverkaufserlösen gerechnet wird und auf welche Weise die Schätzzahl zustande gekommen ist,
- welche dingliche Sicherheit die Gesellschaft leistet, auf die der Bund Werte in Milliardenhöhe überträgt,
- in welchen Fällen der Verkauf der Bahngrundstücke Erlöse erzielt hat,
 - die über dem Schätzpreis liegen,
 - die dem Schätzpreis entsprechen,
 - die unter dem Schätzpreis liegen.

Der Bundesrechnungshof wird gebeten, zu den Berichten Stellung zu nehmen.

Bundesministerium für Verkehr — Einzelplan 12

Zu Prüfbemerkung Nummer 79

Aussagefähigkeit des innerbetrieblichen Rechnungswesens der Deutschen Bahn AG

1. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß der Bund der DB AG jährlich Zuwendungen in Höhe von 10 Mrd. DM zahlt. Für den erhöhten Personalbestand werden jährlich weitere 7 Mrd. DM mit abnehmender Tendenz geleistet. Außerdem erstattet er für den öffentlichen Personennahverkehr im Jahre 1994 und 1995 ca. 7,5 Mrd. DM, ab dem Jahre 1996 erhöht sich dieser Betrag zugunsten der Bundesländer auf 8,7 Mrd. DM (1996) bzw. 12 Mrd. DM (1997).

Der Bundesrechnungshof zieht daraus die Konsequenz, daß die Deutsche Bundesbahn über ein effizientes innerbetriebliches Rechnungssystem verfügen muß, damit genau ermittelt werden kann, ob die Bundeszuschüsse in der betreffenden Höhe berechtigt sind.

2. Die Deutsche Bundesbahn hatte bereits in der Vergangenheit mit erheblichen Kosten (110 Mio. DM) vergeblich versucht, ein funktionierendes innerbetriebliches Rechnungssystem aufzubauen. Nunmehr hat sie sich bereit erklärt, weitere 300 Mio. DM auszugeben, um solch ein System einzurichten.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß angesichts der vereinbarten Ausgleichszahlung des Bundes eine effiziente Kostenrechnung dringend erforderlich ist. Einverstanden erklärt hat er sich damit, daß zunächst keine Deckungsbeitragsrechnung aufgebaut werden muß, da die Vollkostenrechnung alle notwendigen Informationen für eine Produktkalkulation liefert.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er erwartet, daß die DB AG ein funktionierendes innerbetriebliches Rechnungssystem aufbaut und hierüber bis zum 1. Februar 1996 berichtet.

Bundesministerium der Verteidigung — Einzelplan 14

Zu Prüfbemerkung Nummer 80

Bestimmung für die Planung, Entwicklung und Nutzung von DV-Vorhaben

1. Der Bundesrechnungshof hatte dem Bundesministerium der Verteidigung eine Reihe von Vorschlägen gemacht, wie ein neues DV-Vorhaben zweckmäßiger organisiert werden kann.
2. Das Bundesministerium will die Vorschläge befolgen.

3. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 81

Bereitstellung Technischer Dienstvorschriften als Teil der Versorgungsreife von Wehrmaterial

1. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die technischen Detailanweisungen für militärische Geräte sehr teuer sind. Beispielsweise kostet die Detailbeschreibung des Kampfpanzers Leopard 2 ca. 40 Mio. DM, die Beschreibung des Flugabwehrkanonenpanzers Gepard 1 ca. 70 Mio. DM. Der Bundesrechnungshof erläutert, daß die technischen Geräte oftmals bereits viele Jahre ausgeliefert sind, bevor die Beschreibung der Geräte geliefert wird. In der Zwischenzeit sind die Geräte weitgehend nutzungslos.

Hingewiesen wird darauf, daß die Erstellung der technischen Beschreibungen deshalb so lange dauert, weil beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung zu viele Personen (176 Personen) und Referate mit der gleichen Aufgabe befaßt sind. Vorgeschlagen wurde, einen Teil der Referate aufzulösen und die Vorschriftenbearbeitung zu straffen.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandung anerkannt. Es will die Materialgrundlagenreferate auflösen und die Erstellung der technischen Vorschriften auf die Fachreferate übertragen.
3. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Treuhandanstalt — Einzelplan 0820

Zu Prüfbemerkung Nummer 82

Neuorganisation der Treuhandanstalt vom Jahre 1995 an

1. Das Bundesministerium der Finanzen hatte vorgeschlagen, die Aufgaben der Treuhandanstalt weitgehend auf private Rechtsträger zu übertragen. Es lag bereits ein detailliertes Privatisierungskonzept vor.

Der Bundesrechnungshof hatte es hingegen für nicht möglich erachtet, typisch hoheitliche Aufgaben auf Privatunternehmen zu übertragen. Er hatte die vom Bundesministerium der Finanzen beabsichtigte Privatisierung abgelehnt.

Außerdem hatte der Bundesrechnungshof darauf hingewiesen, daß es nicht gerechtfertigt ist, die hohen Gehälter der Treuhandanstalt bei den Nachfolgesellschaften zu zahlen.

2. Das Parlament hatte die beiden Konzepte miteinander verglichen. Es hatte die Vorschläge des Bundesrechnungshofes für sachgerecht erachtet.

Daraufhin hatte das Bundesministerium der Fi-

nanzen auf die geplante weitergehende Privatisierung verzichtet. Es hat versichert, die parlamentarischen Vorgaben zur Gehaltsstruktur würden beachtet.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Neuordnung der Treuhandanstalt garantiert, daß die parlamentarischen Kontroll- und Einflußmöglichkeiten nach wie vor gewährleistet sind. Es wurde für notwendig gehalten, über die Gehälter bei den Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt informiert zu werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

Er erwartet bis zum 1. November 1995 einen Bericht über die Höhe der Gehälter der Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt.

III. Bedeutsame Fälle, in denen die Verwaltung Empfehlungen des Bundesrechnungshofes gefolgt ist

Zu Prüfbemerkung Nummer 83

Grundstückskauf und Baumaßnahmen für das Goethe-Institut in San José/Costa Rica

1. Obwohl in San José/Costa Rica für das Goethe-Institut genügend Veranstaltungsräume zur Verfügung standen, hatte das Institut zwei weitere Grundstücke erworben, um ein Veranstaltungszentrum und eine Bibliothek zu errichten.

Der Bundesrechnungshof hatte nachgewiesen, daß weitere Grundstücke nicht erforderlich sind.

2. Das Auswärtige Amt hat sich den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes angeschlossen. Neue Baumaßnahmen werden nicht durchgeführt. Dadurch können ca. 2 Mio. DM eingespart werden.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen. Er hat zugleich festgestellt, daß es neben dem Goethe-Institut im Ausland tätige Institute im Verantwortungsbereich des Bundeskanzleramtes gibt. Er hat den Bundesrechnungshof um Prüfung gebeten, wie sich diese Dualität in der Praxis auswirkt. Vor allem möchte er wissen, ob sich die jeweiligen Institute ergänzen oder unnötigerweise Konkurrenz machen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er fordert das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut zur sorgfältigen und kostenbewußten Arbeit, insbesondere im Liegenschaftsbereich, auf.

Zu Prüfbemerkung Nummer 84

Informationsverarbeitung beim Bundeskriminalamt

1. Der Bundesrechnungshof hatte festgestellt, daß das vom Bundeskriminalamt betriebene zentrale DV-System „INPOL“ erhebliche Mängel im Bereich der Sicherheit aufweist. Er hatte Verbesserungsvorschläge gemacht.
2. Das Bundeskriminalamt hat die Verbesserungsvorschläge weitgehend berücksichtigt. Das System ist heute weit sicherer als zuvor. In der Sitzung wies der Bundesrechnungshof ergänzend zu seiner Bemerkung darauf hin, daß es auch auf Landesebene Sicherheitsmängel beim System „INPOL“ gibt. Es sei deshalb zweckmäßig, daß der Deutsche Bundestag einen Beschluß faßt, wonach das Bundesministerium des Innern die Landesinnenminister auffordern soll, die Datenverarbeitungssysteme der Länder auf Schwachstellen hin zu überprüfen. Bisher hatten die Länder entsprechende Überprüfungen abgelehnt.
3. Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß es in diesem Bereich keine Hoheitsbefugnisse des Bundes gegenüber den Ländern gibt.

Nachdem seitens der Regierung jedoch die Auffassung geäußert worden war, daß sich die Länder über einen Beschluß des Deutschen Bundestages nicht hinwegsetzen werden, wurde folgender Beschluß gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er fordert den Bundesminister auf, im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Arbeitskreis „Öffentliche Sicherheit und Ordnung (AK 2)“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder darauf hinzuwirken, daß die Sicherheit des Gesamtsystems unter Einbeziehung der Länder untersucht wird und Schwachstellen beseitigt werden.
3. Über das Ergebnis seiner Bemühungen ist dem Ausschuß bis zum 1. Oktober 1995 zu berichten.

Zu Prüfbemerkung Nummer 85

DV-gestützte Such- und Mahnverfahren im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren (SIGMA)

1. Der Bundesrechnungshof hatte aufgezeigt, daß das DV-Verfahren SIGMA, das bei Hauptzollämtern angewandt wird, wegen fehlender Automation nicht zufriedenstellend arbeitet.
2. Das Bundesministerium der Finanzen hatte sich bereit erklärt, eine weitergehende Automation einzuführen. Diese wurde teilweise bereits erfolgreich getestet.
3. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 86

IT-Verfahren in der Bundeszollverwaltung

1. Der Bundesrechnungshof hatte das IT-Verfahren bei der Bundeszollverwaltung überprüft. Er hatte beanstandet, daß drei Steuerzeichen-Stellen mit dem gleichen Aufgabenbereich befaßt waren. Vorgeschlagen wurde, die Aufgabenbereiche auf eine Stelle zu konzentrieren.
2. Das Bundesministerium der Finanzen ist dem Vorschlag gefolgt. Künftig wird es nur noch eine Stelle geben. 16 Dienstposten und 2 Mio. DM jährlich können dadurch eingespart werden.
3. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 87

Verwaltungskostenerstattung an Bundesländer

1. Der Bundesrechnungshof hatte mit den Bundesländern ein detailliertes Verfahren vereinbart, in dem geregelt wird, welche Verwaltungskosten, die den Ländern für Bundesbauten entstehen, abgerechnet werden können. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die Bundesländer vereinbarungswidrig zu hohe Beträge beim Bund angefordert und erhalten hatten.
2. Die zuständigen Bundesministerien haben die Beanstandung anerkannt. Sie haben zugesagt, im nächsten Haushalt keine überhöhten Beträge auszahlend. Außerdem wollen sie die Überzahlungen der Vergangenheit im nächsten Haushaltsjahr in Abzug bringen.
3. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 88

Flugkosten Dritter bei Reisen des Bundesministers

1. Reisen von Politikern und politische Delegationsreisen werden teilweise mit Bundeswehrmaschinen durchgeführt. Da in den Maschinen viele Sitzplätze vorhanden sind, werden Journalisten oftmals unentgeltlich mitgenommen, um über die politischen Besuche im Ausland zu berichten.

Der Bundesrechnungshof hat das gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft beanstandet. Er weist darauf hin, daß die Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung vorsehen, daß Dritte in der Regel einen Flugpreis entrichten müssen.
2. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat die Beanstandung anerkannt. Der Minister hat darauf hingewiesen, daß er von Vertretern der Wirtschaft künftig einen Kostenbeitrag verlangen wird. Journalisten wird er künftig in weit geringerem Maße mitnehmen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen. Er hat jedoch darauf hinge-

wiesen, daß bei politisch bedeutsamen Reisen ein öffentliches Interesse daran besteht, Journalisten in der ohnehin vorhandenen Maschine mitfliegen zu lassen. Nur auf diese Weise kann die Bevölkerung umfassend und sachgerecht informiert werden. Der Ausschuß sieht Gefahren für die Pressefreiheit, wenn nur noch die Journalisten von finanzkräftigen größeren Zeitungen die Möglichkeit haben, über die Ergebnisse wichtiger Auslandsreisen zu informieren.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung und die Zusage des Bundesministers für Wirtschaft zustimmend zur Kenntnis.
2. Einschränkend weist er darauf hin, daß bei politisch bedeutsamen Reisen ein öffentliches Interesse an möglichst umfassender politischer Berichterstattung besteht, was im Rahmen der Mitflugmöglichkeit berücksichtigt werden sollte.

Zu Prüfbemerkung Nummer 89

Zuschüsse des Bundes zu den Beiträgen in der Altershilfe für Landwirte

1. Im Jahre 1992 wurden rd. 429 Mio. DM aus Bundesmitteln für die Altershilfe der Landwirte aufgewandt. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß bei den Zuschüssen Einkommen bis zu 40 000 DM aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben unberücksichtigt blieben. Viele Landwirte erhielten dadurch eine erheblich höhere Altersversorgung als ihnen zustand.
2. Nach erheblicher Kritik seitens des Ausschusses hatte sich das zuständige Bundesministerium im Rahmen des Agrarsozialreformgesetzes 1995 bereit erklärt, eine Rechtsänderung vorzunehmen. Künftig werden Einkünfte von Nebenbetrieben auch unterhalb von 40 000 DM berücksichtigt.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß alle seine Aufgaben vollzogen worden sind. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 90

Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung an Werkstätten für Behinderte

1. Werkstätten für Behinderte erhalten einen Teil der von ihnen geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung vom Bund unter gewissen Voraussetzungen zurückerstattet. Ein Bundesland hatte vom Bund höhere Erstattungsbeiträge verlangt und erhalten. Der Bundesrechnungshof hatte dies beanstandet.
2. Das betreffende Bundesland hat den überzahlten Betrag in Höhe von 800 000 DM, außerdem nicht verbrauchte Bundesmittel in Höhe von 400 000 DM, an den Bund zurückgezahlt.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Vorgaben des Bundesrechnungshofes in vollem Umfang er-

füllt worden sind. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 91

Zuschüsse und Leistungen des Bundes an die gesetzliche Renten- und Unfallversicherung

1. Die Träger der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung lassen die von ihnen zu zahlenden Leistungen durch den Postrentendienst auszahlen. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß der Zahlungsvorgang zwei Tage dauert, daß der Bund die Gelder somit zwei Tage früher bereithalten muß. Unnötige Zinslasten sind die Folge.
2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat den Zahlungsvorgang gestrafft. Künftig ist für die Überweisung nur noch ein Arbeitstag erforderlich. Zinsen in Höhe von 11 Mio. DM können dadurch jährlich eingespart werden.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Bundesrechnungshof mit Recht auf einen zur Unwirtschaftlichkeit führenden Tatbestand hingewiesen hat. Befriedigung hat er darüber geäußert, daß durch die Verkürzung des Überweisungsvorgangs 11 Mio. DM eingespart werden können.

Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 92

Vergaben für die Beschaffung und Errichtung von Verkehrszeichen sowie Leit- und Schutzeinrichtungen an Bundesfernstraßen

1. Der Bundesrechnungshof hatte festgestellt, daß die Straßenbauverwaltungen der Bundesländer, die im Auftrag des Bundes die Bundesfernstraßen in einem ordnungsgemäßen Zustand halten, nur 37 % ihrer Aufträge ausschreiben. In der Regel werden wenige Firmengruppen freihändig beauftragt. In vielen Fällen wurden weit überhöhte Preise gezahlt.

Der Bundesrechnungshof hatte das Bundesministerium für Verkehr aufgefordert, die Straßenbauverwaltungen der Länder anzuweisen, ihrer gesetzlichen Ausschreibungsverpflichtung nachzukommen.

2. Das Bundesministerium hat den Vorschlag befolgt. Mittlerweile schreiben die Straßenbauverwaltungen der Bundesländer in der Regel ihre Leistungen aus.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 93

Zweigleisiger Ausbau einer Bahnstrecke

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Deutsche Reichsbahn für 142 Mio. DM eine

- bestimmte Strecke zweigleisig ausbauen wollte, obwohl dafür keine Notwendigkeit bestand.
2. Die Reichsbahndirektion Halle hat die Beanstandung anerkannt, ebenso das Bundesministerium für Verkehr. Auf die Maßnahme wurde verzichtet.
 3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 94

Einbau der punktförmigen Zugbeeinflussung der Deutschen Reichsbahn

1. Vorgeschrieben ist bei häufig befahrenen Strecken die Herstellung einer magnetischen Abhängigkeit zwischen der Lokomotive und der Stellung eines Hauptfahrtsignals. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Deutsche Reichsbahn die gesamte Leistung an die „Arbeitsgemeinschaft“ zweier marktbeherrschender Firmen vergeben und die Leistung nicht ausgeschrieben hatte.

Beanstandet wurde zudem, daß der gesamte Schienenweg entsprechend ausgerüstet werden sollte, auch schwach befahrene Strecken und Strecken, die voraussichtlich stillgelegt werden sollen.

2. Die Deutsche Reichsbahn hat die Beanstandung anerkannt. Der Vertrag mit der Arbeitsgemeinschaft wurde gekündigt. Zugesagt wurde, die Leistungen regional auszuschreiben.

Außerdem verzichtet die Bahn weitgehend auf den Ausbau wenig befahrener Strecken.

3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 95

Betätigung des Bundes bei einem Unternehmen der Touristik

1. Der Bund ist über die DB AG an einem Touristik-Unternehmen beteiligt. Das Unternehmen ist für die Vermarktung der Bahntouristik zuständig. Daneben wird es aber auch in völlig bahnfremden Bereichen tätig.

Der Bundesrechnungshof beanstandet, daß die Bundesbahn dem Unternehmen sachlich nicht gerechtfertigte Preiszugeständnisse gemacht hat. Mit den Gewinnen der „Bahn-Touristik“ konnten die Verluste aus bahnfremden Bereichen abgedeckt werden. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß es nicht gerechtfertigt ist, mit öffentlichem Geld private Verluste abzudecken.

2. Die DB AG, das Bundesministerium für Verkehr und die private Gesellschaft haben die Beanstandung anerkannt. Es wurde eine bessere Spartenkostenrechnung eingeführt. Zugesagt wurde, mit „Gewinnen“ aus der Bahn-Touristik nicht mehr die verlustbringenden anderen Bereiche zu finanzieren.

3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 96

Prüfung der Organisation und Personalausstattung des Bundesamtes für Post und Telekommunikation

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß das Bundesamt für Post und Telekommunikation zu personalintensiv ausgestattet ist. Infolge der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes hat sich der Aufgabenbereich des Amtes erheblich reduziert. Personal wurde jedoch nicht entsprechend eingespart.
2. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation hat die Beanstandung anerkannt. Im Haushalt 1995 wurden 181 Planstellen gestrichen. 15 weitere werden mit kw-Vermerk versehen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung „zustimmend“ zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 97

Organisation und Personalbedarf der Standortverwaltungen und Kreiswehrrersatzämter in den neuen Bundesländern

1. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte in den neuen Bundesländern 19 Standortverwaltungen und 26 Kreiswehrrersatzämter eingerichtet. Wegen der Besonderheiten in den neuen Bundesländern wurde zunächst eine vorläufige Dienstpostenausstattung festgelegt.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die Personalausstattung der Standortverwaltungen zu großzügig bemessen war. Auch die Kreiswehrrersatzämter hätten ihre Aufgaben mit weniger Personal ausführen können.

Der Bundesrechnungshof hat zudem den Vorschlag gemacht, fünf Kreiswehrrersatzämter aufzulösen.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Vorschläge aufgegriffen. Es wird 1070 Dienstposten bei den Standortverwaltungen zurückziehen und fünf Kreiswehrrersatzämter auflösen.

Wegen der Besonderheit in den neuen Bundesländern sind die Dienstposten bisher jedoch noch nicht zurückgezogen worden.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Bemerkung berechtigt gewesen ist.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Ausschuß erwartet so zeitig einem Bericht, daß dieser im Mai 1996 beraten werden kann.

Zu Prüfbemerkung Nummer 98

Wärmeversorgung in Liegenschaften der Bundeswehr (Lager- und Depotgebäude)

1. Im Jahre 1993 gab das Bundesministerium der Verteidigung für die Beheizung von Gebäuden etwa 390 Mio. DM aus. Für das Jahr 1994 waren rd. 428 Mio. DM veranschlagt.

Der Bundesrechnungshof hatte festgestellt, daß viele Gebäude zu hoch beheizt werden. Es fehlt eine wirksame Nacht- und Wochenendabsenkung. Die Raumtemperatur ist oftmals zu hoch.

2. Das Bundesministerium hat die Beanstandung anerkannt. Es hat die Weisung erteilt, veraltete Heizungssteueranlagen zu sanieren, Anlagen effektiver zu überwachen und die bestehenden Vorschriften besser durchzusetzen.
3. Der Ausschuß hatte sich bereits im letzten Jahr mit der zu hohen Wärme und den veralteten Heizungsanlagen befaßt. Er hatte seinerzeit die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einschränkend ist er jedoch der Auffassung, daß detailliert geprüft werden muß, welche Entscheidung im Einzelfall sinnvoll ist. Es ist beispielsweise unsinnig, Heizungsanlagen mit hohen Kosten zu sanieren, wenn abzusehen ist, daß die betreffenden Liegenschaften in Kürze aufgegeben werden. Auf jeden Fall muß daher eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgen zwischen der Weiternutzung der alten Anlage und dem Einbau einer neuen Anlage.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er ist der Auffassung, daß vor jeder Sanierung einer Heizungsanlage eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgen muß.

Zu Prüfbemerkung Nummer 99

Verringerung der Ausgaben für Betriebsstoffe

Der Bundesrechnungshof hatte zwei verschiedene Verhaltensweisen beanstandet:

I. Zu geringe Erstattungsbeiträge bei Geschäften mit Dritten

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Bundeswehrbehörden ausländische Truppen und zivile Empfänger mit Betriebsstoffen versorgen, dafür aber zu geringe Kosten in Ansatz bringen. Die Bundeswehr hatte nicht alle Nebenkosten in ihrer Kalkulation berücksichtigt.
2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandung anerkannt. Mittlerweile werden kostengerechte Preise von Dritten verlangt.
3. Der Ausschuß hat diesen Teil der Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Verringerung der Betriebsstoffbevorratung

1. Der Bundesrechnungshof hatte vorgeschlagen, das Bundesministerium der Verteidigung solle angesichts gesicherter Versorgungslage die Betriebsstoffbevorratung reduzieren. Dadurch könnten erhebliche Kosten eingespart werden.
2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandung anerkannt. Aufgrund geringeren Lagerraums können für den Haushalt 1994 ca. 5 Mio. DM eingespart werden.
3. Der Ausschuß nahm auch diesen Teil der Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

Zu Prüfbemerkung Nummer 100

Verrechnung von Kosten objektbezogener freier Forschung und Entwicklung zu Selbstkostenpreisen

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß das Bundesministerium der Verteidigung für das Waffensystem Tornado überhöhte Selbstkostenpreise akzeptiert hatte. In die Kosten waren auch nicht-objektbezogene Aufwendungen eingerechnet worden.
2. Das Bundesministerium hat nach jahrelangen Auseinandersetzungen die Beanstandung anerkannt und ca. 2,5 Mio. DM zurückgefordert.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 101

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

1. Der Bundesrechnungshof hatte festgestellt, daß die BAföG-Leistungen in vielen Fällen nicht sachgerecht sind. Im einzelnen:
 - a) Die BAföG-Höhe ist bei Geschwistern unterschiedlich, wenn eine Person im mittleren und eine im gehobenen Dienst ausgebildet wird.
 - b) BAföG-Leistungen werden auch dann gezahlt, wenn eine unterhaltspflichtige Person eigenes Einkommen in nicht unerheblicher Höhe bezieht.
 - c) Es wird nur **ein** Leistungsnachweis im vierten Semester verlangt. Der Bundesrechnungshof hält mindestens zwei Leistungsnachweise für angebracht.
 - d) In Fällen, in denen nur ein „vorläufiger“ Steuerbescheid eingereicht wurde, werden die BAföG-Leistungen nicht mit dem „Vorbehalt der Rückforderung“ versehen. Zu Unrecht gewährte öffentliche Leistungen können deshalb nicht zurückgefordert werden.
2. Das Bundesministerium hat die Beanstandung anerkannt. Es beabsichtigt, den Beanstandungen im Rahmen des 17. BAföGÄndG abzuwehren.

3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 102

Gestaltungsformen zur Erlangung des Vorsteuerabzuges

1. Der Bundesrechnungshof hatte folgenden Sachverhalt beanstandet:

Ein umsatzsteuerbefreiter und nicht vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer hatte durch Ausnutzung steuerrechtlicher Lücken auf Umwegen eine Vorsteuerabzugsberechtigung erlangt. Er hatte ein neues Unternehmen gegründet, das ausschließlich für den Bau eines von ihm genutzten Gebäudes zuständig war. Der Bundesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß durch diese Konstruktion geltendes Recht umgangen wird.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hatte sich zunächst nicht in der Lage gesehen, den Sachverhalt zufriedenstellend zu regeln. Erst durch das „Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts“ vom 21. Dezember 1993 wurde die einschlägige Vorschrift des § 9 Abs. 2 UStG geändert. Nunmehr ist ein Verzicht auf Steuerbefreiung und der damit verbundene Vorsteuerabzug nur zulässig, „soweit der Unternehmer nachweist, daß das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet wird, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen“.

Durch diese gesetzliche Regelung ist ein Mißbrauch nicht mehr möglich.

3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 103

Umsetzung der Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zum gemeinsamen Mehrwertsteuersystem und zur Beseitigung der Steuergrenzen

1. Eine Gesetzesänderung auf europäischer Ebene hatte dazu geführt, daß große Unternehmen die monatliche bzw. vierteljährliche Vorsteueranmeldung nicht mehr durchführen müssen. Dadurch bestand die Gefahr, daß eine im Jahre 1993 fällige Vorsteuer erst im Jahre 1995 an die Finanzämter abgeführt wird.
2. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich nach längeren Verhandlungen bereit erklärt, die deutsche Vorschrift des § 18 Abs. 2 UStG zu ändern. Dadurch ist heute sichergestellt, daß alle großen Unternehmen eine monatliche bzw. vierteljährliche Vorsteueranmeldung durchführen und die fällige Vorsteuer unmittelbar abführen müssen.
3. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 104

Befreiung von der Umsatzsteuer-Abzugsverpflichtung

1. Der Bundesrechnungshof hatte das Umsatzsteuer-Abzugsverfahren überprüft. Nach seinerzeit geltendem Recht mußte ein inländischer Unternehmer die Umsatzsteuer nicht abführen, wenn der ausländische Vertragspartner als „Kleinunternehmer“ jährlich weniger als 25 000 DM Umsatzsteuer entrichten mußte. Der Bundesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß viele inländische Unternehmen die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen, obwohl der ausländische Vertragspartner mehr als 25 000 DM Umsatzsteuer zahlte.
2. Das Bundesministerium der Finanzen hat die einschlägige Vorschrift des § 53 Abs. 1 Satz 3 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung daraufhin gestrichen. Heute gibt es gemäß § 19 Abs. 1 UStG eine weit restriktivere Kleinunternehmerregelung.
3. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 105

Verwaltung des Ausgleichfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes (Drittes Verstromungsgesetz)

Der Bundesrechnungshof hatte drei verschiedene Sachverhalte beanstandet:

I. Überprüfung der Selbstveranlagung der Ausgleichsabgabe

1. Die „Ausgleichsabgabe zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ (Kohlepfennig) war von ca. 1 400 Abgabepflichtigen aufzubringen. Sie setzten den von ihnen abzuliefernden Betrag im Wege der „Selbstveranlagung“ fest. Die Überprüfung erfolgte durch das Bundesamt für Wirtschaft. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß es zu erheblichen Rückständen bei der Prüfung der Selbstveranlagung gekommen war.
2. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat diesen Teil der Beanstandung anerkannt. Es will für eine erhebliche Beschleunigung der Überprüfung sorgen.
3. Der Ausschuß hat diesen Teil der Bemerkung für berechtigt angesehen.

II. Verjährungsregelungen

1. Der Text des Dritten Verstromungsgesetzes enthielt keine Verjährungsregelung. Das Bundesministerium war bisher von einer 30jährigen Frist ausgegangen. Die Rechtsprechung hatte teilweise jedoch eine vierjährige Verjährungsfrist zugrunde gelegt.

Der Bundesrechnungshof hatte verlangt, ausdrücklich eine Verjährungsregelung in das Gesetz aufzunehmen.

2. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat die Beanstandung anerkannt. Es wurde eine Verjährungsregelung eingeführt, die nicht die Gefahr mit sich bringt, daß Altfälle „verjähren“.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Bemerkung auch insoweit berechtigt ist.

III. Fehlen der Abgabenfristsetzung und mangelnde Außenprüfung

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß in der Regel keine Außenprüfungen durchgeführt werden. In einigen Fällen wurde unberechtigterweise auf die Abgabefestsetzung verzichtet.
2. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat diesen Teil der Beanstandung anerkannt. Es hat die Lösung der betreffenden Probleme zugesagt, teilweise bereits mit örtlichen Außenprüfungen begonnen.
3. Der Ausschuß hat auch diesen Teil der Bemerkung für berechtigt angesehen.

Hinsichtlich der Gesamtbemerkung hat der Ausschuß festgestellt, daß trotz der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit des Abgabeverfahrens die vom Bundesrechnungshof aufgezeigten Probleme von grundlegender Bedeutung sind. Auch bei einer etwaigen künftigen Kohleförderung muß unbedingt darauf geachtet werden, daß die Abgabepflichtigen ihre Beiträge zeit- und sachgerecht abliefern.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er bittet den Bundesminister für Wirtschaft, darauf zu achten, daß bei der gegenwärtigen und einer etwaigen künftigen Kohleförderung die Abgabepflichtigen ihre Beiträge zeit- und sachgerecht abliefern.
3. Der Ausschuß erwartet einen Bericht bis zum 31. Dezember 1995.

Zu Prüfbemerkung Nummer 106

Informationstechnik bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

1. Der Bundesrechnungshof war der Auffassung, daß die Bundesversicherungsanstalt bei ihren IT-Geräten unvorteilhafte Verträge abgeschlossen hatte.

Im einzelnen:

- a) Die Geräte wurden in der Regel nur gemietet. Der Rechnungshof hatte festgestellt, daß die kumulierten Mietzahlungen wegen der langen Nutzungsdauer teilweise doppelt so hoch waren wie die Anschaffungskosten.

b) Weiterhin wurde festgestellt, daß die Leasing-Verträge unvorteilhaft waren. Nach Berechnungen des Bundesrechnungshofes hätten bei einem Kauf der Geräte bis zu 1 Mio. DM eingespart werden können.

c) Schließlich hatte es der Bundesrechnungshof für nicht gerechtfertigt angesehen, angesichts der geringen Störanfälligkeit teure „Vollwartungsverträge“ abzuschließen. Beanstandet wurde vor allem, daß bereits während der Garantiezeit entsprechende Vollwartungsverträge abgeschlossen worden waren.

2. Die Bundesversicherungsanstalt hat die Beanstandung anerkannt. Sie hat detailliert aufgeführt, auf welche Weise sie künftig den festgestellten Beanstandungen abhelfen will.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Prüfbemerkung Nummer 107

Privatisierung eines Binnenfischereiunternehmens durch die Treuhandanstalt

1. Die Treuhandanstalt hatte die Vermögensgegenstände eines Binnenfischereiunternehmens für 710 000 DM verkauft, obwohl die erst kürzlich angeschafften Gegenstände einen Wert von 3,2 Mio. DM hatten.

Die Gesellschaftsanteile des Unternehmens wurden für 1 DM verkauft, obwohl die Gesellschaft über 4 300 ha Grundbesitz verfügte, teilweise jedoch belastet mit Restitutionsansprüchen. Der Verkehrswert der Grundstücke war in der Eröffnungsbilanz mit 8,3 Mio. DM ausgewiesen worden, der Buchwert der Gebäude mit 30,7 Mio. DM. Die Treuhandanstalt übernahm ferner Schulden des Unternehmens in Höhe von 20 Mio. DM. Millionenwerte wurden für 1 DM veräußert.

Beanstandet wurde vom Bundesrechnungshof vor allem, daß es mehrere Interessenten gab, die bereit waren, eine erheblich höhere Verkaufssumme zu zahlen. Wahrheitswidrig wurde jedoch in den Akten vermerkt, daß nur ein einziger Interessent vorhanden war. Verursacht wurde dadurch ein Schaden in zweistelliger Millionenhöhe.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die unternehmensinternen Kontrollmechanismen der Treuhandanstalt versagt haben. Er hat vorgeschlagen, den Tatbestand strafrechtlich zu überprüfen und ggf. rechtliche Schritte einzuleiten.

2. Die Treuhandanstalt hatte die Beanstandung zunächst anerkannt. Der Verdacht einer Straftat zum Nachteil der Anstalt wurde für gegeben erachtet. Außerdem hatte sie sich bereit erklärt, die Möglichkeiten einer zivilrechtlichen Anfechtung des Vertrages zu überprüfen. Neuverhandlungen wurden von ihr ebenfalls für möglich erachtet.

Ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten kam jedoch zu dem Ergebnis, daß ein Straftatbestand nicht gegeben ist. Aufgrund des neuen Gutach-

tens hatte die Staatsanwaltschaft keine weitergehenden Ermittlungen mehr durchgeführt.

3. Der Ausschuß hat die Beanstandung des Bundesrechnungshofes für berechtigt angesehen. Er ist der Auffassung, daß strafrechtliche Untersuchungen nicht außer Betracht gelassen werden sollten und daß zivilrechtlich versucht werden muß, einen sachgerechten Kaufpreis für das Unternehmen zu erhalten.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er erwartet, daß die Treuhandanstalt mit ihren Vertragspartnern eine Rückabwicklung des Vertrages vereinbart. Sollte dies nicht möglich sein, so ist zivilrechtliche Klage einzureichen.
3. Der Ausschuß erwartet, daß der Bundesminister bis zum 31. März 1996 über die zivilrechtlichen und ggf. weitere strafrechtliche Konsequenzen berichtet.

Zu Prüfbemerkung Nummer 108

Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die von der Treuhandanstalt mit der Bodenverwertung und -verwaltung beauftragte Gesellschaft

1. Mit der Dritten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz wurden die Eigentumsrechte der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in die Verwaltung der Treuhandanstalt übergeben. Die Treuhandanstalt hatte eine private Gesellschaft, an der sie selbst beteiligt ist, damit beauftragt, für die Verwertung und Verwaltung der Nutzflächen zu sorgen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt:

- a) Die private Gesellschaft hat die vorhandenen Grundstücke nur unzureichend aufgelistet. Bei einer regionalen Niederlassung wurden 125 000 ha (= 41 % der Gesamtfläche) nicht erfaßt. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß die tatsächliche Nutzung buchmäßig nicht erfaßter landwirtschaftlicher Nutzflächen zu erheblichen Einnahmeausfällen führt.
 - b) Das kaufmännische Rechnungswesen der Privatgesellschaft weist erhebliche Mängel auf, so daß auch dadurch die Gefahr von Einnahmeausfällen besteht.
 - c) Die private Gesellschaft befolgt Wünsche regionaler Landwirtschaftsbehörden selbst dann, wenn diese widersprüchlich und unsinnig sind.
 - d) Die Gesellschaft verpachtet die landwirtschaftlichen Flächen vorrangig an solche Institutionen, die nach einer Richtlinie der Treuhandanstalt nicht primär pachtberechtigt sind.
2. Die Treuhandanstalt hat die Beanstandung anerkannt. Sie hat im einzelnen dargelegt, auf welche Weise sie die festgestellten Mängel beseitigen will.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die festgestellten Mängel noch nicht beseitigt sind, da die Treuhandanstalt weitgehend nur die Bereitschaft zur Beseitigung erklärt hat. Folgender Beschluß wurde deshalb gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er erwartet bis zum 31. März 1996 einen Bericht darüber, inwieweit die von der Treuhandanstalt anerkannten Beanstandungen in der Praxis beseitigt worden sind.

Zu Prüfbemerkung Nummer 109

Zweckzuwendungen der Treuhandanstalt zu Sozialplanaufwendungen ihrer Beteiligungsunternehmen

1. Die Treuhandanstalt gewährt Unternehmen, die keinen Sozialplan aufstellen können, Zweckzuwendungen für entsprechende Sozialaufwendungen. In der Vergangenheit wurden dafür bereits 7,5 Mrd. DM zur Verfügung gestellt.

Der Bundesrechnungshof hatte folgendes festgestellt:

- a) Die Beträge wurden teilweise viel zu frühzeitig überwiesen. Beträge, die über den Kapitalmarkt zu hohen Zinsen vorfinanziert wurden, lagen niedrig verzinslich auf Sonderkonten der Unternehmen.
 - b) Es fehlte eine hinreichend effektive Kontrolle der Verwendung der Gelder. Außerdem wurde die Kontrolle von jeder Zweigniederlassung der Treuhandanstalt unterschiedlich ausgeübt.
2. Die Treuhandanstalt hat die Beanstandung anerkannt. Die Auszahlungsmodalitäten für die Zweckzuwendung sollen geändert werden. Außerdem hat sie die Unternehmen aufgefordert, über die Verwendung der Mittel schnellstmöglich zu berichten. Nicht benötigte Geldguthaben wurden zurückgefordert.
 3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Beanstandung berechtigt gewesen ist.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er erwartet bis zum 31. März 1996 einen Bericht darüber, ob die Absichtserklärung der Treuhandanstalt umgesetzt worden ist.

B. Bedeutsame Fälle aus den Vorjahren

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung — Einzelplan 0403

Beteiligung an einem Vertriebsunternehmen

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 5; Prot. 37, S. 60;
A-Drucksache 217; Prot. 45, S. 38; A-Drucksache 7;
Prot. 8, S. 33

1. Der Ausschuß hatte vom Presse- und Informationsamt verlangt, eine bisher in öffentlicher Regie geführte Vertriebsfirma zu privatisieren.
2. Das Presse- und Informationsamt hat das Unternehmen an eine mittelständische Firma veräußert. Es hat dem Ausschuß mitgeteilt, warum speziell diese Firma den Zuschlag erhalten hatte:
 - a) Sie hatte den höchsten Kaufpreis geboten.
 - b) Sie hatte sich zu vertraglichen Investitionen in Höhe von 1 Mio. DM verpflichtet.
 - c) Sie will den Personalbestand erhalten.

Für eine Übergangszeit von vier Jahren hat sich das Presse- und Informationsamt verpflichtet, die Firma weiterhin im Wege freihändiger Vergabe zu beauftragen, damit für die Beschäftigten der Übergang sozialverträglich abgesichert werden kann.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß alle seine Auflagen vollzogen worden sind. Dem Amt wurde bescheinigt, daß es keine leichte Aufgabe ist, eine bisher in Eigenregie betriebene Firma zu privatisieren. Der Ausschuß wollte lediglich noch über die Umsetzung des Vertrages informiert werden.

Politische Öffentlichkeitsarbeit „Ausland“ des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

hier: Beauftragung einer Presseagentur

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 4; Prot. 37, S. 52;
A-Drucksache 205; Prot. 45, S. 33; A-Drucksache 45;
Prot. 8, S. 36

1. Das Presse- und Informationsamt hatte die Deutsche Presse-Agentur freihändig und nicht im Wege öffentlicher Ausschreibung beauftragt, deutsche Informationen im Ausland zu verbreiten. Dies war vom Bundesrechnungshof und zunächst auch vom Ausschuß beanstandet worden. Da es jedoch kaum Presseagenturen gab, hatte der Ausschuß schließlich die freihändige Vergabe akzeptiert.

Da Anhaltspunkte für ein nicht sachgerechtes Preis-Leistungs-Verhältnis bestanden, hatte er jedoch verlangt, daß ein Preisprüfungsverfahren vor den Landespreisbehörden eingeleitet wird. Außerdem sollte das Bundeskartellamt überprüfen,

ob die beauftragte Presseagentur eine Monopolstellung mißbräuchlich ausgenutzt hat.

2. Die Einschaltung der Preisprüfungsbehörde und des Bundeskartellamtes hat folgendes ergeben:

Das Bundeskartellamt hat die von der Deutschen Presse-Agentur (dpa) verlangten Preise nicht als überhöht gemäß § 22 Abs. 4 GWB bewertet. In eine detaillierte Preisüberprüfung ist das Amt jedoch nicht eingestiegen, da es der Auffassung ist, daß die dpa gegenüber dem Presse- und Informationsamt nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfügt.

Die ebenfalls eingeschaltete Preisprüfungsbehörde hat festgestellt, daß es schwierig ist, den „richtigen“ Preis zu ermitteln. Ursächlich dafür ist die Tatsache, daß es bei der dpa sehr viele „Gemeinkosten“ gibt, die auf das „Auslandsgeschäft“ und das „Inlandsgeschäft“ nach bestimmten Schlüsseln verteilt werden müssen. Da es bei der Zuschlagung von Gemeinkosten nicht nur einen sachgerechten Schlüssel gibt, hat die Preisprüfungsbehörde keine überhöhten Preise feststellen können.

Die ebenfalls befragte dpa hat ergänzend darauf hingewiesen, daß sie ihre Preise seit 1989 nicht mehr erhöht hat. In der Zwischenzeit habe sie wegen der Einstellung neuer Journalisten zwar erhebliche Zusatzkosten. Das Presse- und Informationsamt habe sie damit jedoch nicht belastet.

Das Presse- und Informationsamt selbst weist darauf hin, daß es versuchen wird, durch vertragliche Verhandlungen weitere Zugeständnisse von der dpa zu erhalten.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Nachweis erhöhter Preise nicht erbracht werden konnte. Viele Anhaltspunkte sprechen dafür, daß die seit 1989 nicht mehr erhöhten Preise zumindest heute sachgerecht sind.

Da weitere Erkenntnisse nicht zu erhalten waren, wurde der Fall mit der Kenntnisnahme des Berichtes abgeschlossen.

Auswärtiges Amt — Einzelplan 05

Visa-Erteilungen bei Vertretungen des Bundes im Ausland

hier: Anpassung der Visa-Gebühren

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 8; Prot. 37, S. 72;
A-Drucksache 219; Prot. 45, S. 71; A-Drucksache 42;
Prot. 8, S. 43

1. Der Bundesrechnungshof hatte in der Vergangenheit verlangt, die Visa-Gebühren so hoch anzusetzen

zen, daß alle Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, abgedeckt werden.

Der Ausschuß hatte die Vorschläge des Bundesrechnungshofes nicht übernommen. Er hatte darauf hingewiesen, daß zu hohe Visa-Gebühren einen „prohibitiven Charakter“ haben, so daß ausländische Geschäftspartner und Touristen die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr in vergleichbarer Weise besuchen.

Nachdrücklich hatte der Ausschuß darauf bestanden, daß die Visa-Gebühren der Bundesrepublik Deutschland nicht höher sein dürfen als die anderer europäischer Staaten.

2. Mittlerweile haben sich die Staaten des Scheveninger Abkommens verpflichtet, eine Harmonisierung der Visa-Gebühren herbeizuführen. Das Auswärtige Amt wird dem Beschluß des Ausschusses gemäß darauf achten, daß die Visa-Gebühren möglichst niedrig festgesetzt werden, um die bisher erreichte Freizügigkeit nicht wieder in Frage zu stellen.
3. Die Forderungen des Ausschusses sind damit bereits heute weitgehend erfüllt. Mit der Kenntnisnahme des Berichtes wurde der Fall abgeschlossen.

Zuschlag zum Ausstattungsbeitrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 der Auslandsumzugskostenverordnung

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 6; Prot. 37, S. 65; A-Drucksache 202; Prot. 45, S. 67; A-Drucksache 40; Prot. 8, S. 45

1. Der Bundesrechnungshof hatte in der Vergangenheit verlangt, daß ein besonderer Ausstattungsbeitrag zur Erfüllung „besonderer Repräsentationsverpflichtungen im Ausland“ nicht mehr allen Bediensteten des Auswärtigen Amtes gezahlt wird, sondern nur noch den Bediensteten des höheren Dienstes, weil nur diese besondere Repräsentationspflichten zu erfüllen haben.

Der Ausschuß hatte die Vorstellungen des Bundesrechnungshofes nicht in vollem Umfang übernommen. Er war der Auffassung, daß grundsätzlich alle Bediensteten des Auswärtigen Amtes eine „besondere Repräsentationszulage“ erhalten dürfen, daß im Einzelfall jedoch der besondere Repräsentationsaufwand nachgewiesen werden muß.

2. Das Auswärtige Amt hat die Richtlinien entsprechend den Vorgaben des Ausschusses geändert. Danach erhalten künftig die Bediensteten des Auswärtigen Amtes im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst die Zulage nur noch dann, wenn sie besondere Repräsentationspflichten nachweisen können. Aus der vorgelegten Übersicht ergibt sich, daß bisher relativ wenig Bedienstete des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes eine Auslandszulage beansprucht haben.

3. Die Vorgaben des Ausschusses sind erfüllt. Sicher gestellt ist, daß nicht nur die Bediensteten des höheren Dienstes die Zulage erhalten, sondern alle Gehaltsstufen, soweit sie entsprechende Aufwendungen nachweisen können.

Mit der Kenntnisnahme dieses Berichtes wurde der Fall abgeschlossen.

Treuhandanstalt — Einzelplan 0820

Behandlung von ökologischen Altlasten bei Privatisierungen durch die Treuhandanstalt

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 77; Prot. 44, S. 34; A-Drucksache 18; Prot. 9, S. 78

1. Der Ausschuß hatte beanstandet, daß sich die Treuhandanstalt zu großzügig bereit erklärt hatte, Umweltbelastungen privatisierter Firmen zu übernehmen. Verpflichtungen in Höhe von 6,9 Mrd. DM wurden von ihr übernommen.

Der Ausschuß wollte über die Wirksamkeit der notwendigen Maßnahmen zur Kostenbegrenzung und über die Höhe der Gesamtverpflichtungen im Bereich der Umweltsanierung informiert werden.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat dem Ausschuß mitgeteilt, daß nach dem Umweltschutzgesetz die privatisierten Unternehmen von Umweltschäden, die vor dem 1. Juli 1990 entstanden waren, weitergehend freigestellt werden sollen. In geringem Maße sollen die Länder die Kosten dafür tragen. Den überwiegenden Teil soll der Bund übernehmen. Geplant ist, daß sich die Treuhandanstalt mit 60 % der Kosten beteiligt, bei Großprojekten sogar mit 75 %.
3. Der Ausschuß hält es für notwendig, das Maß der Belastungen, das auf den Bund zukommt, möglichst zu begrenzen. Er hat dazu aufgefordert, sich um sachgerechte Lösungen mit den Bundesländern für das Freistellungsverfahren zu bemühen.

Bundesministerium für Wirtschaft — Einzelplan 09

Überwachung von bedingt rückzahlbaren Zuschüssen

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 15; Prot. 38, S. 21; A-Drucksache 35; Prot. 8, S. 61

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß es über 400 Vorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft gab, bei denen es unterlassen wurde, nach Ablauf des Förderungsprogrammes die hingegebenen Darlehen zurückzufordern. Nur in zwei Fällen wurden die Finanzmittel zurückverlangt.

Der Ausschuß hatte den Nachweis verlangt, daß künftig Rückforderungsverfahren automatisch durchgeführt werden.

2. Das Bundesministerium für Wirtschaft wird die Vorgaben des Ausschusses künftig beachten. Alle entsprechenden Referate wurden angewiesen, streng auf die Rückzahlung öffentlicher Finanzmittel zu achten.
3. Die Vorgaben des Ausschusses sind damit erfüllt. Mit der Kenntnisnahme des Berichtes wurde der Fall abgeschlossen.

Eigenkapitalhilfe und ERP-Förderung in den neuen Bundesländern

*BT-Drucksache 12/5650, Nr. 16; Prot. 38, S. 23;
A-Drucksache 35 a; Prot. 8, S. 62*

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß das Bundesministerium für Wirtschaft im Rahmen der ERP-Förderung in den neuen Bundesländern Kredite vergeben hatte, die in dieser Form nicht hätten vergeben werden dürfen. Der Bundesrechnungshof hatte dem Bundesministerium für Wirtschaft eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen gemacht, die vom Ausschuß akzeptiert worden waren. Der Ausschuß hatte den Nachweis verlangt, daß die vorgeschlagenen Verbesserungen auch tatsächlich umgesetzt werden.
2. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, die sicherstellen sollen, daß sich vergleichbare Fehler nicht wiederholen. Nach eigenen Angaben werden die Anregungen des Bundesrechnungshofes weitgehend berücksichtigt.
Der Bundesrechnungshof führt z. Z. eine Kontrollprüfung durch. Eine abschließende Bewertung der Aussagen des Bundesministeriums für Wirtschaft ist noch nicht möglich. Der Bundesrechnungshof hat jedoch den Eindruck, daß das Bundesministerium für Wirtschaft die Anregungen des Ausschusses und des Bundesrechnungshofes in vollem Umfang berücksichtigt.
3. Der Ausschuß war mit dem bisher Erreichten zufrieden. Mit der Kenntnisnahme des Berichtes wurde der Fall abgeschlossen.

Gemeindekreditprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau

*BT-Drucksache 12/5650, Nr. 17; Prot. 38, S. 25;
A-Drucksache 35 b; Prot. 8, S. 64*

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau in erheblichem Umfang an Gemeinden verbilligte Kredite vergeben hatte, die nicht zweckentsprechend verwandt worden waren. Eingesetzt werden durften die Kreditmittel nur für „zusätzliche“ Investitionen. Einige Gemeinden hatten damit jedoch Projekte finanziert, die sie ohnehin hätten durchführen wollen.
In einem Fall hatte der Ausschuß festgestellt, daß ein Investor Geld bekommen hatte für ein Bauvorhaben, das noch gar nicht begonnen worden war.

Die Kreditmittel wurden zunächst als Festgeld angelegt. Der betreffende Investor hatte 100 000 DM zusätzlich an Zinsen erhalten.

Der Ausschuß hatte Wert darauf gelegt, daß sich bei künftigen Förderprogrammen des Bundesministeriums für Wirtschaft vergleichbare Mängel nicht mehr wiederholen.

2. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat nach der Kritik kein vergleichbares Förderprogramm für die Gemeinden mehr aufgelegt.

Zwei laufende Förderprogramme werden in der Eigenverantwortung der Kreditanstalt für Wiederaufbau durchgeführt. Das Ministerium hat gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau darauf hingewiesen, daß die vom Ausschuß kritisierten Fehler sich nicht mehr wiederholen dürfen. Künftig werden Bundesmittel deshalb nur noch nach Baufortschritt ausgezahlt.

Gegenwärtig gibt es nur noch in einem Punkt Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesrechnungshof und Ministerium. Es handelt sich um Kredite, die zwischen 1988 und 1990 vergeben wurden. Trotz festgestellter gravierender Mängel liegen in diesem Bereich noch keine vollständigen Verwendungsnachweise vor.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 1. Der Ausschuß nimmt den Bericht des Bundesministers zur Kenntnis.
 2. Er fordert den Minister auf, die Prüfung der Verwendungsnachweise beschleunigt durchzuführen und dem Ausschuß hierüber bis zum 1. September 1995 zu berichten.

**Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten — Einzelplan 10**

*Entschädigung nach der Billigkeitsrichtlinie
Gemüse*

*BT-Drucksache 12/1150, Nr. 14; Prot. 17, S. 48;
A-Drucksache 174; Prot. 39, S. 33; Prot. 5, S. 39*

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß an einige Landwirte nach dem Reaktorunglück in Tschernobyl erhebliche Entschädigungssummen zu Unrecht gezahlt worden waren. Er hatte das Ministerium aufgefordert, die entsprechenden Rückzahlungsverfahren einzuleiten.
2. Das Ministerium hat die erforderlichen Klagen eingereicht. Die erstinstanzliche Entscheidung liegt vor. Der Bund hat die Prozesse gewonnen. Teilweise sind die Entscheidungen bereits rechtskräftig.
3. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 1. Der Ausschuß nimmt den Zwischenbericht zur Kenntnis.
 2. Er fordert den Minister auf, nach Abschluß der Gerichtsverfahren einen abschließenden Bericht zu erstatten.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung — Einzelplan 11

Zahlung von Renten in das Ausland durch Scheckversendung

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 22; Prot. 40, S. 34; A-Drucksache 223; Prot. 6, S. 60

1. Der Ausschuß hatte im letzten Jahr mit Erstaunen festgestellt, daß die Rentenversicherungsträger den Banken im Rahmen eines Vorwegabschlags erhebliche Finanzbeträge bereitgestellt hatten, die niemals abgerechnet worden waren. Wurden Renten nicht abgeholt, so hatten die Banken das Geld behalten und nicht an die Rentenversicherungsträger zurückgezahlt. Einige Banken hatten auf diese Weise Millionenbeträge angesammelt, die ihnen von Rechts wegen nicht zustanden.

Der Ausschuß hatte das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung verpflichtet, darauf zu achten, daß alle den Banken zu Unrecht gewährten öffentlichen Finanzmittel zurückgefordert werden.

2. Der Bericht des Ministeriums bestätigt, daß dem Staat rückwirkend bis zum Jahre 1992 alle Beträge einschließlich Zinsen erstattet worden sind. Verwiesen wird auf unterschiedliche Verrechnungsverfahren. Während bei der Postbank und der Deutschen Bank eine umfassende Rückerstattung erfolgen mußte, war diese bei der Citybank und der Banca Commerciale Italiana nicht erforderlich, weil hier schon laufende Rückrechnungen erfolgten.

Für das Jahr 1993 wurden noch keine Rückerstattungen vorgenommen. Versichert wurde jedoch, daß auch insoweit die erforderlichen Rückzahlungen erfolgen werden. Von 1994 an läuft nach Angaben des Berichtes alles ordnungsgemäß. Überzahlungen sind nicht mehr möglich.

3. Der Ausschuß war mit dem Ergebnis zufrieden. Er hat festgestellt, daß aufgrund der Bemerkung des Bundesrechnungshofes und der Beanstandung des Rechnungsprüfungsausschusses Millionenbeträge zurückgezahlt worden sind.

Mit der Kenntnisnahme des Berichtes wurde der Fall abgeschlossen.

Berechnung der Rentenhöhe nach dem Rentenreformgesetz 1992

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 21; Prot. 40, S. 32; A-Drucksache 222; Prot. 6, S. 62

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß einige Rentenversicherungen ihren Mitgliedern eine höhere Rente zahlen als gesetzlich zulässig. Teilweise wurde bereits Abhilfe auf gesetzlicher, teilweise auf außergesetzlicher Ebene geschaffen. Der Ausschuß hatte in der letzten Sitzung jedoch festgestellt, daß es immer noch Einzelbereiche gibt, in

denen die einzelnen Rentenversicherungsträger unterschiedlich hohe Renten auszahlen.

2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat die bisher noch nicht harmonisierten Bereiche, nämlich

— die Bewertung der Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld und Übergangsgeld als Zeiten der Berufsausbildung

und

— die Verteilung der freiwilligen Wochenbeiträge nunmehr ebenfalls harmonisiert. Künftig ist somit sichergestellt, daß gleichartige Sachverhalte von allen Rentenversicherungsträgern gleichbehandelt werden.

3. Die Vorgaben des Ausschusses sind erfüllt. Mit der Kenntnisnahme des Berichtes wurde der Fall abgeschlossen.

Vergütung für Bedienstete des Sozialversicherungsträgers in den neuen Bundesländern

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 24; Prot. 40, S. 48; A-Drucksache 224; Prot. 6, S. 64

1. Ausschuß und Bundesrechnungshof hatten festgestellt, daß die Bediensteten einiger Sozialversicherungsträger in den neuen Bundesländern erheblich höhere Gehälter erhalten als die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß eine Überzahlung nicht zulässig ist. Er hatte die zuständigen Bundesminister aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die ungerechtfertigten Privilegierungen beseitigt werden.

2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat dem Ausschuß mitgeteilt, daß ein Teil der Sozialversicherungsträger die Gehälter herabgesetzt hat. Andere Versicherungsträger zahlen jedoch nach wie vor überhöhte Gehälter.

Der Bericht weist darauf hin, daß die Sozialversicherungsträger eine gewisse Eigenständigkeit, auch bei der Besoldung, genießen. Sie müssen nicht automatisch das staatliche Lohnniveau übernehmen, können ihren Bediensteten also eine höhere Vergütung zahlen. Erst dann, wenn die Gehälter unangemessen hoch sind, können die staatlichen Aufsichtsinstanzen einschreiten.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherungsträger gewisse Gehaltsunterschiede zuläßt. Eine Gesetzesänderung mit dem Ziel, den gegenwärtig vorhandenen Spielraum einzuengen, wurde deshalb nicht befürwortet.

Weil in diesem Bereich künftig ein weitreichender Wettbewerb eingeführt werden soll, sind starre Gehaltsregelungen nicht mehr mit wettbewerbsrechtlichen Prinzipien vereinbar. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine marktgerechte Regelung

in allen Einzelbereichen möglich ist. Er hat das Ministerium aufgefordert, die arbeitsrechtliche Seite durch die in Aussicht gestellten Maßnahmen einer möglichst umfassenden Lösung zuzuführen.

Der Bundesrechnungshof hat die neuen Grundsätze akzeptiert.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt von der grundsätzlichen Übereinstimmung aller Beteiligten (A-Drucksache 224) zustimmend zur Kenntnis.
2. Er fordert die zuständigen Bundesressorts auf, die bisherigen Überlegungen weiterzuverfolgen und einer praktikablen Lösung zuzuführen.

Rentenbearbeitung in den neuen Bundesländern — Ostberliner Halbweisen

hier: Gesetz zur Ergänzung des Renten-Überleitungsgesetzes

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 57; Prot. 25, S. 28; BT-Drucksache 12/4810; Prot. 32, S. 26; A-Drucksache 177; Prot. 40, S. 62; A-Drucksache 37; Prot. 6, S. 68

1. Die Ostberliner Halbweisen erhalten eine höhere Rente als die Halbweisen in den übrigen neuen Bundesländern. Während der Rentensatz normalerweise 30 % beträgt, beläuft er sich in Ostberlin auf 40 %. Ursächlich für die höhere Rente ist die Tatsache, daß die Ostberliner Halbweisen bereits zu DDR-Zeiten mehr Geld erhielten.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß die Privilegierung der Ostberliner Bürger nicht sachgerecht ist. Er hatte das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung verpflichtet, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, die kürzlich erst novelliert worden waren, zu ändern.

2. Das Bundesministerium hat in seinem neuen Bericht mitgeteilt, das es entsprechende Gesetzesvorschläge erarbeitet hat. Diese wurden mit den Koalitionsfraktionen des Fachausschusses erörtert, haben dort aber keine Zustimmung gefunden.

Auch mit dem damaligen Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung habe das Ministerium die Angelegenheit erörtert und ebenfalls keine Zustimmung erhalten.

3. Mit der Kenntnisnahme des Berichtes wurde der Fall abgeschlossen.

Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 19; Prot. 40, S. 25; A-Drucksache 242; Prot. 6, S. 69

1. Der Ausschuß hatte die Auffassung vertreten, daß es nicht berechtigt ist, bei der Höhe der Rente die Einkommen der selbständig Beschäftigten anders

zu berechnen als die der abhängig Beschäftigten. Er hatte den Minister verpflichtet, künftig einheitliche Kriterien zugrunde zu legen.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß die Gleichbehandlung nur durch ein Gesetz hergestellt werden kann. Der Auffassung des Bundesrechnungshofes, daß eine Verordnung ausreichend ist, waren die Ausschußmitglieder nicht gefolgt.

2. Das Bundesministerium hat die Auflagen des Ausschusses weitgehend erfüllt. Es hat gesetzliche Regelungen eingeführt und die §§ 15 und 18 b SGB IV entsprechend geändert. Nach Angaben des Ministeriums ist künftig gewährleistet, daß die Einkommen der selbständig Beschäftigten nicht anders berechnet werden als die der abhängig Beschäftigten. Gewisse Sonderregelungen gibt es noch bei den nichtbuchführungspflichtigen Landwirten. Jedoch wird auch deren Einkommen nach dem neuen § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte mit einem geringeren Wert angesetzt.
3. Die Auflagen des Ausschusses sind erfüllt. Der Bericht wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bundesanstalt für Arbeit — Einzelplan 11

Sicherheit der Informationsverarbeitung der Bundesanstalt für Arbeit

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 74; Prot. 40, S. 68; A-Drucksache 29; Prot. 6, S. 82

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß die Datenverarbeitungsanlage der Bundesanstalt für Arbeit unzureichend gesichert ist. Außenstehende Dritte können Zugriff auf die Daten nehmen, ggf. die gesamte Anlage lahmlegen. Auch das Fehlen von Katastrophenschutzplänen wurde beanstandet.

Der Ausschuß hatte die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet, die vorhandenen Schwachpunkte zu beseitigen. Er war dabei davon ausgegangen, daß bei allen Abhilfemaßnahmen Aufwand und Ertrag miteinander verglichen werden müssen. Übermäßig teurere Abhilfemaßnahmen müssen nicht durchgeführt werden, wenn der Nutzen relativ gering ist.

2. Die Bundesanstalt für Arbeit hat bei einer Reihe von Punkten für Abhilfe gesorgt. Zu weitergehenden Sicherheitsmaßnahmen sieht die Anstalt deshalb keine Veranlassung, weil nur bei bewußt vorsätzlichem Verhalten von Bediensteten Schäden auftreten können.

Der Bericht hat keine Auskunft darüber gegeben, ob die noch vorhandenen Mängel mit relativ geringem Aufwand beseitigt werden können. Dies war jedoch die Kernfrage des Ausschusses.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß der vorgelegte Bericht „zu dürftig“ ist. Ein erneuter Bericht wurde deshalb für erforderlich gehalten, der auf das

Kernanliegen des Ausschusses eingeht.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Er fordert die Bundesanstalt für Arbeit auf, bis September 1996 erneut zu berichten.

Bundesministerium für Verkehr — Einzelplan 12

Erhebung von Schiffsabgaben

*BT-Drucksache 12/5650, Nr. 26; Prot. 41, S. 13;
A-Drucksache 12; Prot. 7, S. 72*

1. Der Bundesrechnungshof hatte festgestellt, daß die Schiffsabgaben, die von den Schiffseignern erhoben werden, bei weitem nicht die entsprechenden Ausgaben des Staates abdecken. Er hatte verlangt, auf gesetzlicher Basis so hohe Gebühren zu erheben, daß alle dem Staat entstehenden Kosten abgedeckt werden.

Der Ausschuß hatte das vom Bundesrechnungshof geforderte Vollkostenprinzip abgelehnt. Er hatte festgestellt, daß erheblich höhere Schiffsabgaben dazu führen würden, den Transport von Massengütern vom Wasser auf die Straße zu verlagern. Aus umweltpolitischen Gesichtspunkten wurden die Vorstellungen des Bundesrechnungshofes abgelehnt. Der Ausschuß war jedoch der Auffassung, daß die Schiffsabgaben langsam und kontinuierlich angehoben werden sollten.

2. Das Bundesministerium für Verkehr hatte zunächst mitgeteilt, daß es selbst eine geringfügige Anhebung der Schiffsabgaben z. Z. für nicht zweckmäßig erachtet. Es hatte auf einen Ende 1994 gefaßten Beschluß der Bundesregierung verwiesen, wonach der deutschen Binnenschifffahrt angesichts schwieriger Konkurrenzlage weitere finanzielle Unterstützung zuteil werden soll. Eine Erhöhung der Schiffsabgaben würde dazu im Widerspruch stehen.

In der Ausschußsitzung hat das Ministerium dann mitgeteilt, daß das Bundesministerium des Innern beabsichtige, gesetzlich eine Neuregelung im Bereich der Verwaltungskosten vorzunehmen. Der Gesetzentwurf enthalte eine Rechtsgrundlage für das Bundesministerium für Verkehr, höhere Gebühren zu verlangen. Nicht sinnvoll sei es daher, an einem eigenen Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Verkehr zu arbeiten.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß seine Vorgaben durch ein entsprechendes Gesetz des Bundesministeriums des Innern erfüllt werden können. Mit der Kenntnisnahme des Berichtes wurde der Fall abgeschlossen.

Gebühren für Amtshandlungen von Sonderstellen

*BT-Drucksache 12/5650, Nr. 27; Prot. 41, S. 18;
A-Drucksache 8; Prot. 7, S. 75*

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß Schiffskommissionen und Eichämter zu geringe Gebühren erheben. Er hatte festgestellt, daß sich der Kostendeckungsgrad kontinuierlich verschlechtert. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofs sollten die Gebühren so hoch sein, daß alle Ämter kostendeckend arbeiten.

Der Ausschuß war den Vorstellungen des Bundesrechnungshofs nur teilweise gefolgt. Er hatte festgestellt, daß eine erhebliche Erhöhung der Gebühren dazu führen würde, daß nur noch im europäischen Ausland entsprechende Schiffsuntersuchungen durchgeführt werden. Die ausländischen Schiffsuntersuchungskommissionen würden dann erheblich niedrigere Gebühren nehmen als die deutschen Untersuchungsämter.

Der Ausschuß hatte verlangt, daß das Bundesministerium für Verkehr versucht, über Kosteneinsparungen einen besseren Kostendeckungsgrad zu erzielen.

2. Das Bundesministerium für Verkehr hat entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Endgültige Ergebnisse liegen aber noch nicht vor. Nach Abschluß zu Untersuchungen wird das Ministerium dem Ausschuß einen endgültigen Bericht geben.
3. Da der vorgelegte Bericht nur ein „Zwischenbericht“ ist, wurde folgender Beschluß gefaßt:

Der Ausschuß nimmt den Bericht des Bundesministers zur Kenntnis. Nach Abschluß der Untersuchungen erwartet er einen abschließenden Bericht.

Finanzierung und Gesamtabwicklung des Flughafens München gemäß § 88 Abs. 2 BHO

*BT-Drucksache 11/7810, Nr. 20; Prot. 03, S. 11;
Prot. 17, S. 19; A-Drucksache 57; A-Drucksache 137;
Prot. 35, S. 19; A-Drucksache 200; A-Drucksache 211;
Prot. 45, S. 21, A-Drucksache 232;
A-Drucksache 237; A-Drucksache 14; Prot. 7, S. 77*

1. Der Ausschuß hatte vom Bundesminister für Verkehr verlangt,
 - a) daß keine weiteren Bundesmittel für den Ausbau des Flughafens München bereitgestellt werden,
 - b) daß er darauf hinwirkt, daß die Stadt München ihren vertraglich vereinbarten Sonderfinanzierungsbeitrag umgehend leistet,
 - c) daß der Bund seine vertraglich vorgesehene unbegrenzte Verlustausgleichspflicht in eine begrenzte Verlustausgleichspflicht umwandelt.

2. Aus den vorgelegten Berichten des Bundesministeriums für Verkehr hat sich hinsichtlich der einzelnen Punkte folgendes ergeben:

I. Keine weiteren Bundesmittel für den Ausbau des Flughafens München

1. Der Bund hat dem Land Bayern mitgeteilt, daß er keine weiteren Mittel für den Ausbau des Flughafens München bereitstellen wird.
2. Das Land Bayern hat sich mit dieser Erklärung jedoch nicht einverstanden erklärt. Es ist der Auffassung, daß der Bund vertraglich verpflichtet ist, sich weiterhin am Ausbau des Flughafens zu beteiligen.
3. In der Sitzung hat die Bundesregierung dem Ausschuß nachdrücklich versichert, daß das Interesse der Bundesregierung hinsichtlich des weiteren Ausbaus des Flughafens München identisch ist mit den Vorgaben des Ausschusses. Der Bund wird sich an einem weiteren Ausbau des Flughafens nicht beteiligen.

II. Sonderfinanzierungsbeitrag der Stadt München

1. Der Bundesrechnungshof hatte verlangt, daß sich die Stadt München mit einem Sonderfinanzierungsbeitrag aus dem Verkauf ihrer Grundstücke beteiligt.
2. Die Stadt hat sich bereit erklärt, 126 Mio. DM an den Bund zu zahlen.
3. Der Ausschuß war mit dieser Zahlung zufrieden.

III. Sonstige Forderungen des Ausschusses

1. Die Forderung des Ausschusses, die unbegrenzte Verlustausgleichspflicht des Bundes in eine begrenzte umzuwandeln, ist vom Land Bayern noch nicht akzeptiert worden. Der Bund hat nicht die Möglichkeit, Verträge einseitig zu seinen Gunsten zu ändern.

Um den beiden wichtigsten Forderungen Nachdruck zu verleihen, um sicherzustellen, daß tatsächlich kein Ausbau des Flughafens vorgenommen wird und um den Bund weiterhin in der Verpflichtung zu halten, möglichst von der unbegrenzten Zuschußpflicht herunterzukommen, wurde folgender Beschluß gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt die Berichte des Bundesministers (A-Drucksache 232 und 14) und des Bundesrechnungshofes (A-Drucksache 237) zustimmend zur Kenntnis.
2. Da das Land Bayern nach wie vor auf dem weiteren Ausbau des Flughafens und der Beibehaltung der unbeschränkten Zuschußpflicht des Bundes besteht, erwartet der Ausschuß hinsichtlich

- a) der Forderung, keine weiteren Bundeszuschüsse für den Ausbau des Flughafens München zu leisten,

und

- b) der Forderung, die unbegrenzte Verlustausgleichspflicht des Bundes in eine begrenzte Ausgleichspflicht umzuwandeln,

einen Bericht bis zum Juli 1996.

Beteiligung der Deutschen Bundesbahn an privatrechtlichen Unternehmen

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 53; Prot. 23, S. 41; A-Drucksache 159; Prot. 41, S. 70; A-Drucksache 3 und 36; Prot. 7, S. 60

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß die DB AG konzernrechtlich an verschiedenen Unternehmen beteiligt ist, obwohl kein Bundesinteresse an der Beteiligung besteht. Er hatte eine Übersicht über den derzeitigen Beteiligungsstand sowie eine Mitteilung darüber verlangt, auf welche Beteiligungen verzichtet werden kann.
2. Die DB AG hat dem Ausschuß die allgemeinen Prinzipien ihrer Beteiligungspolitik verdeutlicht. Sie hat bisher aber noch keinen detaillierten Bericht darüber gegeben, welche Beteiligungen aus welchen Gründen aufrechterhalten und welche Beteiligungen aufgegeben werden können.
3. Der Ausschuß hat deshalb einen weiteren Bericht verlangt, der detailliert nachweist, warum die jeweiligen Beteiligungen der DB AG unter marktwirtschaftlichen Grundprinzipien gerechtfertigt sind.

Der Ausschuß hat erneut betont, daß er den Prinzipien der Marktwirtschaft verpflichtet ist. Jede privatwirtschaftliche Unternehmenstätigkeit wird daher einer öffentlichen Unternehmenstätigkeit vorgezogen, auch dann, wenn die öffentliche Unternehmenstätigkeit in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft durchgeführt wird.

Diesen Grundprinzipien verpflichtet, sieht der Ausschuß Bedenken dagegen, wenn öffentliche Unternehmen, unterstützt durch Finanzmittel des Staates, in neue Marktbereiche eindringen, den dort tätigen Privatunternehmen Konkurrenz machen, sie ggf. aufkaufen oder veranlassen, öffentliches Kapital als Beteiligungskapital aufzunehmen.

Erforderlich sind deshalb genaue Angaben der DB AG darüber,

- welche Beteiligungen bisher privatisiert worden sind,
- welche Beteiligungen in letzter Zeit erworben worden sind,
- warum an der Aufrechterhaltung der jeweiligen Beteiligung ein öffentliches Interesse besteht.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Er erwartet bis zum 1. Oktober 1995 einen Bericht über das Beteiligungs- und Privatisierungskonzept der DB AG. Die Vorstellungen des Ausschusses und die Grundsätze der Privatisierungs- und Beteiligungspolitik der Bundesregierung sind dabei zu berücksichtigen.

In dem Bericht ist ferner über die bereits vollzogenen Privatisierungen sowie über die Vertretung des Bundes bei den Beteiligungen der DB AG und deren Tochterunternehmen zu berichten.

*Deutsche Bahn AG:
Entgeltvereinbarungen mit Projektentwicklern bei der Verwertung von Immobilien*

BT-Drucksache 12/1150, Nr. 32; Prot. 12, S. 74; Prot. 17, S. 13; A-Drucksache 70; Prot. 19, S. 15; A-Drucksache 83; Prot. 23, S. 47; A-Drucksachen 95 und 96; Prot. 26, S. 23; Prot. 27, S. 90; A-Drucksachen 119 und 123; Prot. 34, S. 10; A-Drucksachen 175, 179 und 185; Prot. 41, S. 37; Prot. 44, S. 14; Prot. 9, S. 12

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß die Bundesbahn einem Immobilienentwickler für die Aufwertung und Veräußerung von Grundstücken Beträge in vielfacher Millionenhöhe zugesagt hatte. Er hatte verlangt, daß die zivilrechtlichen Verträge gekündigt sowie strafrechtliche und disziplinarrechtliche Ermittlungen aufgenommen werden.
2. Die Verträge sind mittlerweile gekündigt, disziplinarrechtliche Ermittlungen aufgenommen, die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Mangels hinreichenden Tatverdachts hat die Staatsanwaltschaft die Verfahren jedoch eingestellt. Die Kündigung der Verträge wurden in zweiter Instanz für wirksam erklärt.
3. Der Ausschuß erwartet, daß für die öffentliche Hand kein finanzieller Nachteil entsteht.

*Deutsche Bundesbahn:
Bemerkungen früherer Haushaltsjahre:
Leistungszulage*

BT-Drucksache 12/1150, Nr. 37; Prot. 12, S. 90; A-Drucksache 84.3; Prot. 23, S. 63; A-Drucksache 157; Prot. 41, S. 68; A-Drucksache 1; Prot. 7, S. 81

1. Der Ausschuß hatte verlangt, daß eine „Leistungszulage“ der Deutschen Bundesbahn, die keineswegs durch eine besondere Leistung gerechtfertigt war, abgebaut wird.
2. Die DB AG hat ein neues Vergütungssystem eingeführt. Darin ist jedoch nach wie vor die Möglichkeit enthalten, den Beschäftigten Prämien, einmalige Entgeltzulagen und Qualifikationszulagen zu zahlen.

Beim Bundeseisenbahnvermögen hat sich nichts verändert.

3. Der Ausschuß hat anerkannt, daß die DB AG Leistungszulagen nicht mehr wie bisher „global“ leisten will, sondern nur noch dann, wenn eine Leistung „objektiv bewertbar“ ist. Damit ist ein wesentliches Anliegen des Ausschusses erfüllt.

Beanstandet wurde jedoch, daß vom Bundeseisenbahnvermögen nach wie vor globale Leistungszulagen gezahlt werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt den Bericht des Bundesministers (A-Drucksache 1) zur Kenntnis.
2. Er fordert den Minister auf, für die Festsetzung der Leistungszulagen im Bereich des Bundeseisenbahnvermögens praxisgerechte Durchführungshinweise erstellen zu lassen. Die gekündigten Zulagen sollten in Zukunft nicht weiter an Lohnerhöhungen teilnehmen.

Prüfung der Verrechnungspreise nach Dienstleistungsüberlassungsverträgen zwischen der Deutschen Bundesbahn und regionalen Busverkehrsgesellschaften

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 32; Prot. 23, S. 26; A-Drucksache 138; Prot. 35, S. 23; A-Drucksache 181; Prot. 41, S. 66, A-Drucksache 11; Prot. 7, S. 83

1. Die Deutsche Bundesbahn hatte zunächst den ländlichen Busverkehr in eigener Regie betrieben. Da dies zu Kostenunterdeckungen und Verlusten führte, hatte sie regionale Busverkehrsgesellschaften mit der Wahrnehmung dieses Dienstleistungsangebotes beauftragt. Sie hatte den Gesellschaften ihr bundesbahneigenes Personal zur Verfügung gestellt.

Die regionalen Busverkehrsgesellschaften hätten neue Busfahrer einstellen können mit erheblich niedrigeren Gehältern. Sie hatten sich jedoch bereit erklärt, die teureren Busfahrer der Deutschen Bundesbahn zu übernehmen. Die Bahn hatte sich daraufhin verpflichtet, die Gehaltsdifferenz zu zahlen.

Bundesrechnungshof und Prüfungsausschuß hatten dies beanstandet. Sie hatten jedoch anerkannt, daß bestehende Verträge einzuhalten sind. Informiert werden wollten sie über die Maßnahmen, die möglich sind, um die vom Bund gezahlte Differenz zu verringern.

2. Im Ergebnis bestehen keine Möglichkeiten, die Ausgleichszahlungen des Bundes zu verringern. Bestehende Verträge sind einzuhalten. Der Bund kann sich nicht einseitig aus vertraglichen Verpflichtungen zurückziehen. Um die Zahlung der Gehaltsdifferenz kommt er nicht herum.
3. Der Ausschuß hat den Fall mit der Kenntnisnahme des Berichtes abgeschlossen.

Bezüge an Geschäftsführer und leitende Angestellte der Deutschen Bundesbahn

BT-Drucksache 12/1150, Nr. 34; Prot. 12, S. 81; A-Drucksache 84.1; Prot. 23, S. 59; A-Drucksache 184; Prot. 41, S. 74; A-Drucksache 2; Prot. 7, S. 85

1. Der Ausschuß hatte die hohen Gehälter der Vorstandsmitglieder der DB AG für nicht unbedingt gerechtfertigt gehalten. Kritik hatte er vor allem daran geübt, daß eine Erfolgsvergütung bereits dann gezahlt wird, wenn nur 50 % der geplanten Ergebnisse erreicht worden sind. Außerdem hatte der Ausschuß verlangt, daß der Bund einen hinreichend großen Einfluß auf Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erhält.
2. Aus dem Bericht der DB AG hat sich ergeben, daß sich an der Höhe der Vergütungen der Vorstandsmitglieder und der leitenden Angestellten nichts Wesentliches geändert hat.
3. Der Ausschuß erkennt an, daß Unternehmensleiter öffentlicher Unternehmen der Bedeutung und dem Aufgabenbereich des Unternehmens entsprechend bezahlt werden müssen. Ohne sachgerechte Bezahlung ist es nicht möglich, gute Unternehmensleiter zu finden.

Da öffentliche Unternehmen wie die DB AG jedoch nicht dem uneingeschränkten Wettbewerb unterliegen, da sie faktisch nicht in Konkurs fallen können und entstehende Verluste im Ergebnis durch den Staat ausgeglichen werden, ist die Gefahr zu hoher Gehälter nicht ausgeschlossen. Eine Kontrolle durch die Trägerkörperschaft muß gegeben sein. Der Ausschuß hat deshalb die Aufstellung und Vorlage eines Bezügeberichtes an das Bundesministerium für Verkehr und den Bundesrechnungshof verlangt.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt den Bericht des Bundesministers (A-Drucksache 2) zur Kenntnis.
2. Er erwartet, daß der Bundesminister darauf hinwirkt, daß für die DB AG und ihre Mehrheitsbeteiligungen Bezügeberichte erstellt werden.
3. Der Ausschuß bittet den Bundesrechnungshof, hierüber zu gegebener Zeit zu berichten.

Neuordnung des Gepäck- und Expresgutverkehrs

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 54; Prot. 41, S. 51; A-Drucksache 6; Prot. 7, S. 92

1. Der Ausschuß hatte beanstandet, daß der Gepäck- und Expresgutverkehr nicht wirtschaftlich genug betrieben wird und daß Verluste entstehen.
2. Die DB AG hat mitgeteilt, daß der Gepäckverkehr mittlerweile mit Gewinn betrieben wird. Insoweit ist die Ausschußforderung erfüllt.

Was den Expresgutverkehr betrifft, so will sich die DB AG an der Bahn Trass GmbH beteiligen und

hofft, auf diese Weise die bestehenden Verluste abzubauen.

3. Der Ausschuß hat zum Ausdruck gebracht, daß er es für bedenklich hält, wenn die DB AG als öffentliches Unternehmen in vor- und nachgelagerte Marktstufen eindringt, ggf. Privatunternehmen aufkauft und damit den freien Wettbewerb behindert. Grundlegende marktwirtschaftliche Prinzipien werden auf diese Weise verletzt.

Nachdem der Ausschuß festgestellt hatte, daß die DB AG ein ganz neues Unternehmen gegründet hatte, wurde der Fall mit der Kenntnisnahme des Berichtes abgeschlossen.

Planung einer Lückenschlußmaßnahme in Thüringen

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 62; Prot. 41, 83; A-Drucksache 13; Prot. 7, S. 94

1. Der Bundesrechnungshof hatte der Reichsbahn gegenüber Vorschläge gemacht, die zur Einsparung von 126 Mio. DM geführt haben. Der Ausschuß wollte über die weiteren Bauvorhaben der Reichsbahn bzw. der DB AG im Bereich der Saalealbahn informiert werden.
2. Die DB AG hat dem Ausschuß mitgeteilt, daß sie in diesem Bereich den elektrischen Zugbetrieb und die vollständige Herstellung der Zweigleisigkeit vornehmen möchte.
3. Mit der Kenntnisnahme des Berichtes wurde der Fall abgeschlossen.

Konzentration der Rechenzentren der Deutschen Reichsbahn auf den Standort Berlin

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 90; Prot. 41, S. 89; A-Drucksache 230; Prot. 7, S. 95

1. Die DB AG wollte ihre bisher getrennten acht Rechenzentren in Berlin zusammenführen. Der Bundesrechnungshof hatte vorgeschlagen, das Bauvorhaben bescheidener als zunächst geplant auszugestalten und damit rd. 30 % der ursprünglichen Kosten (ca. 27 Mio. DM) einzusparen.

Die Deutsche Reichsbahn hatte sich zunächst bereit erklärt, die Vorschläge zu übernehmen. Die endgültige Planung sah jedoch vor, das Bauvolumen gegenüber der ursprünglichen Planung nochmals um 40 % zu erhöhen.

Der Ausschuß hatte beanstandet, daß die Deutsche Reichsbahn unabhängig von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten und ohne Rücksicht auf die Kosten weit überhöhte und nicht unbedingt notwendige Bauvorhaben durchführt. Er hatte das Bundesministerium für Verkehr aufgefordert, darauf zu achten, daß die DB AG das Bauvorhaben nur in dem notwendigen Umfang durchführt.

2. Das Bundesministerium für Verkehr hat dem Ausschuß mitgeteilt, daß es auf die Planungen der DB

AG keinerlei Einfluß mehr hat. Die DB AG wird das gewünschte Bauvorhaben in dem von ihr gewünschten Umfang durchführen.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß er nach der Bahnreform auf die laufende Geschäftspolitik der DB AG keinen nennenswerten Einfluß mehr hat. Die einzige Möglichkeit besteht darin,

— über die Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat Einfluß auszuüben

oder

— den Umfang der öffentlichen Finanzzuweisungen zu verringern.

Beide Wege wurden jedoch nicht für sehr erfolgversprechend angesehen, weil die Höhe der Finanzzuweisungen weitgehend festliegt und der Aufsichtsrat hinsichtlich der laufenden Geschäftspolitik nur einen sehr eingeschränkten Einfluß hat.

Mangels hinreichenden Einflusses wurde der Fall mit der Kenntnisnahme des Berichtes abgeschlossen.

Notwendigkeit der Eisenbahnfährrhöfen Saßnitz und Mukrahn

*BT-Drucksache 12/5650, Nr. 112; Prot. 41, S. 664;
A-Drucksache 9; Prot. 7, S. 97*

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß es auf der Insel Rügen zwei Eisenbahnfährrhöfen, nämlich

1. den Eisenbahnfährrhafen Mukrahn

und

2. den Eisenbahnfährrhafen Saßnitz

gibt.

Der Ausschuß hatte festgestellt, daß der Hafen Saßnitz technisch rückständiger ist. Befürwortet wurde, den Gesamtfährverkehr nach Mukrahn zu verlagern.

2. Das Bundesministerium für Verkehr hat dem Ausschuß mitgeteilt, daß die DB AG den Wunsch des Ausschusses erfüllen will. Angestrebt wird die Verlagerung des Gesamtverkehrs nach Mukrahn. Erforderlich sind dort jedoch noch erhebliche zusätzliche Investitionen. Es wird die Erwartung geäußert, daß die dafür erforderlichen Finanzmittel aufgebracht werden können.

3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die endgültige Entscheidung beim Eigentümer des Hafens und bei der DB AG liegt. Unmittelbare Einflußmöglichkeiten auf die Geschäftsführung bestehen nicht mehr.

Da es sich um einen für den Ausschuß relativ unbedeutenden Fall gehandelt hat, wurde der Fall mit der Kenntnisnahme des Berichtes abgeschlossen.

Jahresabschluß 1991

*BT-Drucksache 12/5660, Nr. 41; Prot. 41, S. 39;
A-Drucksache 241; Prot. 7, S. 100*

1. Es hatte eine grundlegende Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bundesrechnungshof und der DB AG gegeben.

Der Bundesrechnungshof hatte die Auffassung vertreten, daß die DB AG neben dem Gesamtkonzernabschluß Teilkonzernabschlüsse für ihre vielen selbständigen Unternehmen aufstellen und daß jeder Teilkonzernabschluß mit dem Testat eines Abschlußprüfers versehen werden sollte.

Die DB AG hatte entsprechende Forderungen des Bundesrechnungshofes zurückgewiesen.

Zunächst konnte keine Einigung erzielt werden. Der Ausschuß hatte deshalb den Bundesrechnungshof, die DB AG, das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, diese Frage gemeinsam zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

2. Aufgrund der Vorlage des Ausschusses haben sich alle Beteiligten auf eine einvernehmliche Lösung geeinigt. Die DB AG stellt aus dem Gesamtkonzernabschluß unternehmensintern Teilkonzernabschlüsse auf, die primär der Information des Unternehmens dienen. Ein Exemplar soll jedoch dem Bundesministerium für Verkehr und eines dem Bundesrechnungshof zugeleitet werden, damit diese Einblick in das Betriebsergebnis der Teilkonzerne erhalten. Nach der Vereinbarung ist es nicht erforderlich, daß der Teilkonzernabschluß mit dem Testat eines Abschlußprüfers versehen wird.

3. Der Ausschuß möchte darüber informiert werden, wie die Teilkonzernabschlüsse den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes entsprechend noch aussagekräftiger abgefaßt werden können.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt den Bericht des Bundesministers zur Kenntnis.
2. Nach Abschluß der Beratungen erwartet er einen weiteren Bericht über die endgültig getroffene Vereinbarung.

Bundesministerium für Post und Telekommunikation

Sondervermögen Deutsche Bundespost — Einzelplan 13

Organisation des Luftpostdienstes

*BT-Drucksache 11/3056, Nr. 49; A-Drucksache 8;
Prot. 9, S. 9; A-Drucksache 98; Prot. 27, S. 80;
A-Drucksache 31; Prot. 5, S. 28*

1. Der Ausschuß hatte befürwortet, daß die Luftpoststelle Hannover aufgelöst wird.

2. Das Ministerium hat die Luftpostdienststelle innerhalb eines internationalen Gesamtkonzeptes mittlerweile beseitigt.
3. Die Vorgaben des Ausschusses sind erfüllt.

Verringerung des Kostenaufwandes bei Telegramm- und Eilzustellung

BT-Drucksache 11/5383, Nr. 51; Prot. 38, S. 12; A-Drucksache 49; Prot. 16, S. 22; A-Drucksache 32; Prot. 5, S. 29

1. Der Ausschuß wollte darüber informiert werden, wie die relativ hohen Kosten des Postdienstes bei der Telegramm- und Eilzustellung verringert werden können.
2. Der neue Bericht des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation enthält noch keinerlei konkrete Angaben. Es wird lediglich erwogen, Dritte mit der Eilzustellung zu beauftragen und diese nicht mehr durch Postbedienstete selbst durchführen zu lassen. Genauere Angaben darüber, wie sich die Kosten verringern lassen, sind in dem Bericht nicht enthalten.
3. Die Auflagen des Ausschusses sind noch nicht erfüllt.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt den Bericht des Bundesministers (A-Drucksache 32) zur Kenntnis.
2. Der Bundesminister sollte mit Nachdruck auf die baldige Entscheidung und Umsetzung einer wirtschaftlichen Neukonzeption der Telegramm- und Eilzustellung sowie auf den Abschluß der erforderlichen Verträge hinwirken.
3. Der Ausschuß erwartet einen erneuten Bericht bis Mai 1996.

Beteiligung der Deutschen Bundespost POSTDIENST an der PSG-Postdienst Service Gesellschaft mbH, Berlin

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 66; Prot. 43, S. 26; A-Drucksache 33; Prot. 5, S. 31

1. Die Deutsche Bundespost hätte die ehemals ostdeutsche PSG-Postdienst Service Gesellschaft übernommen, die für den Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften in der DDR zuständig war. Da das Unternehmen nicht hinreichend konkurrenzfähig war, verursachte es von 1991 bis 1992 Verluste in Höhe von ca. 50 Mio. DM. Das Ministerium hatte in der Vergangenheit dem Ausschuß gegenüber erklärt, daß künftig mit Gewinnen zu rechnen sei.
2. In seinem neuen Bericht hat das Ministerium dem Ausschuß mitgeteilt, daß entgegen der ursprünglich optimistischen Prognose nach wie vor keine Gewinne erzielt werden. Der Verlust des letzten Jahres beträgt ca. 12 Mio. DM. Das Ministerium drückt jedoch die Hoffnung aus, daß sich die Si-

tuation im übernächsten Jahr wesentlich verbessern wird.

3. Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß die künstliche Aufrechterhaltung öffentlicher Unternehmen in Geschäftsbereichen, die privatwirtschaftlich betrieben werden können, erhebliche Gefahren mit sich bringt. Selbst wenn derartige Unternehmen mit Gewinn arbeiten, sind sie aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen. Infolge ihrer weitreichenden finanziellen Ressourcen können sie in vor- und nachgelagerte Marktstufen eindringen, dort leistungsfähige Privatunternehmen verdrängen. Damit werden Grundprinzipien freier Marktwirtschaft in Frage gestellt. Die Auswirkungen solch einer Unternehmenspolitik sind „mittelstands-feindlich“. Öffentliches Geld ist nicht dafür da, um leistungsfähige Privatunternehmen zu bekämpfen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Er erwartet einen erneuten Bericht bis Mai 1996.

Bundesministerium der Verteidigung — Einzelplan 14

Zahlung von außertariflichen Prämien an Angestellte in zentralen Schreibdiensten beim Bundesminister der Verteidigung und im nachgeordneten Bereich

BT-Drucksache 11/3056, Nr. 18; Prot. 4, S. 46; A-Drucksache 33; Prot. 10, S. 21; A-Drucksache 48; Prot. 15, S. 35; Prot. 26, S. 58; A-Drucksache 235; Prot. 4, S. 105

1. Der Ausschuß hatte verlangt, daß die tägliche Schreibleistung, von wo ab Leistungsprämien gezahlt werden, von 35 000 Anschlägen auf 45 000 Anschläge erhöht wird.

Außerdem hatte er gefordert, daß das Bundesministerium der Verteidigung im Bereich der Schreib- und Lesekräfte 83,5 Dienstposten einspart.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung will Leistungsprämien künftig nur noch bei Überschreiten von 45 000 Anschlägen zahlen.

Auch der Personalaufbau geht planmäßig vonstatten. Bis Ende 1994 wurden bereits 54 Dienstposten eingespart. Die weitere vom Ausschuß geforderte Personalverringerung wird nach Angaben des Ministeriums zeitgerecht erbracht. Durch die Einführung von Schreibautomaten will das Ministerium sogar noch weitere Stellen einsparen.

3. Die Auflagen des Ausschusses sind bereits heute weitgehend erfüllt.

Beschaffung von Transportpanzern für elektronische Kampfführung

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 19; Prot. 26, S. 31; A-Drucksache 233; Prot. 4, S. 107

1. Der Ausschuß hatte verlangt, daß im Bundesministerium der Verteidigung der Controlling-Bereich erheblich verbessert wird.
2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat daraufhin beim Hauptabteilungsleiter Rüstung ein gesondertes Controlling-Referat eingerichtet, das alle Rüstungsvorhaben überprüft.
Es wird angestrebt, eine gesonderte „Kontroll-Abteilung“ einzurichten.
Langfristig wird angestrebt, nur noch die wichtigsten Entscheidungen im Ministerium selbst zu treffen. Entscheidungen sollen in der Regel im nachgeordneten Bereich gefällt werden. Das Bundesministerium der Verteidigung wäre dann primär nicht mehr Entscheidungs-, sondern Kontrollministerium.
3. Der Ausschuß hat anerkannt, daß dem Bereich „Kontrolle“, so wie vom Ausschuß gefordert, künftig eine erhebliche Bedeutung zukommen soll. Trotzdem wurde der Bericht des Verteidigungsministerium nicht „zustimmend“ zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen des neuen Konzeptes waren in der Kürze der Zeit für den Ausschuß nicht im Detail vorherzusehen. Die Gefahr einer Überkontrolle ist gegeben, wenn das gesamte Ministerium nicht mehr „Entscheidungs“- , sondern nur noch „Kontroll“-Instanz wird.

Beschaffungsrahmenverträge der Wehrbereichs- und Standortverwaltungen

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 23; Prot. 26, S. 44; A-Drucksache 234; Prot. 4, S. 109

1. Der Ausschuß hatte keine Einigkeit darüber erzielen können, ob es sinnvoller ist, wenn Beschaffungen „zentral“ oder wenn sie „dezentral“ durchgeführt werden. Der Ausschuß hatte das Bundesministerium der Verteidigung deshalb beauftragt, eine detaillierte Analyse durchzuführen, um zu ermitteln, ob die zentrale oder die dezentrale Beschaffung wirtschaftlicher ist.
2. Das Ministerium hat bisher noch keine endgültige Lösung gefunden. Es hat nur ein „Pilotprojekt“ in die Wege geleitet, um herauszufinden, in welchem Umfang eine dezentrale und in welchem Umfang eine zentrale Beschaffung sinnvoll ist. Ausgestaltet ist das Projekt in der Weise, daß auf „dezentraler Ebene“ eine „zentrale Beschaffung“ erfolgt.
3. Eine Bewertung ist für den Ausschuß erst nach Abschluß der Versuche möglich.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt den Bericht „zur Kenntnis“.

2. Nach Abschluß des Pilotversuches erwartet er einen erneuten Bericht des Bundesministers der Verteidigung.

Sicherheit der Informationsverarbeitung in Rechenzentren der Bundeswehr

A-Drucksache 740; Prot. 20, S. 47; A-Drucksache 94; Prot. 26, S. 61; A-Drucksachen 28 und 236; Prot. 4, S. 111

1. Der Ausschuß hatte in der Vergangenheit erhebliche Mängel im Bereich der Sicherheitstechnik der Bundeswehr festgestellt. Er hatte das Bundesministerium der Verteidigung verpflichtet, darauf zu achten, daß die festgestellten Mängel beseitigt werden.
2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat einen „Sonderbeauftragten für die Sicherheitstechnik“ ernannt, der die festgestellten Mängel beseitigen soll.

Von 516 festgestellten Mängeln wurden 419 mittlerweile beseitigt. Die restlichen Mängel zu beheben, würde nach Angaben des Ministeriums zu erheblichen Kosten führen. Dazu sieht es sich wegen des engen Finanzspielraumes nicht in der Lage.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß Sicherheitsmängel abzustellen sind, soweit dies zu wirtschaftlich vernünftigen Preisen möglich ist. Aufwand und Ertrag müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Übermäßige Aufwendungen zur Beseitigung von Sicherheitsmängeln, die nicht gravierend sind, müssen nicht durchgeführt werden.

Der Ausschuß hat das Bundesministerium der Verteidigung demgegenüber nur noch verpflichtet, Mängel zu beseitigen, soweit dies zu wirtschaftlich angemessenen Preisen möglich ist.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Er ist der Auffassung, daß Sicherheitsmängel abgestellt werden müssen, soweit der „Aufwand“ den „Ertrag“ rechtfertigt. Wirtschaftlich aufwendige Maßnahmen zur Beseitigung geringfügiger Sicherheitsmängel hält der Ausschuß für nicht erforderlich.
3. Der Bundesrechnungshof wird aufgefordert, darauf zu achten, daß die Vorgaben des Ausschusses erfüllt werden.

Aussonderung und Verwertung des bundeswehreigenen Landesystems SETAC

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 30; Prot. 41, S. 31; A-Drucksache 228; Prot. 4, S. 113

1. Der Ausschuß hatte in der letzten Ausschußsitzung mit Verwunderung festgestellt, daß in ein elektronisches Landesystem 300 Mio. DM inve-

tiert worden waren. Anschließend wurde das System für nur 15 000 DM verkauft. Der Ausschuß wollte über dieses auffallende Mißverhältnis informiert werden.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat dem Ausschuß mitgeteilt, daß sich das System als „nicht einsatzfähig“ erwiesen hat. Es mußte daher zum „Schrottwert“ verkauft werden. Nur der Materialpreis an Eisen wurde vergütet.
3. Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß in ein völlig wertloses System 300 Mio. DM investiert worden waren.

Entwicklung des Führungsinformationssystems RUBIN des Führungsstabes der Streitkräfte

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 107; Prot. 42, S. 42; A-Drucksache 240; Prot. 4, S. 115

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß das Informationssystem RUBIN so teuer werden würde, daß es nicht mehr zu finanzieren ist. Er hatte das Bundesministerium der Verteidigung deshalb auf ein erheblich billigeres Konzept verpflichtet.
2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat sich verpflichtet, darauf zu achten, daß das System bei etwa gleicher Leistungsfähigkeit mit elektronischen Systemanteilen ausgestattet wird, die im Handel erhältlich sind. Dadurch wird das System erheblich billiger als geplant. Mit 115 Mio. DM ist das System haushaltsmäßig ohne weiteres zu finanzieren.
3. Die Auflagen des Ausschusses sind erfüllt. Erhebliche Einsparungen wurden erzielt.

Mit der Kenntnisnahme des Berichtes wurde der Fall abgeschlossen.

Umrüstung des Schützenpanzers BMP-1

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 29; Prot. 42, S. 29; A-Drucksache 15; Prot. 4, S. 117

1. Der Ausschuß hatte Kritik daran geübt, daß ein von der DDR übernommener Schützenpanzer mit erheblichen Kosten (ca. 30 Mio. DM) umgerüstet worden war, obwohl er wenig später bereits außer Dienst gestellt wurde. In einen nicht benötigten Panzertyp wurden 30 Mio. DM investiert. Der Ausschuß hatte das Bundesministerium der Verteidigung aufgefordert, bei der Veräußerung der Panzer zu versuchen, einen so hohen Preis zu erzielen, daß die unnötigen Einbaukosten kompensiert werden.
2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat aufgrund der Vorgaben des Ausschusses relativ große Verkaufsanstrengungen unternommen. Der Verkaufspreis liegt um ca. 4 Mio. DM über den Umrüstungskosten für den Panzer. Alle Kosten sind voll abgedeckt.

3. Die Entscheidung des Ausschusses hat dazu geführt, daß Verluste für den Bundeshaushalt vermieden werden konnten. Der Ausschuß war mit dem Ergebnis zufrieden.

Bundesministerium für Gesundheit — Einzelplan 15

Rückzahlung der nicht benötigten Anschubfinanzierung/Liquiditätshilfe aus dem Bundeshaushalt für die Defizitdeckung 1990 der GKV Ost einschließlich erzielter Zinsen

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 31; Prot. 29, S. 51; A-Drucksache 122; Prot. 36, S. 15; Prot. 45, S. 41; A-Drucksache 16; Prot. 3, S. 26

1. Die Krankenkassenverbände in den neuen Bundesländern hatten vom Bund 3 Mrd. DM zur Behebung von Liquiditätsschwierigkeiten überwiesen bekommen. Der überwiesene Betrag war zu hoch. Nach gemeinsamer Auffassung des Bundesministeriums, des Bundesversicherungsamtes, des Bundesrechnungshofes und des Rechnungsprüfungsausschusses müssen die überzahlten 649 Mio. DM einschließlich zwischenzeitlich erzielter Zinsen zurückzahlt werden.
2. Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesversicherungsamt hatten bisher noch keine Rückzahlungsklage eingereicht. Solch eine Klage muß vor dem Verwaltungsgericht, nicht vor dem Sozialgericht erhoben werden.
3. Der Ausschuß hat eine verwaltungsrechtliche Klage für dringend notwendig erachtet. Er hat darauf hingewiesen, daß die Krankenkassen zumindest keinen gesetzlichen Anspruch darauf haben, die Gelder zu behalten.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt den Bericht des Bundesministers (A-Drucksache 16) zur Kenntnis.
2. Der Ausschuß hält eine verwaltungsrechtliche Klage mit dem Ziel der Rückerstattung der Anschubfinanzierung für erforderlich.
3. Der Bundesminister wird erneut aufgefordert, die Abrechnung der Anschubfinanzierung für die gesetzliche Krankenversicherung sicherzustellen.
4. Über das Ergebnis der Prozesse und über den aktuellen Stand der Abrechnung ist dem Ausschuß bis zum 31. Dezember 1995 zu berichten.

Gebührenerhebung des Bundesgesundheitsamtes

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 33; Prot. 38, S. 16; A-Drucksache 10; Prot. 3, S. 32

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß das ehemalige Bundesgesundheitsamt
 1. für die Zulassung neuer Medikamente

und

2. für seine „sonstigen Amtshandlungen“ keine kostendeckenden Gebühren verlangte.

Er hatte das Ministerium verpflichtet, kostendeckende Gebühren einzuführen.

2. Für die „Zulassung neuer Medikamente“ werden mittlerweile kostendeckende Gebühren erhoben. Hier wird ein Kostendeckungsgrad von 89 % erzielt.

Für die „sonstigen Amtshandlungen“ werden nach wie vor keine kostendeckenden Gebühren verlangt. Die Rechtsgrundlagen konnten noch nicht geändert werden wegen der ungeklärten Kompetenzzuweisungen zwischen den Nachfolgeeinrichtungen des ehemaligen Bundesgesundheitsamtes.

3. Auf Wunsch des Ausschusses hat das Ministerium sich bereit erklärt, den kostenrechtlichen Teil des Bundesseuchengesetzes schon vorher zu novellieren, um auf diese Weise den Kostendeckungsgrad so schnell wie möglich zu verbessern.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt den Bericht des Bundesministers (A-Drucksache 10) zur Kenntnis.
2. Er fordert die Bundesregierung erneut auf,
 - die Voraussetzungen für die Änderung der BGA-Nachfolgeeinrichtungen-Kostenverordnungen zu schaffen,
 - die Berechnung und Festlegung der neuen Kostensätze vorzunehmen und
 - umgehend die Neufassung der BGA-Nachfolgeeinrichtungen-Kostenverordnung in Kraft zu setzen.
3. Über das Veranlaßte ist dem Ausschuß bis zum 31. Oktober 1995 zu berichten.
4. Der Ausschuß erwartet ferner, daß die Kostenverordnungen regelmäßig in kürzeren Abständen auf ihre Kostendeckung hin überprüft und ggf. angepaßt werden.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung — Einzelplan 23

Förderung der Reintegration von Ärzten aus den Entwicklungsländern

BT-Drucksache 12/5650, Nr. 35; Prot. 39, S. 38; A-Drucksache 30; Prot. 4, S. 122

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß ausländische Medizinstudenten nach Abschluß ihres Studiums Rückkehrprämien erhalten, wenn sie den ärztlichen Beruf in ihrem Heimatland ausüben.

Anders als der Bundesrechnungshof hatte der Ausschuß festgestellt, daß die Rückkehrprämien

entwicklungshilfepolitisch ausgesprochen wertvoll sind. Da im Ausland erheblich weniger Geld verdient werden kann, besteht ohne Prämie die Gefahr, daß ausländische Medizinstudenten ihren medizinischen Beruf in der Bundesrepublik Deutschland ausüben und nicht in ihre Heimatländer zurückkehren. Der Ausschuß hatte das Ministerium deshalb in der Vergangenheit aufgefordert, an den Rückkehrprämien festzuhalten. Gleichzeitig wollte er über das neue Ärzte-Rückkehrprogramm informiert werden.

2. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat in seinem Bericht die bisher ergriffenen Maßnahmen dargestellt. Vieles war sehr vage formuliert. Endgültige Ergebnisse liegen noch nicht vor.
3. Der Ausschuß hat erneut festgestellt, daß Anreize für eine Rückkehr von ausländischen Medizinstudenten zweckmäßig sind. Es wurde die Überzeugung geäußert, daß das Ministerium ein sachgerechtes Rückkehrprogramm erarbeiten wird.

Mit der Kenntnisnahme des Berichtes wurde der Fall abgeschlossen.

Allgemeine Finanzverwaltung — Einzelplan 60

Umsatzbesteuerung einer Unternehmensgruppe durch eine Landesfinanzbehörde

BT-Drucksache 12/3250, Nr. 30; Prot. 29, S. 49; A-Drucksache 145; Prot. 36, S. 34; A-Drucksache 172; Prot. 40, S. 74; A-Drucksache 214; Prot. 44, S. 72; Prot. 10, S. 50; A-Drucksache 17

1. Der Ausschuß hatte im Rahmen eines bedeutsamen Einzelfalles verlangt,
 - daß das Bundesministerium der Finanzen eine „Bundesbetriebsprüfung“ durchführen soll,
 - daß die Staatsanwaltschaft gebeten wird, den Finanzbehörden eine Kopie der dort lagernden Akten zur Verfügung zu stellen.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat das Bundesamt für Finanzen angewiesen, sich an den laufenden Betriebsprüfungen zu beteiligen und das Bundesministerium der Finanzen laufend über die Ergebnisse zu informieren.

Das Bundesamt hat den Angaben entsprochen und dem Bundesministerium der Finanzen in bisher zwei Schreiben über die ergriffenen Maßnahmen und die ersten Ergebnisse berichtet.

Die Akten der Staatsanwaltschaft wurden allem Anschein nach angefordert. Die rückständigen Umsatzsteuern sind zwischenzeitlich getilgt.

3. Für den Ausschuß war vor allem entscheidend, daß keine Umsatzsteuerschulden mehr ausstehen. Mit der Kenntnisnahme des Berichtes wurde der Fall daher abgeschlossen.

*Informationszentrale für steuerliche
Auslandsbeziehungen beim Bundesamt für
Finanzen*

*BT-Drucksache 12/5650, Nr. 45; Prot. 44, S. 61;
A-Drucksache 55; Prot. 10, S. 52*

1. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß die „Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen“ zu langsam arbeitet. Nur wenige Referate arbeiteten schnell und effektiv.

Der Ausschuß hatte das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, die Ursachen aufzuklären.

2. Der vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegte Bericht macht für die Rückstände die veralteten Datenverarbeitungsanlagen verantwortlich.

Außerdem wird eine Umorganisation vorgeschlagen, die zu einem Personalmehrbedarf von acht Stellen führt.

3. Der Ausschuß hat beanstandet, daß Arbeitsrückstände immer nur durch mehr Kapital und mehr Personal behoben werden können. Beanstandungen des Bundesrechnungshofes nur durch Kapitalmehreinsatz zu beheben, ist nicht vereinbar mit der primär angestrebten Haushaltskonsolidierung.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

1. Der Ausschuß nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Er bedauert, daß sich die Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen nicht in der Lage sieht, die vom Bundesrechnungshof aufgezeigten Rückstände ohne Kapitalmehreinsatz zu beheben.

*Stand der bundesweiten Einführung eines
automatisationsgestützten Verrechnungsverfahrens
in den Finanzämtern (Steuerrückstände)*

*BT-Drucksache 12/1150, Nr. 26; Prot. 18, S. 30;
A-Drucksache 125; Prot. 36, S. 41; A-Drucksache 153;
Prot. 44, S. 91; A-Drucksache 34, Teil 1; Prot. 10,
S. 55*

1. Der Ausschuß hatte verlangt, daß ein automationsgestütztes Verrechnungsverfahren in allen Bundesländern eingeführt wird.

2. Das Verfahren ist mittlerweile in fast allen Bundesländern im Einsatz. Baden-Württemberg wird das neue Verfahren in der ersten Hälfte des Jahres 1996 übernehmen.

3. Der Ausschuß war mit dem Ergebnis zufrieden. Mit der Kenntnisnahme des Berichtes wurde der Fall abgeschlossen.

*Maßnahmen zur Verbesserung der
organisatorischen und programmgesteuerten
Kontrollen im Besteuerungsverfahren*

*BT-Drucksache 12/5650, Nr. 40; Prot. 44, S. 48;
A-Drucksache 34, Teil 2; Prot. 10, S. 56*

1. Der Ausschuß hatte beanstandet, daß es im Bereich der automationsgesteuerten Kontrollen nicht genügend Vorkehrungen gegen die Veruntreuung öffentlicher Gelder gibt. Er hatte weiterreichende Kontrollen verlangt.
2. Das Kontrollverfahren ist in nunmehr allen Bundesländern im Einsatz.
3. Die Auflagen des Ausschusses sind erfüllt. Mit der Kenntnisnahme des Berichtes wurde der Fall abgeschlossen.

*Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des
Lohnverfahrens*

*BT-Drucksache 11/7810, Nr. 10; Prot. 7, S. 40;
A-Drucksache 46; Prot. 18, S. 58; A-Drucksache 85;
Prot. 29, S. 57; A-Drucksache 164, 209; Prot. 44,
S. 75; A-Drucksache 47; Prot. 10, S. 58*

1. Der Ausschuß hatte Mängel festgestellt bei der Auszahlung des Lohnverfahrens. Bereits im letzten Jahr war ihm über Fortschritte berichtet worden. Der Ausschuß hatte das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, seine Bemühungen fortzusetzen und arbeitssparende Verfahren so schnell wie möglich einzuführen.
2. Das Lohnauszahlungsverfahren ist zwischenzeitlich noch komplizierter geworden. Aufgrund der Vorgaben des Ausschusses wurden jedoch Verbesserungen durchgesetzt.
3. Mit der Kenntnisnahme des Berichtes wurde der Fall abgeschlossen.

Bonn, den 29. November 1995

Adolf Roth (Gießen)

Berichterstatter

Dieter Pützhofen

Berichterstatter

